

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **3966**

1 Js 1/65 (RSWA)

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

Referatsakten IX
offene Generalia

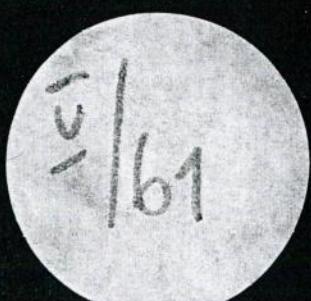
1941 (bis 999)

(grün)

83

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1569



83

a

228 | 41

der Inspekteur
Sicherheitspolizei und des SD
Posen

(186)

Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen			Befördert			Raum für Eingangsstempel			
Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit			
durch		an		durch		an			
			Verzögerungsvermerk						
Nr.									
<u>gram - Funkspruch - Fernschreiben - Fernspruch</u>									

Az.: L Hö./Schr.

Posen, den 18. Januar 1941

I/5

An den

Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Umwandererzentralstelle - Dienststelle Litzmannstadt
z.Hd. H-Ostubaf. K r u m e y

L i t z m a n n s t a d t .

Ich habe H-Hauptsturmführer G ü n t h e r die Liste der 11 beim Ergänzungsamt in Posen angeforderten H-Angehörigen sowie der 6 neu Anzufordernden übergeben. H'Stuf. Günther hat mir zugesichert, am 17.1. persönlich beim Ergänzungsamt in Berlin vorzusprechen. Bitte bei telefonischer Rücksprache in Berlin erinnern. Ich habe große Personalsorgen, da die Arbeitsstäbe anscheinend in allen Kreisen gleichzeitig kleinere Aktionen durchführen, die nicht geplant sind.

Die Zahlen für die Restansiedlungen, die am 23.1. beginnen, sind außerordentlich gering. Bilharz hat Kenntnis und wird Sie rechtzeitig unterrichten. Falls Lager gesperrt sind, sofort telefonische Meldung.

Grünes Auto abholen am 2. Halbjahr.

I.V.

H-Hauptsturmführer.

Hoffen Sie auf baldige Rückmeldung.

Polen
UWZ Posen
1054z/ot/t.40

75

Vd 3

Az.: L Hö./Schr.

Posen, den 18. Januar 1941

An den
 Chef der Sicherheitspolizei und des SD
 Umwandererzentralstelle - Dienststelle Litzmannstadt
 z.Hd. H-Ostukaf. K r u m e y

L i t z m a n n s t a d t .

Ich habe H-Hauptsturmführer G ü n t h e r die Liste der 11
 beim Ergänzungsamt in Posen angeforderten H-Angehörigen sowie
 der 6 neu Anzufordernden übergeben. H'Stuf. Günther hat mir
 zugesichert, am 17.1. persönlich beim Ergänzungsamt in Berlin
 vorzusprechen. Bitte bei telefonischer Rücksprache in Berlin
 erinnern. Ich habe große Personalsorgen, da die Arbeitsstäbe
 anscheinend in allen Kreisen gleichzeitig kleinere Aktionen
 durchführen, die nicht geplant sind.

Die Zahlen für die Restansiedlungen, die am 23.1. beginnen,
 sind außerordentlich gering. Bilharz hat Kenntnis und wird Sie
 rechtzeitig unterrichten. Falls Lager gesperrt sind, sofort
 telefonische Meldung.

I.V.

abtegen -

H-Hauptsturmführer.

Polen
UWZPosen
1054z/ok/t.40

83

der Sicherheitspolizei und des SD

Umwandererzentralstelle Posen

Dienststelle Litzmannstadt

En. Tgb. Nr. 893/41

(Bitte vorstehendes Geschäftssymbol und Datum anzugeben)

Litzmannstadt, den 20. Februar 1941

(175)

J

Litzmannstadt	
Tgb. Nr. 3335	
Ausstellung	
<i>H</i>	

An den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Umwandererzentralstelle
z.Hd. SS-Sturmbannführer Höppner
Posen

Betr.: Kommandierung von SS-Angehörigen
Vorg.: Schreiben v. Reichssicherheitshauptamt IV D 4 v. 29.1.41
und Schreiben v. SS-Führungshauptamt Berlin, v. 15.2.41.

Anlge.: 2.

Obige Vorgänge werden mit der Bitte um Kenntnisnahme
überreicht.

Yannimy
SS-Obersturmbannführer

*Ich bitte in Berlin mitzumelden wo zu gehen.
Es müssen zu Anfang unbedingt abgestellt werden.*

Polen
UWZ Posen
1054z/ok/t.40

Wahlungshauptamt
Adj. der Waffen-SS
(2) Az.: 18e

Abschrift.

Berlin, den 15. Februar 1941
Kaiserallee 188

76

Betreff: Kommandierung von SS-Angehörigen.

Bezug: Dort. Schrb. I/5 Kr./Schi. Tgb.-Nr. 492 v. 1.2.41

AnlG.: -

An den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Umwandererzentralstelle Posen.
Litzmannstadt

Dem dortigen Antrag auf Kommandierung von 15 bis 20 SS-Angehörigen für die Umwandererzentralstelle kann leider nicht entsprochen werden, da jeder Mann für die Erhaltung der Kampfkraft der Truppe und die der Waffen-SS gestellten Sonderaufgaben dringend benötigt wird.

I.A.
gez. Unterschrift
SS-Oberführer

Polen
UWZ Posen
1054z/ok/t.40

sicherheitshauptamt
228/41

Abschrift.

Berlin SW 11, den 29.Januar 1941

(177)

An den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Umwandererzentralstelle Posen
z.Hd.v.SS-Hauptsturmführer Höppner
Posen

Betr.: Freistellung von SS-Angehörigen zur Dienstleistung
bei der UWZ Posen.

Bezug: Dort.Vermerke vom 7.und 15.1.1941.

Nach einer Mitteilung des SS-Ergänzungsamtes Berlin wurde
der dortigen Dienststelle auf Anträge zur Freistellung von
SS-Angehörigen zur Dienstleistung bei der UWZ Posen bereits
geschrieben.

Für die Abkommandierung von Angehörigen der Waffen-SS ist, wie
weiter mitgeteilt wurde, allein das Kommando der Waffen-SS zu-
ständig, das in dringenden Fällen Angehörige der Waffen-SS
freistellt.

Vom Kommando der Waffen-SS wurde im Hinblick auf die schwierige
und langwierige Bearbeitung vorgeschlagen, nicht von verschie-
denen Truppenteilen Männer anzufordern, zumal in einigen Fällen
der Truppenteil nicht angegeben ist, sondern die erforderliche
Anzahl von SS-Männern, SS-Unterführern bzw. SS-Führern unter
Angabe der erwünschten Vorbildung und des vorgesehenen Verwen-
dungszweckes zu beantragen und die Auswahl dem Kommando der
Waffen-SS (Sachbearbeiter SS-Obersturmführer Hempel, Berlin,
Kaiserallee 183) zu überlassen.

Im Auftrage:

gez. Eichmann

Begläubigt:
gez. Unterschrift
Kanzleiangestellte

Polen
UWZPosen
1054z/ok/t.40

Posen,

7. März 1941.

75

Reichssicherheitshauptamt IV D 4

u.: L HSS/Schr.

An das

Reichssicherheitshauptamt IV D 4

Berlin.

Stellungnahme der Führungshauptamt über die Fähigkeit der Männer des

Betr.: Kommandierung von W-Angehörigen

Vorg.: Dort. Schreib-Nr. 228/41 v. 29.1.41.

Anlg.: - 1 -

2) ihren jetzigen Aufgabenbereich nach einzurichten.

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens
des W-Führungshauptamtes vom 15.2.41.

Ich bitte nochmals persönlich mit dem Führungshauptamt Verbindung wegen der Abstellung von Männern aufzunehmen und darf dabei darauf hinweisen, daß ja auch felddienstuntaugliche abgestellt werden können.

I.V.

Dr. H. G. Pöschl

Dr. H. G. Pöschl

W-Sturmbannführer.

Polen
UWZ Posen
1054z/oL/t.40

~~XXXXXXXXXX~~ *J/B* *UV 3*

L. **HS/Schr.**

Der Verhältnisse, steht es für die Ausbildung und
die Verteilung der Kommandos und Arbeitsgruppen zu
achten, daß von Anfang an Verteilung von
in die UWZ eingesetzten Truppen nicht bestrebt
wird werden könnte, da jeder kann für die Ausbildung
der Gruppe und die des Kaders gesetzt
Reichssicherheitshauptamt IV D 4
z.Hd. W-Sturmbannführer Eichmann

und zwar für die ersten drei Monate seines Dienstes
Berlin.

Es stehen und auch steht, mit Bedacht
wählen. Unsere Aufgabe besteht darin, nicht nur
die Arbeit der Stabsoffiziere, die haben keine

Betr.: Abstellung von Männern der Waffen-SS an die UWZ.

Vora.: Bekannt.

Anlge.: Ohne.

Den Staatspolizeistellen des Warthegaues sind in der
letzten Zeit laufend Männer der Waffen-SS zur Dienst-
leistung zur Verfügung gestellt worden. So hat an-
geblich die Stabsoffizierstelle Posen 20, die Stabsoffizierstelle
Litzmannstadt 30 Männer bekommen. Ist es nicht mög-
lich, vom Reichssicherheitshauptamt aus an die UWZ.
derartige Zuweisungen zu geben. Unsere Außenstellen-
leiter bearbeiten z.Zt. 3, 4 und mehr Kreise. Der
Arbeitsanfall ist viel stärker als in Danzig-West-
preußen und Kattowitz, weil die Organisation der
SS-Ansiedlungsstäbe und Arbeitsstäbe im Warthegau
ganz anders fortgeschritten ist, als in den beiden
anderen Gauen. Es sind deshalb auch außerhalb der
großen Aktion laufende Arbeiten der UWZ. in den
einzelnen Kreisen zu erledigen.

Wenn der UWZ. 15 Männer der Waffen-SS zugewiesen
würden, wäre der Personalbestand völlig ausreichend.

Polen
UWZPosen
1054z/ot/t.40

Das SS-Führungshauptamt in Berlin, Kaiserallee 188,
hat wegen der Kommandierung von SS-Angehörigen ge-
schrieben, daß dem Antrag auf Kommandierung von
15 bis 20 SS-Angehörigen für die UWZ. nicht stattge-
geben werden könnte, da jeder Mann für die Erhaltung
der Kampfkraft der Truppe und die der Waffen-SS gestell-
ten Sonderaufgaben dringend benötigt wird.

Wenn aber für die übrigen Stapostellen solche Männer
zur Verfügung stehen, muß auch die UWZ. mit bedacht
werden. Unsere Männer arbeiten bestimmt nicht weni-
ger als die Männer der Stapostellen, sie haben zwar
in den letzten zwei Monaten etwas Ruhe gehabt, sind
aber ab Mitte Februar bis zum Ende der Aktion so ein-
gespannt, daß die Aufgaben kaum zu bewältigen sind.

I.V.

SS-Sturmbannführer.

Polen
UWZPosen
1054z/ok/t.40

83 l

296 / 41

16.34

Angemeldete Abschrift /
Gehetne Staatspolizei
Staatspolizeistelle Potsdam
 Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen

Befordert

TPol. 502 zum Eingangskrempel

a 1.1.41 durch 11

an
am
um
durch

U-Ü Nr. 674

Fernschreiben

Quellg.: 11.6

... Berlin, 25.6. & 15.7.41, 1210, s. Neuk...
 ... amniale, stl. und Poststellen mit Ausnahme Stl. Wien.
 ... zukommend - sofort vorlegen.

Vertraulich:

Betr.: Evakuierung der Juden aus Wien in das Generalgouvernement
 Bezug: Wien.

In Anbetracht der besonders gelagerten Verhältnisse
 in Wien hat der Führer die Evakuierung der in Wien ansässigen
 Juden angeordnet.

Sie stl. Wien hat am 1.2.1941 eine Verfügung erlassen,
 nach der Juden, die in Wien ihren ständigen Wohnsitz haben, das
 Haugebiet Wien ohne Zustimmung der Zentralstelle für jüdische
 Auswanderung in Wien nicht verlassen dürfen. Liegt eine Zustimmung
 dieser Dienststelle vor, wird den Juden eine Bescheinigung aus-
 gestellt.

Juden, die nach dem 1.2.1941 ohne diese Bescheinigung
 der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien das Haugebiet
 Wien verlassen, sind daher festzunehmen, in Schubwege nach

811/4
 460/61/4

den zu überreichen und in das Sammellager in Wien 2, Castellenweg 10, einzuliefern.

- 17. 3. 4 - 296/41

i.a.

gez. Eichmann

H-Stubaf.



Beglückigt:
Kolrep.

Potsdam, den 1.5.41

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Potsdam
S.o.B. 296/41 II B.

Abschrift übersende ich im Nachdruck zu meinem
Rundschreiben vom 15.2.1941 betreffend Festnahme von Juden aus
dem Gaugebiet Wien zur dortigen gefl. Kenntnis.

an den
Herrn Regierungspräsidenten
z.Hd. von Herrn Reg. Vizepräsidenten Konig

in P o t s d a m

W.M.W.

83 c

299/41

HSA Stgt ICR Rastatt

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe

Karlsruhe, den 6. März 1941.

Nr. II B 4 - 151⁰⁰/41.

L 1000
- 9. MÄRZ 1941

An die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in Baden,
sowie an die Aussendienststellen und Grenzpolizeikommissariate der Geheimen Staatspolizei

in Baden

nachrichtlich an den Herrn Minister des Innern in Karlsruhe und die Herren Landeskommisäre.

Betrifft: Ausstellung und Übersendung von Auswandererpapieren an evakuierte Juden in das unbesetzte Gebiet von Frankreich.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ohne.

Das Reichssicherheitshauptamt hat mit Erlass vom 28.2. 1941 - IV D 4 -2- (Rz) 299/41 folgendes mitgeteilt:

"Nach lückenloser Vorbereitung wird die Weiterwanderung von Juden aus dem unbesetzten Frankreich genehmigt.

Notwendige Auswandererpapiere sind von den evakuierten Juden über die Deutsche Vertretung in Paris anzufordern und auch über diese zuzuleiten.

Besondere Unterstützung ist jedoch nicht angebracht."

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Karlsruhe, 12. 3. 41

Im Auftrage
gen: Denecke.

h.
Ztn
Kunstd. 11
ipy
R



Begläubigt:
Füllung:
Kanzleiangestellte.

83d

312141

11/1

15

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Posen

Nachrichten-Uebermittlung

Zeit von	Aufgenommen Tag Monat Jahr 15. Feb. 1941 durch	Raum für Eingangsstempel 16. FEB 1941	Befördert		
			Zeit	Tag	Monat Jahr
			an	durch	
			Verzögerungswert		
R.-Q. Nr. 2230			Sternschreiben — Sternspruch		

BFRLIN NUE 25 406 15.2.41 1415 = KR.=

AN: A.) DEN INSP. DER SIPO UND DES SD. Z.HD. V. SS.

. O.'STUF. DR. S C H L E G E L. KOENIGSBERG. -

. B.) DIE STAPOSTELLE KATTOWITZ, Z.HD.V. SS.H.'STUF.

KRIM. KOM. D R E I E R KATTOWITZ. -

C.) DFN CHEF DER SIPO UND DES SD. UWZ. DANZIG, Z.HD.

SS.H.'STUF. A B R O M E I T GOTENHAFEN. =

D.) AN DEN CHEF DER SIPO UND DES SD. UWZ. POSEN -

Z.HD. SS. H.'STUF. H O E P P N E R POSEN. -

E.) AN DEN CHEF DER SIPO UND DES SD. UWZ. POSEN.

DIENSTSTELLE LITZMANNSTADT ,Z.HD. SS. O.'STUBAF.

STRIIMFY. I ITZMANNSTADT. -

F.) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD. WIEN -

ZENTRALSTELLE FUER JUEDISCHE AUSWANDERUNG - Z.HD. SS.

O.'STUF. RRIINNFR WIEN, -

. BETR.: 3. NAHPLAN. -

BEZ.: BEKANNT. - -

DAS AMT DES GENERALGOVERNEURS HAT WIEDERHOLT AUF DIE
 BEDEUTUNG DES RECHTZEITIGEN EINTREFFENS DER
 MITTEILUNG UEBER DIE ABFAHRT DER EINZELNEN
 EVAKUIERUNGSZUEGE HINGEWIESEN. -

- ICH BITTE DAHER UNTER BEZUGNAHME AUF DIE BEKANNTEN
 DURCHFUEHRUNGSBESTIMMUNGEN BESONDERES AUGENMERK AUF
 DIE TERMINGEMAESSE DURCHGABE DER ABFAHRTSMELDUNGEN ZU
 LEGEN UND DAFUER ZU SORGEN, DASS DIE MELDUNGEN SO
 RECHTZEITIG UND MIT SOLCHEN VORHANDENEN

J(UNSG) T 1408

1462

- NACHRICHTENMITTELN DURCHGEGEBEN WERDEN. DIE EINE RECHTZEITIGE VERSTAENDIGUNG DER EMPFANGER GEWAehrLEISTEN.
- FALLS EIN SOFORTIGER ANSCHLUSS AN DAS KS-NETZ OERTLICH NICHT MOEGLICH IST, SIND DIE MITTEILUNGEN ZUNAECHST TELEFONISCH UND NACHTRAEGLICH MIT FS. ODER TELEGRAMM IM U VORGESCHRIEBENEN WORTLAUT DURCHZUGEBEN. BEI ETWAIG ETWAIG NOTWENDIG WERDENDEN TELEGRAMMEN (UNTERSTRICHEN) SIND NACHSTEHENDE TELEGRAMADRESSEN ZU BENUETZEN.:
REGIERUNG DES GENERALGOVERNEMENTS. Z.HD. GRUPPENLEITER DR. F O E H L, KRAKAU, PILSUDSKISTR. 13. -
REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT. BERLIN, KURFUESTERNSTRASSE 116. - BEFEHLSHABER DER SIPO UND DES SD. ABTLG.
● UMSIEDLUNG, KRAKAU GROTTGERU 1. -

RSHA 4 D 4 NR. 312/41 I.A. GEZ. EICHMANN SS. STUBAF.

Jcb. 1941
1999

83 C

379141

IV/18

(146)

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeidirektion Berlin

Nachrichten-Nachrichten

Urgentumzettel Tag Monat Jahr 20. Feb. 1941	Nummer 27. FEB. 1941	Empfänger SS-Brigadeführer Hoeppner Ovia. Posen.
	L E	
2831	Sachbearbeiter — Bereich	

'BERLIN NUE 31 752 26.2.41 2015 -RI-

AN DEN CHEF DER SIPO UND DES SD, UNWANDERERZENTRALSTELLE
POSEN Z. RD. SS- STUBAF. HOEPPNER OVIA. POSEN. -

B. AN DEN CHEF DER SIPO UND DES SD,

UNWANDERERZENTRALSTELLE POSEN DIENSTSTELLE

LITZMANNSTADT, Z. RD. SS- O° STUBAF. KRUMY OVIA. - - -

- BEIR.: 3. NAHPLAN- 1 TEILPROGRAMM. -

BEZUG.: BEKANNT. - -

IM EINVERNEHMEN MIT DER REICHSBAHN,

GENERALBETRIEBSLEITUNG OST, BERLIN, WURDEN FUER DTE
WOCHE VOM 2.3. BIS 8.3.41 FOLGENDE EVAKUIERUNGSZUEGE
FESTGELEGT. - ZUG - NR. 221 AM 4.3.41 VON KAROLEW
NACH ZWIERZYNIEC (FUER BILGORAY) -

ZUG NR. 223 AM 6.3.41 VON KAROLEW NACH WOLBROM. -

ZUG. NR. 225 A . 7.3.41 VON KAROLEW NACH SKAWINA. -

ZUG NR. 205 AM 8.3.41 VON KAROLEW NACH NALECZOW. -

ICH BITTE UM KENNNTISNAHME UND ENTSPRECHENDE WEITERE
VERANLASSUNG. - -

RSHA ROEM. 4 D 4 I. A. GEZ. EICHMANN SS-STUBAF.

a. d. M. 120

368/a

- 40/6/21

72 23. 42


 Wehrmacht Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Posen

Nachrichtenleitermittlung

 Staatspolizei
 Seit Tag Monat Jahr
 27. Feb. 1941

von durch

Raum für Eingangsstempel

28. FEB. 1941

Beförderer
Seit Tag Monat Jahr

an

durch

R.-U. Nr. 2894

Herrschreiben — Herrspruch

Verfügungserweiterung

L. E

Kri. 15/1941

zu verst.

- + BERLIN NUE 33 054 27/2 41 -MA- = ~~Freiheit~~
- = 1) AN DEN C.D.S. UND DES SD, UWZ POSEN, Z.HD.
SS-STUBAF. HOEPPNER, P O S E N -
- = 2) AN SS-O'STUF. DR. SCHLEGEL, K O E N I G S B E R G
- = 3) AN DEN C.D.S. UND DES SD, UWZ POSEN, DIENSTSTELLE
LITZMANNSTADT, Z.HD. SS-O'STUBAF. KRUMREY,
L I T Z M A N N S T A D T -
- = 4) AN DEN C.D.S. UND DES SD, UWZ DANZIG, Z.HD.
SS-H'STUF. ABROMEIT, G O T E N H A F E N . ==
- = D R I N G E N D - V E R T R A U L I C H =
- = BETR.: 3. NAHPLAN - 1. TEILPROGRAMM. ==
- = BEZUG: SCHNELLBRIEF V. 21.2.41 - ROEM 4 D 4 -
- = 198/41 KLEIN G (18). ==

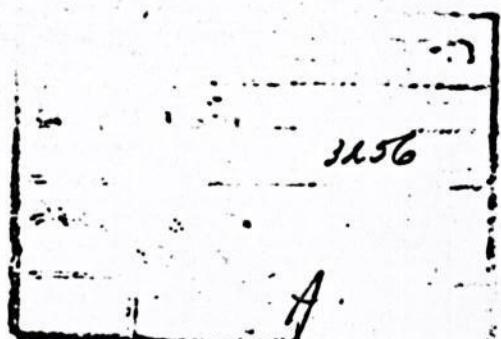
DA DIE REICHSBAHN FUER DIE WOCHE V. 2. BIS 8.3.41 FUER
DIE GESANTEVAKUIERUNG 2 TRANSPORTZUEGE TAEGLICH ZUR
VERFUEGUNG STELLT, UND TROTZ DER BEKANNTEN
SCHWIERIGKEITEN BESTREBT IST, DEN DRINGENDSTEN BEDARF
AN ZUEGEN FUER EVAKUIERUNGSZWECKE ZUNAECHST WEITERHIN
ZU STELLEN, IST NUNMEHR AUCH DIE FREIMACHUNG DER
TRUPPENUEBUNGSPLAETZE MIT ZU BERUECKSICHTIGEN. - DIE
IM SCHNELLBRIEF V. 21.2.41 ENTHALTENE WEISUNG, WONACH
MASSNAHMEN ZUR FREIMACHUNG VON TRUPPENUEBUNGSPLAETZEN
NOCH NICHT ZU TREFFEN SIND, GILT DAHER ALS AUFGEHOBEN.
- ICH BITTE, IM EINVERNEHMEN MIT DEN CERTLICHEN

JUNSG) P 2

DIENSTSTELLEN DER REICHSSIEDLUNGSGESELLSCHAFT MIT
DER RAUMUNG TERMINGEMAESS ZU BEGINNEN. ==

RSHA - ROEM 4 D 4 - 379/41 -

I.A. GEZ.: E I C H M A N N, SS-STUBAF. +



83

l

431141

384/4

40/61 21

III/12

940

TH/4

117

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Polen

Nachrichten-Robezeichnung

Gefülltes Formular Sag. Blatt 8-AW	Rechts der Siedlungswinkel [Signature]	Gefülltes Formular Sag. Blatt 8-AW
15. MARZ 1941 [Signature]	[Signature]	[Signature]
A. Nr. 3838	Siedlungswinkel — Sonderfall	<i>Jahmann</i>

DR BERLIN NUE 41 792 15/3 41 -MA-
 A) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD
 K O F N I G S B E R G --
 B) AN DEN C.D.S. UND DES SD - UWZ DANZIG IN
 G O T E N H A F E N --
 C) AN DEN C.D.S. UND DES SD - UWZ K A T T O W I T Z --
 D) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD - UWZ P O S E N --
 E) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD - UWZ POSEN
 I N T L I T Z M A N N S T A D T --
 F) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD - ZENTRALSTELLE
 FUER JUEDISCHE AUSWANDERUNG IN W I E N --
 G) NACHRICHTLICH AN DEN B.D.S. UND DES SD IM GEN.
 GOUVERNEMENT IN K R A K A U --
 D R I N G E N D - SOFORT VORLEGEN --

BETR.: 3. NAHPLAN - 1. TEILPROGRAMM. --

BEZUG: BEKANNT. --

AUS DEN BEREITS BEKANNTEN GRUENDEN IST ES NICHT
 MOEGLICH, AB 16.3.41 BIS AUF WEITERES
 EVAKUIERUNGSTRANSPORTE AUS DEN EINGEGLIEDERTEN
 DEUTSCHEN OSTGEBIETEN BEZW. WIEN IN DAS
 GENERALGOUVERNEMENT DURCHZUFUEHREN. -

ICH ERSUCHE DAHER, VON DIESEM GENANNTEN ZEITPUNKT AN
 KEINEN EVAKUIERUNGSTRANSPORT MEHR ABZUWICKELN. -
 NAEHERE ANGABEN UEBER DIE VORAUSSICHTLICHE ZEITGRENZE
 DIESER VORUEBERGEHENDEIN EINSTELLUNG DER
 EVAKUIERUNGSTRANSPORTE KOENNEN ZUR ZEIT NICHT GEMACHT

• RSHA - ROEM 4 B 4 (NEU) 431/41 - I.V. •

GEZ.: M U E L L E R, SS-BRIGAF. UND GENERALMAJOR

83 g

442/41

Deutsche Gesandtschaft

Belgrad, den 21. Februar 1941.

Ko R 5 c/Emigranten

Bei Rückantwort bitte Altersnamen
und -Zeichen angeben

Betrifft: Italienische Sichtvermerke
für reichsangehörige Juden.

Ohne Vorgang.

Bei der Gesandtschaft nehmen sich die Fälle, in denen reichsangehörige -oder protektoratsangehörige- Juden um Vermittlung bitten, daß ihnen das zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten benötigte italienische Durchreisevisum erteilt werde. Die hiesige italienische Gesandtschaft versucht Durchreisesichtvermerke grundsätzlich Inhabern deutscher mit dem "J" gekennzeichneter Pässe. Da mir das Verbleiben dieser jüdischen Emigranten in Jugoslawien nicht im deutschen Interesse zu liegen scheint, darf ich anregen, von dort aus auf die zuständigen italienischen Stellen dahin einzuwirken, daß jene Sichtvermerke in Zukunft in Fällen, in denen sie für Erreichung des Ziels der endgültigen Auswanderung unbedingt notwendig sind, erteilt werden.



das Auswärtige Amt

B e r l i n

AA Mel 4 4572

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV D 4 - 2 (Rz) - 442 /41

Berlin SW 11, den 12. März 19341
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher 120040

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und Datum
anzugeben.

An das

A u s w ä r t i g e A m t
z.Hd. Herrn Legationsrat Rademacher

B e r l i n W 35

Rauchstrasse 11

Betrifft: Italienische Sichtvermerke für reichs-
angehörige Juden in Jugoslawien.

Bezug: Dort. Schreiben vom 6.3.1941
- D III 1024 -

Unter Bezugnahme auf das dortige
Schreiben vom 6.3.1941 teile ich mit, dass im
Hinblick auf die kommende Endlösung der Juden-
frage derzeit an einer Weiterwanderung von Juden
reichsdeutscher Staatsangehörigkeit, die sich in
Jugoslawien befinden, kein Interesse besteht.

Die Auswanderung von Juden aus dem
Reichsgebiet über Lissabon nach USA hat in den
letzten Wochen durch Lockerung der Bestimmungen
für die Erteilung von USA-Visa erheblich zugenom-
men. Die Einschaltung der in Jugoslawien befind-
lichen Juden würde die Ausreisemöglichkeiten für
Juden aus dem Reichsgebiet erheblich schmälern.
Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
wünscht jedoch auch während des Krieges im Rahmen
der bestehenden Möglichkeiten eine verstärkte
Judenabwanderung.

Im Auftrage:

Erich Mielke

83 h

513141

AA Preßburg 332/2

Pragburg, den

17. März 1941

ab 17.3. 1941

Pa/41 Bericht Nr. 6745/41

2 Durchschläge

1 Anlage

Betrifft: Judenauswanderung nach
den USA.

Konzept

Eilt!

Die Gesandtschaft beeckt sich in der Anlage Abschrift
eines Schreibens des Beraters für Judenfragen bei der Slo-
wakischen Regierung, des SS-Hauptsturmführers Wisliceny,
betreffend Judenauswanderung nach den Vereinigten Staaten vor
Amerika, zur gefälligen Kenntnisnahme vorzulegen mit der
Bitte, baldmöglichst Weisung erteilen zu wollen.

Im Auftrag

rec. Schunk 1t

An
das Auswärtige Amt

B e r l i n

Avl. 10.4.

Juli

Juli

10.4.
Juli
10.4.

Af Preßburg

33212

• • • • •
• • • • •
und Leiter für Juden-
auswanderung.

B.M. 217.2.11.

An die

Deutsche Gesellschaft, Konsulatsteilung,
zu Hd. von Haupt und Dr. Schubel,

Preßburg.

Betrifft: Judenauswanderung nach USA.

Die Judenzentrale in der Slowakei hat sich vor einiger Zeit an mich gewandt und mich um Vermittlung gebeten, um einer Anzahl von Juden, die nach den USA auswandern wollen, die Durchreise durch das Reichsgebiet und das besetzte Frankreich zu verschaffen. Es handelt sich dabei um Juden, die entweder amerikanische Staatsangehörige oder ihre Visaverhandlungen beim amerikanischen Generalkonsulat in Budapest zum Teil abgeschlossen haben. Ich habe daraufhin Rücksprache mit dem Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung beim RSHA - 4-Sturmbannführer Eichmann - genommen. Das RSHA verlangte als Vorbedingung den Nachweis von Passagiermöglichkeiten über Lissabon. Die Judenzentrale hat mir daraufhin Telegramme des Joint Distribution Committee vorgelegt, nach denen ein Schiffssraum für Juden nicht zur Verfügung steht. Daraufhin hat die Zentralstelle für jüdische Auswanderung mir am 12. III. festschriftlich mitgeteilt, daß die Juden in einem geschlossenen Transport durch Deutschland reisen können, vorausgesetzt, daß alle Transit- und Endvisa und die Passage in Ordnung wären. Außerdem müssen die auswandernden Juden ausserhalb des wehrpflichtigen Alters sein.

Die Judenzentrale benötigt nun zur Vorlage beim amerikanischen Generalkonsulat in Budapest und beim spanischen und portugiesischen Konsulat eine amtliche Mitteilung der Deutschen Gesellschaft, wonach ein Sammeldurchreisevizum erteilt wird, wenn Passagiermöglichkeiten bestehen und die sonstigen Durchreise- und Endvisa in Ordnung sind. Über das Auswanderungsverbot für wehrfähige Juden wird die Judenzentrale von mir mündlich unterrichtet.

- 2 -

Ich bitte daher die Konsulatsabteilung, ein eilsbezügliches Schreiben an die Judenzentrale für die Slowakei, zu Händen des Obmannes Schwarz, Preßburg, Venturgasse 3, zu richten. Gegebenenfalls bitte ich, dieses Schreiben an mich zu leiten, sodaß ich es der Judenzentrale übergeben kann.

Wirklich
H - Hauptsturmführer .

Auswärtiges Amt

Nr. D III 4015

AA Preßburg 332.12

Berlin W 8, den 17. Mai 1941
Wilhelmstraße 74-76

Deutsche Gesandtschaft
Preßburg
Eing. 23. MAI 1941
Cgb. Nr. 24 29
Geld Anl.

In Abschrift

der Deutschen Gesandtschaft
in Preßburg

auf den Bericht vom 17. März 1941 - ra/41- Bericht-Nr.
6745/41 - zur Kenntnis und mit der Bitte um weitere Ver-
anlassung überwandt.

Im Auftrag

Stell. v. Amt
Verwaltung
Reisekasse
Reiseauftrag
Reisebericht
Reiseausweis
Reisezettel
Reisebegleiter
Reisekasse
Reisebericht

C 0459

1. Wohnung W. A. M. S.
2. K. M.
14.5.

Abschrift D III 4015

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 9. 4. 1941

IV B 4b (Rz) (neu) 515 /41

An

das Auswärtige Amt Berlin.

Betrifft: Judenauswanderung aus der Slowakei nach USA.

Bezug: Dort. Schnellbrief vom 26.3.1941 - D III 2603 -

Auf das dortige Schreiben vom 26.3.1941 teile ich mit, daß ich seiner Zeit dem Sonderbeauftragten des Reichsführers SS beim deutschen Gesandten in Preßburg gegenüber der Auswanderung von 105 Juden, größtenteils amerikanischer Staatsangehörigkeit, zugestimmt habe.

In dem vorliegenden Schreiben des Beraters für Judenfragen - SS-H' Staf. Wisliceny, Preßburg, handelt es sich um die Ausreise dieser 105 Juden.

Im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der **Judenfrage** und die ohnedies geringen Ausreisemöglichkeiten für Juden aus dem Reichsgebiet ist jedoch eine allgemeine Judenauswanderung aus der Slowakei und eine Durchreise durch das Reichsgebiet nach Tunlichkeit zu verhindern.

Im Auftrage:
gez. E i c h m a n n

83

1

590141

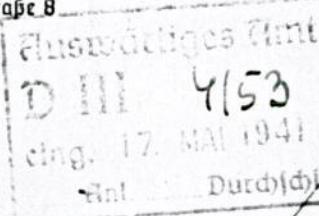
513141

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

IV B 4b (Rz) (neu) 590 /41

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 7. Mai 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040



An das

A u s w ä r t i g e A m t
z.Hd. Herrn Legationsrat Rademacher

B e r l i n W 35

Rauchstrasse 11

Betrifft: Empfehlungsschreiben für jüdische
Auswanderer über bzw. nach Fernost.

Bezug: Laufend.

Anlagen: 13

Als Anlage übersende ich

1 Antrag für die Erteilung des russischen
Durchreisevisums,

1 Antrag für die Erteilung des japanischen
Durchreisevisums

der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,
sowie

8 Anträge der Israelitischen Kultusgemeinde
Wien.

Gegen die Ausstellung der Empfehlungs-
schreiben habe ich nach Überprüfung vom auswan-
derungstechnischen Standpunkt aus keine Bedenken.

Die Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland hat am 29.4.1941 RM 2,-- und Rl. 2,--,
die Israelitische Kultusgemeinde Wien am 6.5.
1941 RM 30,-- als Unkostenbeitrag auf das dortige
Postcheckkonto eingezahlt.

•/•

Die Einzahlungsscheine wurden hier
zur Kontrolle vorgelegt.

Im Auftrage:

Hummel

Brix: Dr. Baudouin

16. VII. 1943

Es wurden 17 Prozente auf,
davon:

auf K.R.E. . . . 15

auf Yangtze . . . 2

u. 17 Tsd.

Bei Pol. 17 und Pol. 18

s. g. Rdt.

L. g. d. R.

bla, den 19. Mai 1943

K

18.
5.

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

AA Jnl II A 54/1

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Telefon: 120040

13. Mai

1941

IV B 4b (Rz) (neu)

190/41

Bitte in der Antwort vorstehende Zeichensetzen u. Datum anzugeben

4129

An das

A u s w ä r t i g e A m t
z.Hd. Herrn Legationsrat Rademacher

B e r l i n W 35

Rauchstrasse 11

Betrifft: Empfehlungsschreiben für jüdische Auswanderer über bzw. nach Fernost.

Bezug: Laufend.

Anlagen: 5

Als Anlage übersende ich 4 Anträge der Israelitischen Kultusgemeinde Wien.

Gegen die Ausstellung der Empfehlungsschreiben habe ich nach Überprüfung vom auswanderungstechnischen Standpunkt aus keine Bedenken.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien hat am 10.5.1941 Rm 14,-- als Unkostenbeitrag auf das dortige Postscheckkonto eingezahlt.

Der Einzahlungsschein wurde hier zur Kontrolle vorgelegt.

Im Auftrage:

Wimmer

an Jdl

1941 53-24 Fol 3

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

FV B 4b (Rz) (neu)

590/41

Bitte in der Antwort vorliegendes Bezeichnungsstück u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 21. Mai 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

Auswärtiges Amt
D III 44 02

eing. 24. MAI 1941

5 An - Durch: W

An das

A u s w ä r t i g e A m t
z.Hd. Herrn Legationsrat Rademacher

B e r l i n W 35

Rauchstrasse 11

Betrifft: Empfehlungsschreiben für jüdische
Auswanderer über bzw. nach Fernost.

Bezug: Leufenda.

Anlagen: 11

Als Anlage übersende ich

1 Antrag für die Erteilung des russischen
Durchreisevisums

der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,
sowie

5 Anträge der Reichsstelle für das Auswan-
derungswesen.

Gegen die Ausstellung der Empfehlungs-
schreiben habe ich nach Überprüfung vom auswan-
derungstechnischen Standpunkt aus keine Bedenken.

Die Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland hat am 17.5.1941 RM 4,-- als Unko-
stenbeitrag auf das dortige Postscheckkonto ein-
gezahlt.

Der Einzahlungsschein wurde hier zur
Kontrolle vorgelegt.

83-2 / 70f II - 100000

Die Einzahlungsscheine für die Anträge der Reichsstelle für das Auswanderungswesen sind diesen beigefügt.

Im Auftrage:

W.W. aus

Prof. Dr. P. Bodenwarper 2. III 4402
z. R. 2000

p. n. ist umwanderer 10 Jahren und

2 Familien auf Großbritannien
ist umwanderer und

woll. . . . 2670. . . 2

Ges. 9

est. als Abfall i. f. auf. auf. Ausgabe & der Reichs-
falle f. f. Rechts. Wappen vom 1. 3. 1941. Gegen ih-
nen bekannt, daß die Kosten oder die Kosten
in Rechts Zeit Rechtsgerichten zu zahlen geben. Folge
Kosten abgezweigt werden.

1. bei Pol. K. Pol. III Jena d. Pol. II

2. z. f. D. 15. Mai 1941
W.W. aus

Tgl 25.
5.

AA Jnl IIA 54/1

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

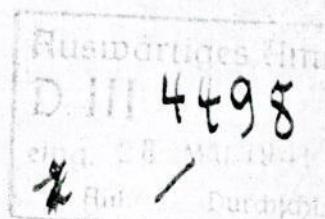
IV B 4b (Rz) (neu) 190/41

bitten in der Antwort das zugehörige Belehrungsschreiben u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Telefon: 120040

24. Mai

1941



An das

A u s w ä r t i g e A m t
z.Hd. Herrn Legationsrat Rademacher

B e r l i n W 35,

Rauchstraße 11.

Betrifft: Empfehlungsschreiben für jüdische Auswanderer über bzw. nach Fernost.

Bezug: Laufend.

Anlagen: 2.

Als Anlage übersende ich 1 Antrag der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland um Erteilung des russischen Durchreisevisums.

Gegen die Ausstellung des Empfehlungsschreibens habe ich nach Überprüfung vom auswanderungstechnischen Standpunkt aus keine Bedenken.

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat am 24.5.1941 RM 4,-- als Unkostenbeitrag auf das dortige Postscheckkonto eingezahlt.

Der Einzahlungsschein wurde hier zur Kontrolle vorgelegt.

Im Auftrage:

Erich Weinert

83-24 odd [a]

AA Jnl 11A 54/1

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

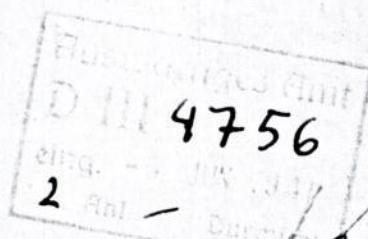
31. Mai

1941

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV B 4b (Rz) (neu) 590/41

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftsschild u. Datum anzugeben



An das

A u s w ä r t i g e A m t
z.Hd. Herrn Legationsrat Rademacher

B e r l i n W 35

Rauchstrasse 11

Betrifft: Empfehlungsschreiben für jüdische
Auswanderer über bzw. nach Fernost.

Bezug: Laufend.

Anlagen: 5

Als Anlage übersende ich 3 Anträge
der Reichsstelle für das Auswanderungswesen.

Gegen die Ausstellung der Empfehlungs-
schreiben habe ich nach Überprüfung vom auswan-
derungstechnischen Standpunkt aus keine Bedenken.

Die Einzahlungsscheine sind den An-
trägen beigelegt.

Im Auftrage:

Ermann.

*R. Buch für Auswanderung
mit DB 5756/291-
Mitte*

83-24 24 II-1

83 j

593141

J(UNSG) T 899

Geheime Staatspolizei - Stadtpolizeistelle Graz

Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel <i>SS H-Abtl. Grünmarkt</i>	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
26. Apr. 1941 <i>1515</i> durch <i>Hd.</i>		durch
<i>G</i>		
N.-Nr. Nr. 4425	Telegramm - Funkspruch - Fernschreiben Funkspruch	Vergängerungsvermerk

++ BLN NUE NR. 63 847 26.4.41 1510 - -PN. -

AN DEN BEAUFTRAGTEN D.C.H.D.S.P.U.D.SD. BEI DER
ZIVILVERWALTUNG IN DER UNTERSTEIERMARK. - Z.HD.SS.HOTUF.

H N I T S C H . - UEBER STAPOSTELLE G R A Z . -

BETRIFFT: PERSONAL FUER DIE UMSIEDLUNG. -

DEZUG: DORT.FS. NR. 4270 V. 24.4.41 AN DAS R.S.H.A. -

BLN., Z.HD. SS. O.STUBAF. IDR. E H L I C H . - ~~SS. SCHARF.~~
SS. SCHARF. U L R I C H VOM SD - LEIT - ABSCHN. ROSEN
IST UNAEGEMLICH. ALS LAGERKOMMANDANT FUER DAS IN RAHN
A/S. ZU ERRICHTENDE LAGER MUSS EIN GEEIGNETER BEAMTER DER
STAPOSTELLE G R A Z , DER DEM REF. ROEM.3 DES
UMSIEDLUNGSSTABES ZUGETEILT IST, ABGESTELLT WERDEN. -RSHA BLN. - ROEM. 4 B 4 593/41 - GEZ. E I C H N A U .
- SS. STUBAF. ++

Eingang: 28.4.41

55
88

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei u.d.SD
in der Untersteiermark
-Umsiedlungsstab-

Marburg, den 7.Juni 1941.

F E R N S C H R E I B E N!

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. E i c h m a n n o.V.i.A.

B e r l i n .

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Vorg.: bekannt.

Am 7.Juni 1941, um 17.08 Uhr hat Transportzug Nr. 1 den Abgangsbahnhof Windisch-Feistritz in Richtung Arandjel vac verlassen. Fahrplanmässige Ankunft in Arendjelovac am 9.Juni 1941 um 9.15 Uhr.

Transportstärke insgesamt 300 Slowenen.

Der Transport ist begleitet von SS-Stubaf. Schwarzhuber vom Umsiedlungsstab Untersteiermark.

Transportführer ist Oberwachtmeister A l l e r b e r g e r Manfred, dem die namentliche Transportliste in einfacher Ausfertigung mitgegeben wurde.

Der Transport führt an Verpflegung mit:

600 Stück a 1/4 kg Konservenfleisch

300 " Brote

2 Flaschen Slivovic/für Transportarzt/

600 Liter Tee.

Zusätzlich noch:

400 kg Brot

70 " Marmelade.

SS-Stubaf. Höppner ist gleichfalls mit dem Transportzug nach Zielstation unterwegs. Dienststelle SS-Staf. Dr. Fuchs Belgrad ist sofort mittels FT zu benachrichtigen, dass SS-Stubaf. Höppner mit dem 1.Transportzug in Zielstation eintrifft. Beim Funkspruch ist Bezug zu nehmen auf FT bezüglich Abstellung SS-Stubaf. Höppners und SS-Ostubaf. Kruneys. Letzter Absatz geriss Anweisung SS-Stubaf. Eichmann/.

Es wird gebeten, Dienststelle SS-Staf. Dr. Fuchs von Abgang des 1.Transportzuges zu unterrichten, da von hier aus Belgrad fernmündlich nicht zu erreichen war.

Gezeichnet
gegen Dr. Seidl
SS-Obersturmführer.

abgegeben: 8.6.1941, 8'25 h

Herrlinger

1174

652

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
-Umsiedlungsstab-

Marburg, den 10. Juni 1941.

F E R N S C H E I B E N !

Dringend! Sofort vorlegen!

An dasReichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. E i c h m a n n o.V.i.h.B e r l i n .Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.Vorg.: laufend.

Am 10. Juni 1941 um 16.25 Uhr - Verspätung aus Verschulden der Reichsbahn - hat Transportzug Nr. 2 den Abgangsbahnhof Marburg-Hauptbahnhof in Richtung Arandjelovac verlassen. Fahrplanmässige Ankunft in Arandjelovac am 12. Juni 1941 um 9.15 Uhr.

Transportstärke insgesamt 300, hiervon 296 Slowenen, 3 Juden und 1 Zigeuner.

Der Transport ist begleitet von SS-Fascha Dr. B r ü c k e n e r von Kommandeur der Sipo u.d.SD in der Untersteiermark.

Transportführer ist Zugwachtmeister B r a u n Gerhard, dem die namentliche Transportliste in einfacher Ausfertigung mitgegeben wurde.

Der Transport führt an Verpflegung mit:

700 kg Brot
600 Stück à 1/4 kg Fleischkonserven
96 Dosen Kondensmilch
70 kg Marmelade.

Es wird gebeten, Dienststelle SS-Staf. Dr. F u c h s, Belgrad vom Abgang des 2. Transportzuges zu unterrichten, da Belgrad bis nun noch nicht zu erreichen war.

Seidl
i.A. Dr. Seidl
SS-Obersturmführer.

Mitgetragen: 10.6.1941, 18'50.

"Fernschreiber" Kuitinger.

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei u.d. SD
in der Untersteiermark
-Umsiedlungssat-

Marburg, den 13. Juni 1941.

Fernschreiben!

Dringend! sofort vorliegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. E i c h m a n n o.V.i.A.

Berlin.

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark

Vorg.: bekannt

Am 13. Juni 1941 um 17.20 Uhr hat Transportzug Nr. 3 den Abgangsbahnhof Marburg, Hauptbahnhof in Richtung Arandjelovac verlassen.
Fahrplanmässige Ankunft in Arandjelovac am 15. Juni 1941 um 9.15 Uhr.

Transportstärke insgesamt 300 Slovenen.

Transportführer ist Oberwachtmeister G r o i t l Kard, dem die momentliche Transportliste in einfacher Ausfertigung mitgegeben wurde.

Der Transport führt an Verpflegung mit:

600 kg Brot 80 kg Marmelade 50 Stück Kondenzmilch.

Die Evakuierten führen Dinar 70128.-- mit. Einzelne Reichsmarkbeträge konnten vom Reichskommissar nicht umgewechselt werden und gehen mit dem nächsten Transport unter Beifügung einer listenmässigen Erfassung an die aufnehmende Stelle in Serbien ab.

Für die ordnungsgemäuse Durchschleusung kann von hier aus keine Gewähr übernommen werden, da einerseits Personalmangel herrscht, andererseits der Zoll trotz mehrfacher Anträge keine Beamten zur Durchsuchung abgestellt hat. Es kann mit grosser Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, dass Reichsmarkbeträge und Edelmetallgegenstände von den Evakuier-ten mitgeführt werden.

revidiert
ges. Dr. Seidl
SS - Obersturmführer.

Wiederaufbau der Steiermark

Platz

J(UNS6)T37(317)

16/4

1079

5

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark.

Umsiedlungsstab.

Marburg, den 17. Juni 1941.

F e r n s c h r e i b e n !

Dringend! Sofort vorlegen!

An das
Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z. H. SS-Stabf. E i c h n a n n o.v.i.A.

B e r l i n .

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.
Von: : bekannt.

Am 17. Juni 1941 um 16.25 Uhr hat Transportzug Nr. 4 den Abgangsbahnhof Marburg in Richtung Arendjelovac verlassen. Fahrplanmässige Ankunft in Arendjelovac am 19. Juni 1941 um 9.15 Uhr. Transportstärke insgesamt 300 Slovenen.

Transportführer ist Hauptwachtmeister Josef V a r p f , der die namentliche Transportliste in einfacher Ausfertigung mitgegeben wurde.

Der Transport führt an Verpflegung mit:

600 kg Brot

80 " Marmelade

50 Dosen Kondensmilch

Es wird gebeten, Dienststelle SS-Staf. Dr. Fuchs von Abgang des 4. Transportzuges zu unterrichten.



gez. Fuhrze

SS-Unterscharführer.

S. R. S.

Fernschreiber

Marburg 17.6.41.



Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark

JUNSG 1 Y 16

75.

B 750

753

Marburg, 19. Juni 1941

Fernschreiben!

An das

Reichssicherheitshauptamt IV B 4

z.Hd. SS-Stabf. Eichmann o.V.i.A.

Berlin

Betr.: Slawenenumiedlung I. Welle

Vorg.: Fernmündliche Rücksprache zwischen SS-Sturmbannführer Günther und SS-Obersturmführer Dr. Seidl.

Die I. Welle wird sich wie folgt abwickeln:
Bis zum 1. Juli wöchentlich 2 Züge à 300, das sind ^{noch} 3 Züge mit 900 Personen. Ab 1. Juli täglich 1 Zug mit 600 Personen, das sind 5 - 6 Züge mit 3000 - 3600 Personen. Diese Züge werden ab Slawonisch-Brod in 2 Züge à 300 Personen aufgeteilt. Demnach werden bis zum Ende der Welle I am 5. oder 6. Juli noch 8 - 9 Züge mit 3900 - 4500 Personen abgeschoben.

Eine genauere Angabe über die mit Welle I abzuschiebende Personenanzahl kann zur Zeit nicht gegeben werden. Im übrigen wird auf das Protokoll über die Besprechung in Agram verwiesen.

gez. Lurker
SS-Standartenführer

F. d. R.
je Seidl
SS-Obersturmführer

Nr. 1941-19.6.41., 14'31 h.
Fernschreiber Marburg.

1X/4

1079764

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark.

Umsiedlungsstab.

Werbung, den 20. Juni 1941.

Fernschreiben!

Dringend! Sofort vorlegen!

In das
Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
a.H. SS-Stabstaf. Eichmann o.v.d.A.

Bericht.

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.
Von: bekannt..

Am 20. Juni um 16.25 Uhr hat Transportzug Nr. 5 der
Abgangsbahnhof Herburg in Richtung Brandýslevice verlassen.
Bahrplanmäige Ankunft in Brandýslevice am 22. Juni 1941
um 9.15 Uhr.

Transportstürke insgesamt 300 Personen; darunter
228 Slovener, 1 Jude und 1 Zigeuner.

Transportführer ist Zugwachtmeister Christian Bo-
náček, dem die namentliche Transportliste in einfa-
cher Ausfertigung mitgegeben wurde.

Der Transport führt an Vorrangung mit:

600 kg Brot
80 " Marmelade
50 Dosen Kondensmilch

Es wird gebeten, Dienststelle SS-Stab. Dr. Fuchs
von Abgang des 5.Transportzuges zu unterrichten.

Nach Mitteilung des Reichsbahn-Betriebsamtes Herburg
sollt ab nächstem Transport der Zug bereits um 15.30 Uhr ab.

Zur Richtigkeit:

Gen. Bonáček

Reich
SS-Standartenführer.
returnfähig.

SS-Standartenführer.

Aufgaben: 10.000 10.000
Fernschreiber Wabte



J C U N S G J Y I 8

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
- Umsiedlungsstab -

Marburg, 23. Juni 1941

Fernschreiben

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

Berlin

Betr.: Evakuierung von Slowenen in der Untersteiermark.
Vorg.: Zuletzt dortiges FS Nr. 95394 vom 18.6.41

Wie bereits fernmündlich mitgeteilt, wird
ab sofort die Untersuchung der Evakuierten unter Aufsicht
von Zollbeamten durchgeführt.

gez. Lurker

F. d. R.

SS-Obersturmführer



604/41 I. A. GET. GUELTIG

SS- STUBAF. *

J (ZINSG) T 901

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
- Umsiedlungsstab -

Verburg, 23. Juni 1941

F e r n s c h r e i b e n !

ab. Pg. 23/6.41

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt IV B 4
z.H. SS-Stubaf. E i c h m a n n o . V . i .

Eing. 24.JUNI 1941

Erledigt

B e r l i n

Betr.: Evakuierung von Slowenen in der Untersteiermark

Vorg.: Zuletzt dortiges FS Nr. 95394 vom 18.6.41

Wie bereits fernmündlich mitgeteilt, wird
ab sofort die Untersuchung der Evakuierten unter Aufsicht
von Zollbeamten durchgeführt.

gez. L u r k e r

F. d. R.

Seidl
SS-Obersturmführer

Abl. v/1

901/1
II : 49/6121

901

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark

Umsiedlungsstab.

Marburg, den 24. Juni 1941

F e r n s c h r e i b e n !

Dringend! Sofort vorlegen!

erl. Nr. 25/6.41

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4

z.H. SS-Stabstf. Eichmann o.V.i.A.

B e r l i n .

Petr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Vora.: bekannt

Am 24. Juni um 16.07^h hat Transportzug Nr. 6 der Abgangsbahnhof Marburg in Richtung Arandjelovac verlassen. Fahrplanmäßige Ankunft in Arandjelovac am 26. Juni 41 um 9.15 Uhr.

Transportstrafe insgesamt 300 Slovenen.

Transportführer ist Zugwachtmeister E h r b e c h den die namentliche Transportliste in einfacher Ausfertigung mitgegeben wurde.

Der Transport führt an Verpflegung mit:

600 kg Brot

100 kg Bohnen.

Die Zuginsassen haben insgesamt Din. 100.000.- mit.

Es wird gebeten, Dienststelle SS-Stab. Dr. F u c h s vom Abgang des 6. Transportzuges zu unterrichten.

~~XXXXXXXXXXXXXX~~

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer

F. d. R.
J. Leed
SS-Obersturmführer

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

- Umsiedlungstab -

Merburg, den 27.Juni 41

Fernschreiben

jet. Ab. 27/6.41.

Dringend! Sofort vorlegen!

46

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stabf. Eichmann o.V.i.A.

Berlin

Petr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Vorg.: bekannt

Am 27. Juni 41, fahryplanmäßig um 15.32^h
hat Transportzug Nr.7 den Abgangsbahnhof Merburg in Richtung
Arandjelovac verlassen. Fahryplanmäßige Ankunft in Arandjelovac
am 29.Juni 41 um 9.15 Uhr.

Transportstärke 300 Slowenen. Den Transport
wurden ferner 37 Kroaten, für die eine gesonderte Transport-
liste aufgestellt wurde, beigegeben. Die Kroaten werden in
Agram ausgeladen.

Transportführer ist Hauptwachtmeister
Schustar, dem die namentlichen Transportlisten für
Slowenen und Kroaten in einfacher Ausfertigung mitgegeben werden.

Der Transport führt an Verpflegung mit:

600 kg Brot

100 kg Bohnen.

Die Slowenen haben Diner 97.233.-, die
Kroaten Diner 13.978 mit.

Es wird gebeten, Dienststelle SC-Stab. Dr.
Fuchs vom Abgang des 7.Transportzuges zu unterrichten.

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer

F. d. R.


gez. Fuhrer
SS-Unterscharführer

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

Umsiedlungsstab - Referat III

Marburg, 1. Juli 1941

Fernschreiben!OK 10.29 - 10.474.

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitsauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

BerlinBetr.: Umsiedlung in der UntersteiermarkVorg.: bekannt

Am 1. Juli 1941 um 15.45^h hat Transportzug Nr. 8 den Abgangsbahnhof Marburg in Richtung Užice und Požega verlassen. Ankunft in Užice und Požega laut Fahrplan.

Transportstärke 588 Slowenen. Dem Transport wurden ferner 20 Kroaten beigegeben, für die eine gesonderte Transportliste ausgefertigt wurde.

Transportführer ist OW.Hubner, dem die namentlichen Transportlisten für Slowenen und Kroaten in einfacher Ausfertigung mitgegeben wurden.

Der Transport führt an Verpflegung mit:

1200 kg Brot

200 kg Bohnen.

Die Slowenen haben Dinar 201.201.50

" Kroaten " " 8.018.-- mit.

Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf.Dr. Fuchs von Abgang des 8.Transportzuges unterrichten.

F.d.R.

Ges.E.Führ.

SS-Unterscharführer.

Ober-Lurker
Ober-Hundartenführer.

Der Transportzettel und das SS
in der Tafel vermerkt
Transportzettel-Nr. 777

München, 2. Juli 1941

Zernschriften!

Dringend! Sofort vorlegen!

An den

Reichssicherheitshauptamt, sofort IV D 4
S.H. SS-Staf. Eichmann o.V. f. A.

Feststellung

Zur Umstellung in der Untersteiermark

noch bekannt

Am 2. Juli 41 um 16.45 Uhr hat Transportzettel Nr. 2 den Abgangsbahnhof Marburg in Richtung ~~Ulm~~ und ~~Ulm~~ ~~Facal~~ verlassen. Ankunft in ~~Ulm~~ ~~Facal~~ fahrgleichzeitig.

Transportfahrzeuge 613 Slowenen. Der Transport wurden former 14 Kroaten beigegeben, die in Aggen eingeladen waren und für die eine gesonderte Transportliste ausgestellt wurde.

Transportführer ist Pätzschke, der eigentliche Transportlisten für Slowenen und Kroaten in einer Sachar Ausfertigung mitgegeben wurden.

Der Transport führt im Verpflegung mit:

1200 kg Brot

200 kg Bohnen

Die Slowenen haben Dinen 100.436,-

Die Kroaten " " 2.740,- mit.

Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf. Dr. Pätzschke von Abgang des 2. Transportzuges zu unterrichten.

gez. Lutzke
SS-Standartenführer.

P.d.R.

SS-E.Pukza

SS-Unterscharführer.

Abdrucken: 1.7.1941, 20:00h
Setzschriften Prof.

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

Umsiedlungsstab - Referat III

Horbburg, 3. Juli 1941

Fernschr cib en!

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitsauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stabf. E i c h m a n n o.V.i.A.

R e s p l i c h

Kurfürstendstr. 116

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Vora.: bekannt

Am 3. Juli 41 um 16.25 Uhr hat Transport-
zug Nr. 10 den Abgangsbahnhof Horburg in Richtung Gruza
verlassen. Ankunft in Gruza fahrplanmäßig.

Transportstärke 476 Slovenen.

Transportführer ist Wachtmeister G r u b e ,
dem die namentliche Transportliste in einfacher Ausfertigung
mitgegeben wurde.

Der Transport führt ein Verpflegung mit:

1200 kg Brot

200 kg Bohnen.

Die Slovenen haben Dinar 165.195,- mit.

Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Stabf. Dr. F u c h s
von Abgang des 10. Transportzuges zu unterrichten.



eingegangen am 3.7.41 20.50 Uhr

Fernschreiber Korb.

JUNSG) 134 (31+)
Der Bemandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

1079

Hausdienststelle - Referat III Harkburg, 4. Juli 1941

Fernschreibe! *sd. Ab. 4/2.*
Dringend! Sofort verlegen!

An: 100

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z. H. SS-Stuf. Fischermann

U m s e t z u n g

Verfügungsnumm. 116

Bericht: Umsiedlung in der der Untersteiermark
Vorlage: bekannt

Am 4. Juli 41 um 15.50 Uhr hat Transportzug
Nr. 11 den Abgangsbahnhof Harkburg in Richtung Mladenevec
Wojcechina verlassen. Ankunft in Brodina und Mladenevec
zehn Minuten später.

Transportstärke: 570 Slovenen.

Transportführer: Hauptwachtmeister Patschke
Am 2.7.41 momentliche Transportliste in einfacher Ausfertigung
aufgetragen wurde.

Der Transport führt am Verpflegung mit:

1200 kg Brot

200 kg Rehnen.

Die Slovenen haben Birnen 121.335,- mit.
zu kaufen gehabt, die Dienststelle SS-Stuf. Dr. Fischer
vom Abgang des 11 Transportzuges zu unterrichten.



Gez. Lurker
Standartenführer

F. d. R.
Wohlgemuth
gen. F. Dürre

SS-Unterscharführer

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umiedlungsb - Referat III

Reichenburg, 5.Juli 41

Fernschreiben!

Dringend! Sofort vorlegen!

An den

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stabf. Eichmann o.V.i.A.

Berlin

Kurfürstenstr. 116

Betr.: Umiedlung in der Untersteiermark.Vorw.: bekannt

Am 5. Juli 41 um 21.35 Uhr hat Transportzug
Nr. 12 Reichenburg in Richtung Tretnjak verlassen.

Transportstrecke 454 Slowenen, darunter
217 weibliche, für die eine gesonderte Transportliste
ausgefertigt wurde.

Transportführer ist Oberwachtmeister Küner.

Der Transport führt an Verpflegung mit:
350 kg Brot.

Die Slowenen haben 167.386.- Dinar mit.
Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf. Dr. Fuchs
vor Abgang des 12. Transportzuges zu unterrichten.

gez. Lurker
SS-Standartenführer

F. d. R.

Herr. Lurke

S.-Unterscharführer

JUNSG) T37 (317)

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark.

1079

Aufanglager- Referat III

ir. 154 v. 11.7.41
20.45-

ganz!

Karburg, am 11. Juli 1941.

Fernschr iben !

Dringend !

Sofort vorlegen !

An das
Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann

B e r l i n

Kurfürstenstrasse 116

Ptr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 11. Juli 1941 um 16 Uhr hat Transportzug Nr. 13
den Abgangsbahnhof Marburg in Richtung Slavonska-Požega
verlassen. Ankunft in Sl.-Požega am 12. Juli um 6.21 Uhr.

Transportstärke 500 Personen darunter 16 Kroaten.
Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste
in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

Der Transport führt an Verpflegung 1000 kg Brot mit.

Die Slowenen haben Dinar 150.566.-

Die Kroaten haben " 3.540.- mit.

Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf. Dr. Fuchs
vom Abgang des 13. Transportzuges zu unterrichten.

F.d.R.



Gez. Lurker
SS- Standartenführer.

Gez. E. Fuhr
SS-Unterscharführer.

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark
-Umsiedlungsstab-
Ref.III.

Harburg, d. 12. Juli 1941

F e r n s c h r e i b e n !

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H.SS-Stabst.E i c h m e n n c.V.i.A.

B e r l i n .

Kurfürstenstr. 116.

Petr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 12. Juli 1941 ~~xx~~ um 16 Uhr hat Transportzug Nr. 14.
Karburg in Richtung Slavensko-Pozega verlassen.

Transportstärke 500 Slovenen.

Transportführer ist O.W. Strasser, dem die namentliche Transportliste
in zweifacher Ausfertigung mitgegeben wurde.

Der Transport führt an Verpflegung 1000 kg. Frot mit.

" Die Slovenen haben Dinnr 190.454.- mit.

Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf.Dr.Fuchs von Abgang des 14.
Transportzuges zu unterrichten.

gez. L u r k e r .
SS-Standartenführer.

F.d.R.

gez. E.Puhze.
SS-Unterscharführer.

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

Umsiedlungsstab - Referat III

Worburg, 14. Juli 1941

Kernschreiben!

Dringend! Sofort verlegen!

Nr. 182 Frk. 14.7.41

An den

Reichssicherheitsbeamten, Referat IV B 4
z.B. SS-Stabaf. Fischmann o.v.i.A.

Berlin

Kurfürstenstr. 116

Petr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.Vora.: bekannt

Am 14. Juli 1941 um 16.45 Uhr hat Transportzug Nr. 16 Worburg in Richtung Slavonska Pojege verlassen.

Transportstärke 420 Slowenen, darunter er 26 Geistliche.

Dem Transportführer ist die vorläufige Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben worden.

Der Transport führt en Verpflegung mit:
500 kg Prot.

Die Slowenen haben 125.199.-Dinar mit.
Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Stab. Dr. Fuchs von Abgang des 16. Transportzuges zu unterrichten.

F. A. P.

S. H. S.

Ober. Polizei

SS-Unterscheinführer



Gef. L u r k e r

SS-Standartenführer

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umiedlungsstab - Referat III

Marburg, 15. Juli 41

Fernschreiben!

Dringend! Sofort vorlegen!

Nr. 190 f.d. 15.7.41
Linz.

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stabst. Eichmann o.V.i.A.

Berlin.

Kurfürstenstr. 116.

Petr.: Umiedlung in der Untersteiermark.

Am 15.Juli 1941 um 16.Uhr hat Transportzug Nr.17.
Marburg in Richtung Slavonsko-Požega verlassen.

Transportstärke 476 Slovenen.

Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste
in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

Der Transport führt en Verpflegung 500 kg.Brot mit.

Die Slovenen haben Dinar 161.167.- mit.

Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf.Dr.Fuchs w.m.
Abgang des 17.Transportzuges zu unterrichten.

gen. L u r k e r .
SS-Standartenführer.

V.d.R.

S. K. F.

gen. F. Fuhze.

SS-Unterscharführer.



1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungsstab - Referat III

Marburg, 16. Juli 1941

P e r s o n s c h r e i b e n !

Dringend! Sofort vorlegen!

f.c.

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
"F. SS-Stabf. Eichmann o.V.i.A."

P o l i z i n

Kurfürstenstr. 116

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark

Am 16. Juli 1941 um 16 Uhr hat Transportzug
Fr. 18 mit 528 Slowenen Marburg in Richtung Slavenska
Požega verlassen.

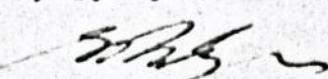
Dem Transportführer, Zugwachtmester Schmid
wurde die namentliche Transportliste in zweifrecher
Ausfertigung mitgegeben.

An Verpflegung führt der Zug 1000 kg Brot mit.

Die Slowenen haben Dinar 186.456.- mit.
Es wird gebeten die Dienststelle SS-Stabf. Dr. Recks
von Abgang des 18. Transportzuges zu unterrichten.

gez. L u n k e r
SS-Standartenführer

P. d. R.



Gen. Fuße
SS-Unterstabsführer



Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungsstab - Referat III

1079

Marburg, 17. Juli 1941

Fernschreiben!

Dringend! Sofort vorlegen!

Nr. 212

Jub. 17.7.41 Long.

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

Berlin

Kurfürstenstr. 116

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 17. Juli 1941 um 15.32 Uhr hat Transportzug Nr. 19 mit 541 Slowenen Marburg in Richtung Slavonska Požega verlassen.

Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

An Verpflegung führt der Zug 1000 kg Brot mit.

Die Slowenen haben Dinar 198.494.- mit. Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf. Dr. Fuchs vom Abgang des 19. Transportzuges zu unterrichten.

gez. Lurker
SS-Standartenführer

F. d. R.

gez. E. Fuhse
SS-Unterscharführer



Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und der SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungsstab - Referat III

1079

Marburg, 18.7.1941

Fernschreiben.Nr. 221

v. 18.7.41

Dringend! Sofort vorlegen!

Linz

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

B e r l i n

Kurfürstenstr. 116

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 18.7.1941 um 16.20 Uhr hat Transportzug Nr. 20
Marburg in Richtung Slavonska Požega verlassen.

Transportstärke 442 Slowenen, darunter 1 Geistlicher und 28 Karmeliterinnen.

Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

Der Transport führt an Verpflegung 1000 kg Brot mit.

Die Slowenen haben Dinar 151.433.- mit.

Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Stab.Dr. Fuchs vom Abgang des 20. Transportzuges zu unterrichten.

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer

F. d. R.

gez. E. Fuhze

SS-Unterscharführer



Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

Umsiedlungsstab - Referat III

Marburg, 19. Juli 1941

P e r n s c h r e i b e n !

Dringend! Sofort vorlegen!

19.7.41 E.S.

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

B e r l i n

Kurfürstenstr. 116

Am 19.Juli 1941 um 19.30 Uhr hat Transport-
zug Nr. 21 Marburg in Richtung Slavonska Požega verlassen.
Transportstärke 461 Slowenen, darunter
6 Pfarrer und 1 Nonne.

Dem Transportführer wurde die namentliche
Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

Der Transport führt an Verpflegung 1000 kg
Brot mit.

Die Slowenen haben Diner 170.397.- mit.
Es wird gebeten, die Dienststelle SS-Staf. Dr. Fuchs vom
Abgang des 21. Transportzuges zu unterrichten.

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer

F. d. R.

ez. E. Fuhze
SS-Unterscharführer



J(UNSG)737(317)

1079.

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark

-Abschießungsstab-
Ref.III.

Kartburg, den 20.Juli 1941.

P e r s o n s c h r e i b e n ! Nr. 227 f.d.R. 20.7.41
grw,

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H.SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

B e r l i n ,
Kurfürstenstr.116.

Am 20.Juli 1941 um 16.10 Uhr hat Transportzug
Nr.22 Kartburg in Richtung Slavonska PoLege verlassen.

Transportstärke 498 Slowenen.

Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste
in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

Der Transport führt an Verpflegung 500 kg Brot
und 200 kg Bohnen mit.

Die Slowenen haben Dinar 155.500.- mit.

gez. L u r k e r .
SS-Standartenführer.

F.d.R.

gez.F.Luhze.
SS-Unterscharführer.

J(21056) 137(317) 3
Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD in der Untersteiermark

1079

-Umsiedlungsstab-
Ref. III.

Marburg, d. 21. Juli 1941.

Fernschreiben

Dringend! Sofort vorlegen!

An das
Reichssicherheitshauptamt IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.
B e r l i n
Kurfürstenstr. 116.

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

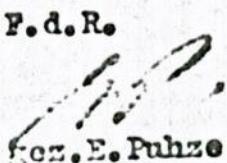
Am 21. Juli 1941 um 17.00 Uhr hat Transportzug
Nr. 23 mit 388 Slovenen Marburg in Richtung Slavonska
Požega verlassen.

Dem Transportführer wurde die namentliche
Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

An Verpflegung führt der Zug 600 kg. Brot mit.
Die Slovenen haben Dinar 153.775.- mit.

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer.

F.d.R.


gez. E. Puhze
SS-Unterscharführer.

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungsstab - Referat IV
Werbung, 23. Juli 1941

F o r m s c h r e i b e n !

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.B.H. SS-Stabsoff. D i e l l a n n o . V . i . A .

B e r l i n

Kurfürstenstr. 116

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 23. Juli 1941 um 16 Uhr hat Transportzug
Nr. 24 mit 471 Slowenen Marburg in Richtung Slawonien
abgefahren.

Dem Transportführer x wurde die namentliche
Transportliste in maschinerer Ausfertigung mitgegeben.

An Verfließtag fürt der Zug 1000 kg Betriebsstoff.
Die Slowenen haben Diener 156.367.- mit.

en. L u r k e r
SS-Standartenführer

F. d. R.

Dr. Seidl

SS-Obersturmführer

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

Umsiedlungsstab - Referat III Marburg, 26. Juli 1941

Fernschreiben! 283-26/7-41 we.Wy
Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

Berlin S 62
Kurfürstenstrasse 116

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 26. Juli um 16.25 Uhr hat Transportzug
Nr. 26 mit 329 Slowenen Marburg in Richtung Slav. Požega
verlassen.

Dem Transportführer wurde die namentliche
Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

An Verpflegung führt der Zug 700 kg
Brot mit.

Die Slowenen haben Dinar 115.396.- mit.

gez. Lurker
SS-Standartenführer

F. d. R.

Klech
SS-Obersturmführer

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark

Umsiedlungsstab - Referat III

Reichenburg, 6. 8. 1941

Fernschr eiben!

Dringend! Sofort verlassen!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4
z. . SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

Berlin

Kurfürstenstr. 116

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 6. August 41 um 21.30 Uhr hat Transportzug Nr. 27 mit 532 Slowenen Reichenburg in Richtung Slavonische Bogen verlassen.

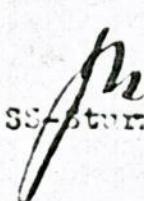
Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

An Verpflegung führt der Zug 250 kg Brot mit.

Die Slowenen haben Dinar 193.532.- mit.

ges. Lurker
SS-Standartenführer

F. d. R.



SS-Sturmbannführer

T

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungsbüro - Referat III.

JCONSG Y T 30
Marburg, den 18. August 1941.

7/1

Pernschreiben!

An das

Reichssicherheitshauptamt IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.v.i.A.

Berlin.

Betr.: Verständigungsmöglichkeit mit Lager Reichenburg.
Vorg.: bekannt.

Lager Reichenburg ist nur fernmündlich unter "Reichenburg Nr. 3" zu erreichen. FS- und FG-Verbindung unmöglich. FS wie bisher über Marburg, von wo sie fernmündlich nach Reichenburg durchgegeben werden.

I.A.

ges. Dr. Scidl
SS-Obersturmführer.

J C O N S G J Y I 31

ICE
Der Kommandeur der Sipo und des SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungsstab. Referat III.

Reichenburg, d. 29.8.41.

G. D.

TEL-AVIV

✓ RHE
S. P?

Fernschreiben!

An das
Reichssicherheitshauptamt IV B 4
z. H. SS-Stubaf. Eichmann o. V. i. A.
Berlin.
Kurfürstenstr. 116.

betr.: Evakuierung von Slovenen.
Vorg.: Dort. FS v. 27.8.41.

Für die beiden letzten Transporte wurden am 22.8.41
an Lebensmitteln 450 kg. Brot mitgegeben.

gez. Lurker.
SS-Standartenführer.

P.d.R.

gez. E. Puhze.
SS-Uscha.

J(UNSG) T 37 (317)

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungssstab - Referat III.

Reichenburg, 11.9.41.

F e r n s c h r e i b e n .

Dringend! Sofort vorleben!

An das

Reichssicherheitshauptamt, Ref. IV B 4
Z.P. SS-Stabf. Eichmann o.V.i.A.

B e r l i n .
Kurfürstenstr. 116.

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 11. September 1941 um 20.00 Uhr hat Transportzug Nr. 20 mit 500 Slowenen Reichenburg in Richtung Slavonska Požega verlassen.

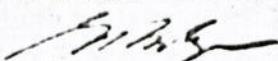
Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

An Verpflegung führt der Zug 500 kg. Brot mit.

Die Slowenen haben Kuna 190.684.- mit.

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer.

F.d.R.


SS-U scha-

J(CUNSG) T 37 (317)

1079

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark
Umsiedlungsstab - Referat III

Reichenburg, den 12. Sept. 1941.

8

Fernschreiben!

Dringend! Sofort vorlegen!

An das

Reichssicherheitshauptamt
Referat IV B 4
z.H. SS-Stubaf. Eichmann o.W.i.A.

Betr. Berlin
Kurfürstenstrasse 116.

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 12.9.1941 um 20,15 Uhr hat Transportzug Nr. 30 Reichenburg mit 621 Slovenen in Richtung Slav. Rožega verlassen. Dem Transportführer wurden die namentlichen Transportlisten in zweifacher Ausführung mitgegeben.

An Verpflegung wurden 620 kg Brot mitgegeben.
Die Slovenen haben Kuna 221.794.-- mit.

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer.

Für die Richtigkeit:


gez./E. Führer
SS-Unterscharführer.

JUNSG) T37 (317)

1079

3

er Kommandeur der Sicherheitspolizei
in des II
in der Untersteiermark
Umsiedlungsb - Referat III

Reichenburg, d. 25.9.41.

Lernschreiben!

Dringend! Sofort vorlegen!.

In das

Reichssicherheitshauptamt
Referat IV B 4
z.H.S.-Stubaf. Eickmann o.V.i.A.

B e r l i n ,
Kurfürstenstr. 116.

Betr.: Umsiedlung in der Untersteiermark.

Am 25. Septbr. 1941 um 21.15 Uhr hat Transportzug Nr. 31 mit 500 Slowenen Reichenburg in Richtung Slavonska Požega verlassen.

Dem Transportführer wurde die namentliche Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

Der Zug führt an Verpflegung 550 kg. Brot mit.

Die Slowenen haben Kuna 175.832.- mit.

ges. L u r k e r
S-Sstandartenführer.

F.d.R.


ges. L u r k e r
S-Sunderscharführer-

20 ~

J.C.U.N.S.G.) T 37 (347)

1079

Reichssicherheitspolizei
S.S.
in der Untersteiermark
Graz - Referat III

Reichenburg, d. 27.9.41.

~~Urgent! Sofort verlegen!~~

Dringend! Sofort verlegen!

An das
Reichssicherheitshaupamt
Referat IV T 4
z.H.SS-Stubaf. Eichmann o.V.i.A.

B e r l i n .

Purfürstensrasse 116.

Polizei-Ursiedlung in der Untersteiermark.

Am 27. Septbr. 1941 um 20 Uhr hat Transportzug Nr. 33 mit 375 Slovenen Reichenburg in Richtung Slavonska Požega verlassen.

Der Transportführer wurde die namentliche Transportliste in zweifacher Ausfertigung mitgegeben.

Der Zug führt an Verpflegung 400 kg. Bret mit.

Die Slovenen haben Kuna 86.065.- mit.

gez. L u r k e r
SS-Standartenführer.

F.d.R.

gez. F. Juhne

SS-Unterscharführer.

83

h

$$\begin{array}{r|l} 604 & 41 \\ \hline \end{array}$$

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV B 4

604/41

Berlin, den 20.VIII.1941

Vertraulich !

Betrifft: Übersiedlung von nach Kroatien ausgesiedelten Slowenen nach Italien.

Nach einer hier vorliegenden Mitteilung mehren sich die Fälle, in denen Italien die Übersiedlung von aus der Untersteiermark nach Kroatien umgesiedelten slowenischen Familien nach dem von Italien besetzten Gebiet fordert, mit der Begründung, dass sich die Familienoberhäupter in Italien befinden und dort heimatberechtigt seien. Es handelt sich bei diesen Familienoberhäuptern meist um vor der Umsiedlung aus der Untersteiermark nach dem von Italien besetzten Gebiet geflohenen Personen.

Wenn auch bisher die kroatischen Stellen solche Übersiedlungen nicht gestattet haben, so ist jedoch zu erwarten, dass sie auf die Dauer dem Druck der italienischen Behörden nachgeben werden.

In diesem Zusammenhang kann ich anführen, dass die zur Zeit in Südkärnten und Krain vorkommenden Sabotageversuche von Kommunisten ihren Ursprung in Laibach haben, und dass allein aus diesem Grunde eine Zuwanderung von ausgesiedelten Slowenen in das von Italien besetzte Gebiet unerwünscht ist.

Ich darf bitten, das nach dortigem Ermessen geeignet Er-scheinende in dieser Angelegenheit zu veranlassen, und wäre für eine kurze Mitteilung dankbar.

Im Auftrag:

gez. Eichmann

An das Auswärtige Amt.

H296664

DV 63806-41

83 l

675 | 41

AA Jul. II A 2614

Fck.

Berlin, den 16. Juni 1941 (Fck)

zu D III 2491

1. An

das Reichssicherheits-
hauptamt

Ref.: Ges. Luther
LR Rademacher.

Vr 8780

Jm 5690 Vr 8426

Das Auswärtige Amt steht auf dem Standpunkt, daß Juden ausländischer Staatsangehörigkeit wie inländische Juden zu behandeln sind mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wo Repressalien zu erwarten sind.

Ich bitte jedoch, vor der Ergriffung von irgendwelchen Maßnahmen gegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in jedem Einzelfall vorher das Auswärtige Amt zu unterrichten und dessen Stellungnahme einzuholen.

ges. Luther

2. f. u.

K208095

Lau 23.6.41

10.6.41
K116

**Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

B 4 b

675/41 - 2 -

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Telefon: 120040

2. Juli 1941

antwort vorstehendes Geschäftsschild u. Datum anzugeben

5698

An das

Auswärtige Amt

in Berlin W 8,
Wilhelm-Straße 74/76.

Betrifft: Den Juden und USA-Angehörigen
Friedrich Harpmann,
wohnhaft in Prag XII, Mährische Gasse 29.

Bezug: Dort. Schreiben vom 10.6.1941
- D III 2491 -

Es ist beabsichtigt, den Juden
Harpmann, der die USA-Staatsangehö-
rigkeit besitzt, zum Arbeitseinsatz zu brin-
gen. Harpmann wendet sich hier gegen, indem
er sich auf sein Recht als Ausländer bezieht.

Unter Bezugnahme auf das dortige
Schreiben vom 11.6.1941 - Z. VII-1933/41 -
gebe ich hiervon Kenntnis und bitte um Stel-
lungnahme.

Im Auftrage:

gez. Eichmann

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

K208099



AS wel A 26/4

Karlsruhe, den 1. Juli 1941

zu D III 5690

Per

an die Polizei

polizei und das Pol

Ort der Todesstelle

2. Juli 1941 - II P

4. L - 687541-2,

der aus einem

Haftlager stammt, der

fiktiv Gengenau

in Prag

K208100

von hier hat eine
Brüder sagen zu
erhalten, daß der
Fiktiv Gengenau
zum Arbeitsinsatz
abgezogen wird.

2. 20. Praktische

Von oben:

in Pol. IX

F. O.

1. 20. Praktische

der heutige

2. 20. Praktische

heute

3. 20. Praktische

heute

4. 20. Praktische

heute

5. 20. Praktische

heute

6. 20. Praktische

heute

7. 20. Praktische

heute

den!

Dafz 9.
7.

AA Me II 4 26/4

Berlin, Am 10. Juli 1941. Z. d. III 5690

i. Or

den 1. Jaf des Tages
Gefolgsame und die
Ende der Bevölkerung von

2. Juli 1941 - KB 46

No. 64341 - 2 -
bekr. Zuverlässigkeit der
Zahlen ganz ausreichend
zum Beleidungspunkt

Falls die Bevölkerung der
Washington Bank -
von Amerika von der
Vereinfachung der besti-
tigten Zahlungen ausgenom-
men ist aufzufallen, sei
dies mit aufgeführten
Gegenmaßnahmen.
in den verschiedensten
Weisen von Amerika
zu verhindern. Es ist
z. B. auf Reparationen.

Prof. Dr. Rudolf
Herr Dr.:

bis Fol. K 14/7

" Prof. ^{10/11} Friederich

J. g. K.

J. g. v. O.

ab:

Sitzung

K208101

AS Me 14 26/4

Gefangen werden kann
Blick auf die
~~etw. 150 000 Fliegerkämpf-~~
figen in U.S.A., die
man mit eins geringe
Anzahl von Fliegern
der Passivischen Flotte
hier aus Amerika in
England gegenüber-
setzt, um dies zu unter-
drücken.

Heute wird von Frau
züchterin des Füchsen-
Zoogmann zum
Erbaitschaft ab-
zuführen sein.

F. O.

K208102

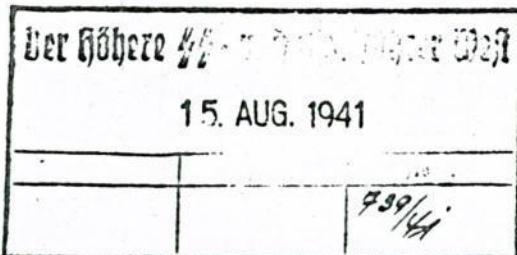
13.

- 8 - 2. - 6550 -

BA Nr 19 ab /1524

Reichssicherheitshauptamt
IWB 4 b - 675/41

Berlin, den 4. August 1941



In

alle Staatpolizei(leit)stellen
die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag

Nachrichtlich den Höheren SS- und Polizeiführern.

Betrifft: Behandlung der Juden ausländischer
Staatsangehörigkeit.

Bezug: Ohne.

Die Frage ,wie die in Deutschland ansässi-
gen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit hier nicht-
lich der für die deutschen bzw. staatenlosen Juden
erlassenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zu
behandeln sind, hat namentlich in letzter Zeit viel-
fach zu Rückfragen Anlass gegeben. Nach Auffassung des
Auswärtigen Amtes bestehen in aussenpolitischer Hin-
sicht keine Bedenken, die Juden ausländischer Staats-
angehörigkeit hunmehr wie die Juden mit deutscher
Staatsangehörigkeit bzw. die staatenlosen Juden zu
behandeln. Um jedoch Repressalien vorzubeugen, bittet
das Auswärtige Amt, Fragen vermögensrechtlicher Art
hiervon auszunehmen.

Unbeschadet dieses Grundsatzes sind je-
doch Massnahmen gegen Juden von besonderer Bedeutung
in jedem Falle von meiner vorherigen Zustimmung ab-
hängig zu machen. Die mir hierzu vorzulegenden Be-
richte sind möglichst ausführlich zu gestalten.

.1.

BA Nr 19 alle / 1524

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, weise ich jedoch zur Behebung von Zweifeln darauf hin, dass sich diese Anordnung ausschliesslich auf die Durchführung sicherheitspolizeilicher Massnahmen beschränkt. Soweit für die Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen ist, hat es zunächst dabei zu verbleiben.

In Vertretung:

gez.: Müller



Begläubigt:

Keppler

Kanzleiangestellte

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158

Jüdische Kultusvereinigung
Synagogengemeinde Berlin E. V.

(Stempel der Verteilungsstelle)

9550

RUNDSCHREIBEN

an die

Jüdischen Kultusvereinigungen

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

zur Weitergabe an den in Betracht kommenden Personenkreis.

(Siehe umseitig V)

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden

Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß in der letzten Zeit ohne allgemeine Veranlassung in beträchtlichem Umfang ein Besitzwechsel von Vermögenswerten, insbesondere auch von bewirtschafteten Gegenständen, die bisher Juden gehörten, festgestellt worden ist, wurde seitens der Aufsichtsbehörde zur Vermeidung von Störungen einer geordneten Marktregelung folgende Anordnung getroffen, die wir nachstehend bekannt zu geben haben.

II. Umfang des Verfügungsverbots

1. Juden (vgl. 11) ist es grundsätzlich verboten, über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen.
2. Eine Verfügung über Vermögenswerte ist von einer behördlichen Erlaubnis abhängig, die nur in besonderen Begründeten Fällen erteilt wird.
3. Ohne behördliche Erlaubnis vorgenommene Verfügungen sind nichtig; ein gutgläubiger Erwerb ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

III. Ausnahmen

7. Von diesem Verfügungsverbot sind ausgenommen:
 - a) Vermögenswerte, die unter der Verwaltung von amtlich eingesetzten Treuhändern oder dergl. stehen bzw. von amtswegen beschlagahmt sind.

b) Verfügungen über Wertpapiere,

sofern in dem Auftrag an die depotführende Bank die Anweisung enthalten ist, daß der Gegenwert auf ein Bankkonto überwiesen wird, oder

sofern es sich um die Anbietung von Aktien und Kuxen an die Preußische Staatsbank (Verfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers III WOS 8/20348 31) bzw. den Umtausch in 3½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen handelt und wenn deren Gegenwert einer Bank überwiesen wird.

c) Verfügungen im Rahmen erteilter behördlicher Genehmigungen, insbesondere auch im Rahmen der monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 DevG.

d) Verfügungen

über in bar ausgezahltes Reineinkommen, sofern außerdem keine Verfügungen über nichtgesicherte Konten erfolgen,

über Konten, wenn kein Sicherungskonto (vgl. 7c) besteht, bis zur Höhe von monatlich insgesamt RM 150,—,

sodann zur Bezahlung oder Sicherstellung

von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben an öffentliche Kassen, ferner

von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, deren Bezirksstellen und an die Jüdischen Kultusvereinigungen, sowie

- von Rechnungen zugelassener jüdischer Konsulente, Kranken- und Zahnbehandler, sofern der Rechnungsbetrag in diesen Fällen auf ein Bankkonto überwiesen wird, weiterhin von Rechnungen für ärztlich verschriebene Arzneimittel, außerdem von Versicherungsprämien,
- e) Die Mitnahme von zugelassenen Ausrüstungsgegenständen bei Evakuierungstransporten,
- f) Spenden von Spinnstoffwaren und Schuhwerk an die Kleiderkammern der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen.
8. Die mit Rundschreiben vom 13.11.41 bekanntgegebene Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrgeräten, Fotoapparaten und Ferngläsern im Eigentum von Juden wird durch die Bestimmungen dieses Rundschreibens nicht berührt.

IV. Verfügungserlaubnis

9. Die Erlaubnis zur Verfügung über bewegliche Vermögenswerte wird in besonders begründeten Fällen durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle erteilt; sie ist auf einem Formblatt (Anlage 1) zu beantragen.
10. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung einzureichen, die den Antrag mit ihrem Prüfungs- und Befürwortungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Entscheidung vorzulegen hat.

V. Personenkreis

11. Der Verfügungsbeschränkung unterliegen (staatsangehörige und staatenlose) Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 133).
12. Die Verfügungsbeschränkung erstreckt sich nicht
- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,
 - b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,
 - c) auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie Staatsangehörige eines besetzten und eingegliederten Gebiets sind (also belgische, französische, früher jugoslawische, früher luxemburgische, früher polnische, sowjetrussische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

VI. Rückwirkende Meldung über bereits getroffene Verfügungen

13. Verfügungen, die Juden über Gegenstände oder über sonstige Werte ihres beweglichen Vermögens, auch in der Form der Abtretung von Rechten, nach dem 15.10.1941 getroffen haben, sind sofort unter Benutzung eines Formblatts

(Anlage 2) bei der Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung zu melden mit einem Verzeichnis der Gegenstände oder Werte, über die verfügt worden ist, im Falle vor Verfügungen über Bankkonten, die einer Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG nicht unterliegen, wenn der Betrag, über den verfügt worden ist, insgesamt 300,— RM übersteigt,

mit entsprechenden Angaben über Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers, Anlaß der Verfügung (vgl. Anlage 2). Auf diesem Formblatt sind auch die bestehenden Konten (vgl. 5) anzugezeigen.

14. Die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben die bei ihnen eingegangenen Meldungen über seit dem 15.10.1941 getroffene Verfügungen nachzuprüfen (hierzu ergehen noch besondere Anweisungen) und dann Listen in fünffacher Ausfertigung herzustellen, und zwar nach Wohnorten der Anmeldenden, innerhalb der Orte alphabetisch nach Namen, mit einem Prüfungsvermerk und der Unterschrift der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung, unter Beifügung der eingegangenen Meldungen.

15. Von den fünf Listen verbleiben

zwei bei der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung,
eine ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mit den urschriftlichen Meldungen einzureichen,
zwei sind der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

VII. Vordrucke

16. Formblätter für Anträge auf Verfügungserlaubnis (vgl. 9) sowie für Meldungen über seit dem 15.10.1941 erfolgte Verfügungen (vgl. 13) sind von den Bezirksstellen bzw. Jüdischen Kultusvereinigungen auszuhändigen.

VIII. Inkrafttreten

17. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein entsprechender Hinweis wird im „Jüdischen Nachrichtenblatt“ veröffentlicht.

IX. Uebergangsregelung

18. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Verfügungen ähnlicher Art von örtlichen Behörden (wie z.B. in Berlin durch den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt) ergangen waren, hat es bei diesen Verfügungen sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die örtlich ergangenen Verfügungen der Gesamtregelung dieser Anordnung (mit ihren weitergehenden Bestimmungen, ihren Ausnahmen und ihrer Verfahrensregelung) unterliegen.

X. Strafbestimmungen

19. Zu widerhandlungen gegen diese Regelung werden mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

Berlin, den 1. Dezember 1941.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen

Paul Israel Eppstein

Philipp Israel Kozower

lagen

Walter Bahlmann

Referat D III

zu D III 9550 ✓

Vermerk

Legationsrat S u h r rief an und teilte unter Bezugnahme auf das Ferngespräch Dr. Müllers mit einem seiner Mitarbeiter folgendes wegen der sowjetischen Juden mit:

In dem von der Schwedischen Gesandtschaft zur Sprache gebrachten Flugblatt ~~der~~ Reichsvereinigung der Juden in Deutschland stimme der Text in der fraglichen Klammer mit der Originalverordnung nicht überein. In der Originalverordnung wird von sowjetischen Juden im besetzten Gebiet gesprochen, nicht aber von denen in Deutschland. Die sowjetischen Juden in Deutschland werden als Feinde behandelt. Ihr Vermögen unterliege den Bestimmungen der Verordnung über das Feindvermögen und unterstehe dem für dieses Vermögen zuständigen Kommissar.

Auf diesen Tatbestand weise auch die von den Schweden erwähnte Verordnung selbst hin, da es dort heißt: "Die Beschlagnahme des Judenvermögens erfolge soweit hierfür nicht andere Verordnungen in Frage kommen, dazu gehören die Verordnungen über das Feindvermögen.

Berlin, den 18. Dezember 1941

4303

~~B.III~~

Der schwedische Legationsrat DE LAVAL sprach heute vor und teilte mit, daß 10 Juden sowjetrussischer Staatsangehörigkeit (in der Mehrzahl Frauen) in der Schwedischen Gesandtschaft mit der sogenannten vorbereitenden Aufforderung erschienen seien, wonach sie aus Berlin evakuiert und nach dem Osten abgeschoben werden sollten. Es habe also den Anschein, als wenn die sowjetrussischen Juden von den innerdeutschen Stellen wie deutsche Juden behandelt werden sollten. Legationsrat de Laval wies darauf hin, daß sie, als Schutzmacht, sich auch für diese Personen einsetzen müßten und bat festzustellen, ob sowjetrussische Juden tatsächlich in die Ghettos nach dem Osten zusammen mit den deutschen Juden abgeschoben werden würden. Ich habe ihm Nachprüfung der Angelegenheit zugesagt.

Die Namen der vorerst Betroffenen gehen aus der anliegenden Liste hervor.

Strubannführer GÜNTHER vom Reichssicherheits-hauptamt, mit dem ich anschließend fernmündlich gesprochen habe, hielt es für möglich, daß die Gestapo-Leitstelle Berlin auch sowjetrussische Jüdinnen für den Transport, der am 3.1.1942 Berlin verlassen solle, mit vorsähe und bat um rechtzeitige Mitteilung, falls gegen diese Handhabung seitens des Auswärtigen Amtes Bedenken erhoben würden.

Hiermit

Abteilung Pol V

Abteilung R

~~W 12~~ siehe Standort

~~W 12~~ bis geplant

mit der Bitte um Stellungnahme übersandt, ob gegen die Abschiebung der fraglichen Personen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit Bedenken erhoben werden sollen, insbesondere ob russische Repressalien gegen reichs-deutsche Zivilinternierte in Betracht gezogen werden müßten.

am 1.1.42

K.H.

müßten.

Es wird auf die Eilbedürftigkeit der Sache drücklich hingewiesen, da das Reichssicherheitshauptamt vor den 3.1.1942 unterrichtet werden muß, falls die Sowjetrussen nicht mit abgeschoben werden sollen.

Berlin, den 16. Dezember 1941.

V. fhrs mits.

Falls es einwandfrei feststeht, daß es sich bei den in Frage kommenden Jüdinnen um Sowjetstaatsangehörige handelt, möchte ich mich zur Vermeidung von sowjetischen Repressalien gegen reichsdeutsche Zivilinternierte in der Sowjetunion für einen Verzicht auf die Abschiebung aussprechen.

Berlin, den 17. Dezember 1941.

*von Oppels Risch
Sal V.*

R II steht auf dem Standpunkt von Sal V an. In dem Falle der Häufung führ mit Repressalien gegen Deutsche Zivilinternierte zu einem V.

*Mo
16/12*

G 18.

VLA Int. Seithe
n IV

Der P III erh. die er vorlegt.

Mit Rücksicht darauf, dass, wenn Judinnen sowjetischer Staatsangehörigkeit abgeschoben werden, mit Repressalien gegen Reichsdeutsche in der Sowjetunion zu rechnen ist, wird gebeten verleiht, von der im Ansicht genannten Abschiebung abzusehen.
Berlin, den 20.12.1941

Berlin, den 15. Januar 1942

2. VIII 9550

Referat D III

AA Jnl II A 324/2

1. Vermerk:

Obersturmbannführer Günther vom RSHA wurde fernmündlich von mir darüber unterrichtet, daß zur Vermeidung von sowjetischen Repressalien gegen Reichsdeutsche Zivilinternierte von einer Abschiebung sowjetrussischer Juden nach dem Osten abgesehen werden müßte. Ihm wurde die Übersendung der von der schwedischen Gesandtschaft überreichten Liste der in Berlin wohnhaften sowjetischen Juden und Jüdinnen zugesagt.

2. An

das Reichssicherheitshauptamt
z. Hd. von Herrn Obersturmbannführer Günther

Wie fernmündlich vereinbart, wird die von der schwedischen Gesandtschaft überreichte Liste der ~~deut~~ vorstellig gewordenen, in Berlin wohnhaften Juden und Jüdinnen sowjetischer Staatsangehörigkeit zur dortigen Kenntnis übersandt.

Es bestand Einigkeit darüber, daß zur Vermeidung sowjetrussischer Repressalien gegen Reichsdeutsche Zivilinternierte von einer Abschiebung sowjetischer Juden in die Ghettos des Ostens ~~ausgenommen~~ werden müssen.

Im Auftrag
gez. Dr. Herbert Müller

Nach Abgang: mhl

Pol V

R IV

mit der Bitte um Kenntnisnahme

- Herrn Hofrat Jüngling mit der Bitte zur weiteren Bearbeitung der von R übernommenen Einzeltätigkeiten.

Königl.

Schwedische Gesandtschaft

Abteilung B

F i n k , Emma und Seine (Jenny), Suarezstraße 11,
S t u p e l , Maria und Alexandra, Emserstraße 18,
G o r d o n , Jacob mit Ehefrau, Giesebeckstr. 22,
G o r d o n , Sophie, Sybelstraße 18,
K a l a b u s , Vera, Bln.Dahlem, Schorlemer Allee 5,
F r i d l e n d e r , Rachel, Turmstraße 66,
B e c k e l m a n n , Meyer, Fasanenstraße 16,
E i s e n b e r g , Sifra, Regensburgerstraße 14 a ,
B e r g m a n , Tatiana und Mathilde, Chlbg., Bamberger-
str. 58,
K r o l l , Herrmann mit Ehefrau, Bayreutherstr.21
V i g d o r t c h i k , Dina, Gr.Hamburgerstr.33,
L a z e r s o n , Lubov, Kurfürstendamm 136,
L e v i n s o n s , Susanna, Lietzenburgerstr. 34,
S c h a p i r o , Regina, Schöneberg, Luitpoldstr. 20,
C h a n o c h , Polina, -"- -"- .
G u s s i n o f f , Sara, Margareta und Eva, Berlin NW 21,
Lübeckerstr. 28,
O k m i a n s k i e , Sara, Berlin SW 11, Schönebergerstr. 2
Asarch, Sylvia, Berlin W 50, Šcharperstr. 2.

AA Me. II q 172
559.9.

Referat D III

Betr.: Behandlung von Juden US-amerikanischer Staatsangehörigkeit in Deutschland.

*Wiedergeliefert am:
13. Februar 1941*

Die Rücksichten, die von uns bisher, i.e. solange noch kein Kriegszustand zwischen Deutschland und USA bestand, auf die vorbezeichneten Juden genommen worden sind, waren z.T. durch den deutsch-amerikanischen Vertrag von 1923 begründet, z.T. beruhten sie darauf, daß wir befürchten mußten, durch die Nicht-Rücksichtnahme würden unsere in USA lebenden Deutschen, deren Zahl viel größer ist als die Zahl der bei uns lebenden USA-Bürger, durch Repressalien in stärkstem Maße geschädigt werden.

Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten, Zwangsarisierung usw., war dieser Gesichtspunkt besonders wichtig.

Der Kriegszustand zwischen Deutschland und den USA gibt nach Ansicht der Abteilung Deutschland keine Veranlassung, die bisherige Handhabung dieser Angelegenheit zu ändern. Die Gefahr besteht nach wie vor, daß die USA, unterrichtet durch ihre hiesige Schutzmacht, gegen etwaige Maßnahmen, die gegen ihre jüdischen Bürger gerichtet würden, Repressalien gegenüber unseren in USA lebenden zahlreichen Deutschen ausüben wird.

Hieraus folgt, daß es auch nicht im deutschen Interesse liegt, Juden US-amerikanischer Staatsangehörigkeit zum Tragen des Judensterns zu verpflichten, da befürchtet werden muß, daß alsbald in den USA eine ähnliche Kennzeichnung der Deutschen erfolgen würde.

~~x) Der Stern ist in 157 I.
verordnet. Bitte daher
um Wohlgegen 157 I.~~

Hiermit

bei Herrn Gesandten Ettel

bei Pol IX

bei Hafo IX Hofpolizeidirektion Ansicht

und bei Abt. R

vorgelegt zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme.

Berlin, den 29. Dezember 1941.

K210239

E247656

Hans Hoffmann

14. 12. 1941

+1) Mit dem
Befehl gegen
die jüdische
Bevölkerung
im Raum Berlin
14. 12. 1941

AA Jul 11 g 172

Gesetzl. Rückgriff auf die von
den Präsidenten der Bundesrepublik
verabschiedeten Einfüsse und gebr.

Wauhilia from first over the St.

Obtusirostris Dumeril & Gervais
fasciatus Gray

Letter from Prof. Dr. J. F. D. Schenck

Dear Sirs,
I have the honor to inform you that I have
arrived at the University of Bonn on the 1st of October
and will be available for your services on the 2nd of October.
I hope to be able to give you a full account of my
researches in the course of the next few days.
Yours very truly,
J. F. D. Schenck

Aug. 7 K210240

2007087

der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

B 4 a-1

675/41

z. In der Rücksicht verfassenden Geschäftssachen und Datum
anzuzeigen.

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

9. Februar 42.

19

Geheim

Schnellbrief

Auswärtiges Amt

D III 161 G

eing. 14. FEB. 1942

Rml. (sed) Dopp. d. Eing.

An das

Auswärtige Amt,

z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,

B e r l i n W 8,

Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Behandlung der Juden ausländischer
Staatsangehörigkeit.

Bezug: Schreiben vom 2.2.42 - D III 5598 - .

Nach den hier vorliegenden Meldungen
haben sich nach dem Stande vom 30.6.41 im Reichs-
gebiet einschliesslich der Ostmark und im Protek-
torat Böhmen und Mähren, zahlenmässig gesehen,
folgende Juden mit ibero-amerikanischer Staats-
angehörigkeit aufgehalten.

K210237

Altreich Ostmark Prot. Böhmen u.
Mähren

Argentinien	9	6	-
Brasilien	5	-	-
Chile	1	-	-
Uruguay	1	-	-
Venezuela	2	-	1
Columbien	1	-	-
Paraguay	-	-	1
Bolivien	-	2	1
Peru	-	-	-

E247664

Unterlagen darüber, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Zahlen heute noch zutreffen, liegen mir nicht vor. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften diese Juden das Reichsgebiet inzwischen verlassen haben, womit gleichzeitig die Frage ihrer äusserlichen Kennzeichnung sowie ihrer sonstigen Behandlung, vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt gesehen, bedeutungslos erscheint.

Für Mitteilung der nach Prüfung der Angelegenheit von dort vertretenen Auffassung wäre ich dankbar.

Im Auftrage:

gez.: Eichmann



K210238

E247655

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

V B 4 a-1 675/41-9-

Se in der Antwort vorliegendes Geschäftzeichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: 1200 40

18. Februar 1942.

Schnellbrief

An das

Auswärtige Amt

z.Hd. von Herrn Legationsrat RADEMACHER,

B e r l i n W 8,

Wilhelmstrasse 74-76.

Betriff: Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Bezug: Ohne.

K222793

Wie hier bekannt geworden ist, wohnen im Ghetto Warschau noch verschiedene Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Einer von Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk Warschau an sie gerichteten Aufforderung, das Ghetto zu verlassen und im übrigen Stadtgebiet Warschaus Wohnung zu nehmen, sind bisher nur wenige nachgekommen.

Besondere Verhältnisse lassen es notwendig erscheinen, die Ghettoinsassen stärker als bisher von der übrigen Bevölkerung abzuschliessen.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, wie dabei die Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu behandeln sind.

W 84 81-64

D548410

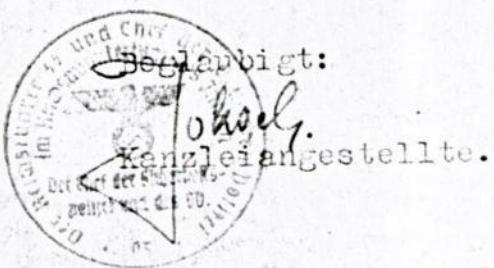
Bevor ich in der Angelegenheit Weiteres veranlasse, wäre ich für Mitteilung der dortigen Auffassung dankbar. Dabei halte ich, vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt gesehen, folgende Regelung für die zweckmässigste.

← Die noch im Ghetto Warschau wohnhaften Juden mit der Staatsangehörigkeit eines neutralen Staates werden nunmehr gleich den Juden mit der Staatsangehörigkeit eines Feindstaates bzw. eines mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates wie die Juden mit ehemals polnischer Staatsangehörigkeit behandelt. →

Ich wäre für eine baldige Mitteilung der dortigen Entschliessung besonders dankbar, da die erforderlichen Maßnahmen umgehend getroffen werden müssen.

Im Auftrage:

gez. E i c h m a n n . O.H.D.fu



K222794



3285

D 548411

A4 Me. II g 172

den 5. März 1942

Nachdruck f. d. Akten (Fck)

Advertisers' List.

P. 111 161 G

Mit Besichtigung auf den Schnellbrief
von 9.2.1942 - IV B 4 a-1 675/41. -

Betrifft: Behandlung der Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Gebiete

Vorab
f. II
nicht zu führen
in Rundschau

1. Nachdem die Frage der äußerlichen Kennzeichnung und der sonstigen Behandlung von übero-amerikanischen Juden von rechts-polizeilichen Standpunkt und nicht mehr von Bedeutung ist, sollte das Auswärtige Amt, von einer Sonderbehandlung abzusehen, falls sich entgegen der dortigen Annahme noch der eine oder andere übero-amerikanische Jude im Reichsgebiet, der Ostmark oder im Protektorat Böhmen und Mähren aufhalten sollte.

In Auftrag
gez. Kademacher

den Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

K210236 E247663

卷之三

AA Jnl IIa 324/2

erlin, den 3. März 1942

zu D III 1659

An

die Kgl. Schwedische

Gesandtschaft

Botschaft

Note geprüft
und verschlossen
Bln. d.

V e r b a l n o t e

Z.R.Mittlere B.I.B.

Ref.: Leg.Rat Rademacher

Ach Abgang:

bei Pol. F

" OZ K

Das Auswärtige Amt beeht sich,
der tit. den Empfang der Verbalnote
vom 17. März 1942 -
Nr. B SV 13 -
betreffend Rücksprache über
Möglichkeiten sozialistischer
Kontaktangestrebigen,

zu bestätigen. Die zuständigen inneren Stellen sind mit der Angelegenheit befaßt worden. Weitere Antwort darf sich das A.A. bis nach Abschluß der Ermittlungen vorbehalten.

- Datum wie oben -

(i.R.o.U.)

z.d.A.

2. Auf einen besonderen Bogen ist zu setzen:

(z.B.)

Signalbogen

Abschriftlich

dem

(zu 2:) - Anlage

Reichsministerium des Innern

Polizei - SS- und SA-Abteilung der
Polizei im Reichskommissariat zu
Fiume.

mit der Bitte übersandt, die Angele-
genheit einer Nachprüfung unterziehen
und mich zur Beantwortung der Verbal-
note instand setzen zu wollen.

bzgl. Cgm 2:
i. Bogen des Eingangs
- i -

I.A.

ges. Rademacher

Zu dem auf der mit mir
abzurichten waren 16. Februar
1942 - 2. III. 397 - ohne
fremden Abschreiber den Stoff
grundlegenden Geschäftsfest über
fremden Abschreiber zu
den Säkular abzugeben, was
Sind und Gedenktagen aufzufüllen.

F. A.

W
M 3

3. Unter

Gla

KÖNIGL.
SCHWEDISCHE GESENDTSCHAFT
ABTEILUNG B.

BS V 13

17.3.42
W
Verbal note.

Die Königlich Schwedische Gesandtschaft, Abt. B., als Vertreterin der sowjetrussischen Interessen in Deutschland beeindruckt sich hierdurch dem Auswärtigen Amt die folgende Angelegenheit ergebenst zu unterbreiten.

Einige sowjetrussische Staatsangehörige nicht arischer Abstammung haben der Gesandtschaft mitgeteilt, dass ihre Wohnungen von Personen besichtigt worden sind, die angaben, dass sie von der Bauinspektion Speer die betreffenden Wohnungen zugewiesen bekommen haben, da dieselben zur Räumung bestimmt wären. Bei dem persönlichen Besuch einer der betreffenden Sowjetrussinnen bei der Bauinspektion Speer ist ihr von der letzteren mitgeteilt worden, dass ihre Wohnung zur Räumung bestimmt wäre und dass die Betreffende damit zu rechnen hätte, dass sie nach einer Kündigungsfrist von etwa zwei Wochen abziehen müsste. Auf die Anfrage wohin sie bei dem jetzigen Wohnungsmangel übersiedeln sollte wurde sie an die Jüdische Gemeinde verwiesen.

Da aber die sowjetrussischen Staatsangehörigen - soweit der Gesandtschaft bekannt ist - als Ausländer der Jüdischen Gemeinde nicht angehören, wäre die Gesandtschaft dem Auswärtigen Amt für die Angabe, wo sie die nötigen Unterkünfte zugewiesen bekommen könnten, wenn ihre Wohnungen geräumt werden müssen, sehr verbunden. Die Gesandtschaft spricht dem Auswärtigen Amt im voraus für die Mühewaltung ihren verbindlichsten Dank aus.

Berlin, den 17. März 1942.

n das Auswärtige Amt,
Berlin W 8.

89 48

Berlin, den 28. März 1942

zu D III

1853

1) An

die A.G. Tschetschka

Gesandtschaft Note geprüft

Botschaft und verschlossen.

- Abteilung B Bl. d. 313.

Verbalnote.

Dr. Müller i. P. d. C.

Ref. Leg. Rat Rademacher

Nach Abgang

bei Pol. IV

. Dr. Rademacher

z. Kts.

3)

z.d.A.

Das Auswärtige Amt
~~Aufzeichnung~~
beehrt sich der t.t. den Empfang der
Verbalnote vom 26. März 1942

Nr.

betreffend S.S. Postjagdapparate
Bürgewin sowie Zelle
Propanblatt in Berlin,zu bestätigen. Die zuständigen inneren
Stellen sind mit der Angelegenheit be-
faßt worden. Weitere Antwort darf sich
das A.A. bis nach Abschluß der Ermitt-
lungen vorbehalten.

-Datum wie oben-

(I.R.o.U.)

wenden!

2).

cb: 613 ke

J.R.Z. Ant.

2) auf einen besonderen Bogen ist zu setzen:

Ausfallbrief

Abschriftlich

(zu 2:) -Anlage -

dem
Präfett Polizei - Stadtkanzlei

der Polizei im Rahmen
seiner Tätigkeit
z. B. von Frau Oberweig
mit dem Ausfallbrief

im Auftrag der Gemeindeverwaltung
6. November 1941 - R 34250 -

mit der Bitte übersandt, die Angelegenheit einer Nachprüfung unterziehen und mich zur Beantwortung der Verhandlungen
eines Melders des
Reichspolizei-Apparates
instand setzen zu wollen.

I.A.
(gez. Bademacher)
X X X

bzgl. (zu 2:)
des Eingangs
zugel. i-

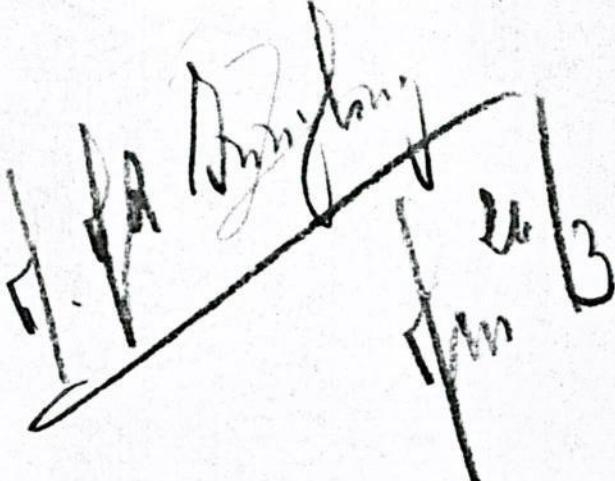
ausfallbriefe zugestellt
auf gesetzliche Rechtsbasis
betaubungsbüro nicht
niedergeliefert. Dr. G. Morawietz
allein Polizei kann nur
Auffälligkeiten von medizinisch
fachlichen Sachen absehen.
Fest.

Unter ...

Poly 37
3.

KÖNIGL.
SCHWEDISCHE GESANDTSCHAFT

ABTEILUNG B



A u f z e i c h n u n g .

(Unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Gesandtschaft
BS V 13 vom 17. März 1942 und Antwort des Auswärtigen
Amts Nr. D III 1659 vom 23. März 1942)

Die sowjetrussische Bürgerin Frau Jette R o -
s e n b l a t t hat von der Hausverwaltung eine Mittei-
lung bekommen, dass ihre Wohnung, Kurfürstenstrasse 99a,
durch das Oberkommando der Marine vermietet wäre. Die
Frau hat keine Möglichkeit andere Unterkunft zu bekom-
men.

Berlin, den 26. März 1942.

84 Auf d. 26. M. 1942

Der Reichsführer-SS

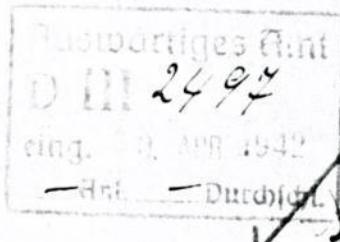
und

**Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern**

S IV B 1 b 675/41 - 4

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftsschilder und
Datum anzugebenBerlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

27. April 1942.



An das
Auswärtige Amt
B e r l i n - W 8.

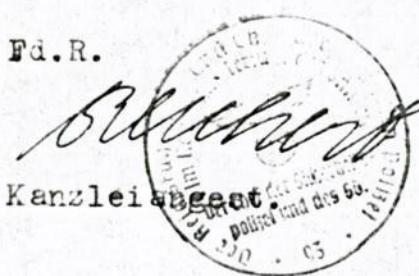
Betrifft: Behandlung der Juden sowjetrussischer Staatsangehörigkeit.

Bezug: Dort. Schreiben vom 23.3.42 D III 1659 und vom 28.3.42
D III 1853. *Ab*.

Für die Beschaffung einer Ersatzwohnung im Falle einer auf Veranlassung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt Berlin ausgesprochenen kurzfristigen Kündigung des bisherigen Mietverhältnisses ist auch für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, die nicht Mitglieder der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der jüdischen Kultusvereinigung Berlin sind, die Wohnungsberatungsstelle der jüdischen Kultusvereinigung Berlin zuständig.

Wie die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland mitteilt, sind bereite in ~~solchen~~ Fällen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit durch Vermittlung der Wohnungsberatungsstelle ~~Ersatzwohnungen~~ ^{geeignete} beschafft worden.

Fd.R.



I.A. gez. Hunsche

Re

Willy

87-48

AA Nr. II A 1173

Berlin, den 5.2.1942.

zu D III 1056 ✓

1. An

den Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

B i l t !

Unter Bezugnahme auf das Schreiben
vom 18.2.1942 - IV B 4 a - 675/41 - 9 -

- 1 Anlage -

Ref.: LR Hademacher
V.K. Weiler

bzfr. Abschrift der Auf-
zeichnung v. 21.4.42

Die im Juden-Ghetto in Warschau bestehenden besonderen Verhältnisse, die in der in Abschrift beiliegenden Aufzeichnung dargestellt sind, und die von deutscher Seite getroffenen Maßnahmen lassen vermuten, daß das Ghetto nunmehr von Juden ausländischer (neutraler) Staatsangehörigkeit gesäubert ist. Das Auswärtige Amt hat daher keine Bedenken, daß in Zukunft die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Ghetto zu Warschau notwendigen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen auf sämtliche Insassen des Ghettos erstreckt werden.

Sollten sich wider Erwarten noch Juden ausländischer (neutraler) Staatsangehörigkeit im Ghetto zu Warschau befinden und deren Behandlung zu Vorstellungen fremder diplomatischer oder konsularischer Vertretungen führen, so wird sich das Auswärtige Amt der in Ziffer 1-3 am Schluß der Anlage vorgesehenen Regelung der Sprache bedienen und etwaige Ermittlungsersuchen dorthin zur weiteren Behandlung übersenden.

zustandsauftrag

BB

K222814

[redacted]

65/4

ab 9/6/42

2/2/42

D548425

Kd m. A 11/3

Es wird hierbei gebeten, Juden mit der Staatsangehörigkeit des Britischen Empire, der USA, von Mexiko, Mittel- und Südamerikanischen Feindstaaten aus dem Ghetto herauzzuziehen und gesondert zu internieren, damit vermieden wird, dass der Fall eines dieser Juden von der Gegenseite zum Anlass genommen wird, gegen die Deutschen in diesen Ländern Repressalien zu ergreifen.

Im Auftrag

gez. R o e t h e r

2.) An das

Reichssicherheitshauptamt

3.)

je
Unter einer Abschrift zu 1)

In der Anlage wird Abschrift eines heute an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD gesandten Schreibens nebst Abschrift der dort erwähnten Aufzeichnung vom 21. April 1942 übermittelt. Es wird hierbei insbesondere auf den Schlussatz des Schreibens Bezug genommen.

Im Auftrag

gez. R o e t h e r

bzi.je 1 Abschr. der
Aufzeichnung D III 1066
v. 21. April 42

K222815

REDACTED

D 548426

zu Date 1836

A u f z e i c h n u n g .

=====

In einer Besprechung über die Behandlung von Juden ausländischer (neutraler) Staatsangehörigkeit, die sich möglicherweise noch im Judenghetto in Warschau befinden, bat SS-Obersturmbannführer Eichmann, als Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und des S.D., von folgendem Sachverhalt Kenntnis zu nehmen:

Etwa Anfang Januar 1942 wurden die im Ghetto in Warschau wohnhaften Juden, die Staatsangehörige eines ausländischen (neutralen) Staates sind, durch Bekanntmachung aufgefordert, das Ghetto zu verlassen und im übrigen Stadtgebiet von Warschau Wohnung zu nehmen. Es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß nicht alle Juden dieser Aufforderung Folge geleistet haben. Nachdem seit dieser Bekanntmachung jedoch über drei Monate vergangen sind, müssen die deutschen Sicherheitspolizeibehörden unterstellen, daß das Ghetto frei von ausländischen Juden ist. Eine Feststellung darüber, ob sich noch heute Juden mit ausländischer (neutraler) Staatsangehörigkeit im Ghetto in Warschau verborgen halten, ist bei der großen Zahl der Insassen (ca. 500 000) ungeheuer schwierig oder nahezu unmöglich. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, die von dem Recht des Abzugs aus dem Ghetto bisher keinen Gebrauch gemacht haben, müssen daher in Zukunft den sicherheitspolizeilichen Maßnahmen unterworfen werden, die im Interesse der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. zur Verhinderung von Seuchen usw. im Ghetto Warschau getroffen werden. Im Hinblick darauf, daß im Ghetto in Warschau und an anderen Orten des Generalgouvernements bis in die neueste Zeit Paßfestscherzentralen bestanden haben, deren Aushebung nicht immer gelungen ist, ist ohne weiteres anzunehmen, daß sich zahlreiche Juden früherer polnischer

Staatsangehörigkeit

19318K
K222803 D548420

Staatsangehörigkeit im Besitz gefälschter Staatsangehörigkeitspapiere oder ausländischer Pässe befinden. Die Nachprüfung der Echtheit solcher Urkunden wird mit Rücksicht auf die sehr geschickt vorgenommenen Fälschungen in den meisten Fällen unmöglich sein. Bei im Ghetto von Warschau verbliebenen Juden, die bei der Vornahme sicherheitspolizeilicher Maßnahmen in Zukunft ausländische Staatsangehörigkeitspapiere vorweisen sollten, wird man daher unterstellen müssen, daß sich um gefälschte Urkunden handelt. Eine absolute Feststellung darüber, daß sich tatsächlich keine ausländischen (neutralen) Juden mehr im Ghetto in Warschau befinden, wird sich bei der hohen Anzahl der Insassen nicht treffen lassen.

SS-Obersturmbannführer Eichmann ersuchte um Erklärung des Einverständnisses,

daß seitens des Auswärtigen Amtes keine Bedenken da bestehen, daß in Zukunft im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Ghetto in Warschau zu treffende sicherheitspolizeiliche Maßnahmen auf sämtliche Insassen des Ghettos zu erstrecken sind, weil die deutschen Polizeibehörden auf Grund der getroffenen Maßnahmen unterstellen müssen, daß das Ghetto frei von ausländischen (neutralen) Juden ist.

Das erbetene Einverständnis des Auswärtigen Amtes wird vorbehalten.

Sollten in Bezug auf das Ghetto in Warschau künftig Anfragen - bisher liegen solche nicht vor - ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen nach dem Verbleib ihrer Staatsangehörigen erfolgen, ist die Regelung unserer Sprache in folgender Weise vorgesehen:

1.) Sämtliche Juden ausländischer (neutraler) Staatsangehörigkeit sind durch Bekanntmachung zum Verlassen des Ghettos im Januar 1942 aufgefordert worden und haben dazu hinreichende Möglichkeit während einer Frist von drei Monaten gehabt. Es muß daher angenommen werden, daß sie das Ghetto verlassen

K222810

(217801)

RECHT

D 548421

AA Nr. 6 A 173

verlassen haben.

2.) Vertragliche Bindungen, die den ausländischen Juden Bewegungsfreiheit im Generalgouvernement gewährleisten, bestehen zwischen dem Generalgouvernement und dritten Staaten nicht.

3.) In etwa zur Sprache gebrachten Einzelfällen würden Nachforschungen nach dem Aufenthalt und Verblicb im Ghetto in Warschau veranlaßt werden, deren Ergebnis den ausländischen Vertretungen durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes mitgeteilt werden würde; (gegenwärtiger oder vermutlicher Aufenthalt des gesuchten Juden, bei etwaigem Ableben Übersendung einer Sterbeurkunde).

Berlin, den 21. April 1942

Wilew.

Vizekonsul

K222811

REDACTED

D 548422

AA Nr. I 429/4
29/4

Berlin, den 7 September 1942

5238
e.o. D III . . .

1. An

das Reichssicherheitshauptamt
z.Hd.v.Herrn Reg.Rat S u h r

B e r l i n
Kurfürstenstr. 116

S c h n e l l b r i e f

Mit Beziehung auf die telefonische Be-
sprechung vom 2.9.42, betr. Behandlung
ausländischer Juden im Generalgouvernement.

Im allgemeinen werden die Juden fremder
Staatsangehörigkeit den im Generalgouvernement
ansässigen Juden ehemalig polnischer Staatsange-
hörigkeit gleichzustellen sein, mit Ausnahme ~~dern~~
vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wo Repressa-
lien zu erwarten sind.

Raf.: H. Gf. R. Blingen,
fifz

In der Frage der Lebensmittelversorgung und
auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung für ge-
werbliche Erzeugnisse hat sich das zuwärtige Amt
dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirt-
schaft, sowie dem Reichswirtschaftsministerium
gegenüber damit einverstanden erklärt, dass die
für Juden geltenden Bestimmungen auf alle Juden
ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit ausge-
dehnt werden.

Übrigens sind auch in der Frage der Nicht-
entschädigung von Juden bei Kriegsschäden aus-
ländischer Juden gleich zu behandeln wie inlän-
dische Juden. In Bezug auf die Unterbringung von
Juden im Ghetto in Warschau wird mit Beziehung
auf eine Besprechung über die Frage mit SS-Ober-
sturmbannführer Eichmann, als Vertreter des
Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, bemerkt,
dass das Getto, wie zu vermuten ist, nunmehr
von Juden ausländischer (neutraler) Staatsange-
hörigkeit gesäubert ist. Die im Interesse der
Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und

2. z. d. O.

K527654

376

Sicherheit im Ghetto zu Warschau notwendigen Sicherheitspolizeilichen Massnahmen können daher auf sämtliche Insassen des Ghettos erstreckt werden. Die vorerwähnte Gleichbehandlung ausländischer Juden ~~besteht~~ ^{setzt} sich auf Juden mit der Staatsangehörigkeit der ~~Baltischen~~ Staaten, ^{und} der U.S.S.R., ferner auf Juden der Staatsangehörigkeit des Staates eines Landes, das in der Judenfrage der deutschen Praxis gemäß verfährt, (Rumänien, Kroatien, Slowakei).

Hinsichtlich der Juden sonstiger befreundeter Staaten, wie Italien, Japan, Manchukuo, Ungarn, Finnland, Spanien, Bulgarien, pflegt der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur beim Auswärtigen Amt in den Einzelfällen anzufragen, wie zuverlässig verfahren ist, worüber vom AA. auf Grund einer Prüfung der rechtlichen und politischen Gesichtspunkte entschieden wird. Dasselbe gilt hinsichtlich der Juden neutraler Staatsangehörigkeit (Schweden, Schweiz, Irland, Türkei, Portugal, Argentinien, Chile).

Juden der Feindstaaten, mit denen Deutschland sich im Kriegszustand befindet, befand und mit denen es nicht zum Abschluss eines Waffenstillstandes gekommen ist, sind als Angehörige eines Feindstaates zu behandeln; hinsichtlich ihrer Behandlung ist zu beachten, dass Repressalien von feindlicher Seite zu erwarten sind.

Im Auftrag

K527655

3. September 2

D III

2
bem

t Beziehung auf die telefonische Besprechung vom 2.9.1942.

trifft: Behandlung ausländischer Juden im Generalgouvernement.

Im allgemeinen werden die Juden fremder Staatsangehörigkeit den in Generalgouvernement ansässigen Juden ehemalig polnischer Staatsangehörigkeit gleichzustellen sein, ausgenommen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wo Repressalien zu erwarten sind.

In der Frage der Lebensmittelversorgung und auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung für gewerbliche Erzeugnisse hat sich das Auswärtige Amt dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, sowie dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber damit einverstanden erklärt, dass die für Juden geltenden Bestimmungen auf alle Juden ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit ausgedehnt werden.

Übrigens sind auch in der Frage der Nichtentschädigung von Juden bei Kriegsschäden ausländische Juden in gleicher Weise zu behandeln wie inländische Juden. Inbezug auf die Unterbringung von Juden im Ghetto in Warschau wird mit Beziehung auf eine frühere Besprechung über die Frage mit SS-Obersturmbannführer Eichmann angenommen, dass das Ghetto

K2-182

Reichssicherheitshauptamt
.v.Herrn Reg.Rat S u h r

nunmehr

B e r l i n

Kurfürstenstr. 116



B 548432

-2-

nunmehr von Juden ausländischer (neutraler) Staatsangehörigkeit geslubert ist. Die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Ghetto zu Warschau notwendigen sicherheitspolizeilichen Massnahmen können daher auf sämtliche Insassen des Ghetto erstreckt werden.

Hinsichtlich der Frage der Kennzeichnung sowie der Unterbringung in getrennten Wohnvierteln kann nach dem Dafürhalten des Auswärtigen Amtes die vorerwähnte Gleichbehandlung ausländischer Juden, ausser auf Staatenlose, auf Juden mit der Staatsangehörigkeit der Baltischen Staaten und der U.D.S.S.R., erstreckt werden, ferner auf Länder, die in der Judenfrage der deutschen Praxis gemäss verfahren (Rumänien, Kroatien, Slowakei).

K22858

Hinsichtlich der Juden sonstiger befreundeter Staaten, wie Italien, Japan, Mandschukuo, Ungarn, Finnland, Spanien, Bulgarien, pflegt der Vertreter des Auswärtigen Amtes bei Generalgouverneur beim Auswärtigen Amt in den Einzelfällen anzufragen, wie zu verfahren ist, worüber vom Auswärtigen Amt auf Grund einer Prüfung der rechtlichen und politischen Gesichtspunkte entschieden wird. Dasselbe gilt hinsichtlich der Juden neutraler Staatsangehörigkeit (Schweden, Schweiz, Irland, Türkei, Portugal, Argentinien, Chile). Mit Ausnahme der bulgarischen Juden sind Angehörige aller dieser Länder von den Massnahmen vorerst auszunehmen, soweit Juden dieser Staaten überhaupt im Generalgouvernement existieren. Das Gleiche bezieht sich auf die Angehörigen nicht im Kriege befindlicher mittel- und südamerikanischer Länder.

Von Angehörigen ehemaliger Feindstaaten können die Juden Frankreichs, Serbiens und Griechenlands, der Niederlande, Belgien und Norwegens in die Massnahmen einbezogen werden. Juden der Feindstaaten, mit denen ~~also~~ Deutschland sich im Kriegszustand befindet oder befand und mit denen es nicht zum Abschluss eines Waffenstillstandes gekommen ist, sind als Angehörige eines Feindstaates zu behandeln; hinsichtlich ihrer Behandlung ist zu beachten, dass Repressalien von feindlicher Seite zu erwarten sind.

Im Auftrag

NSDAP

83 m

767 / 41

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4 b

767/41

Diese in der Antwort vorliegenden Geschäftszahlen und Datum
anzugeben

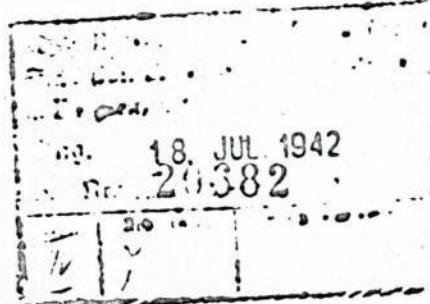
CDJC II 113a

Berlin SW 11, den 10. Juli

Prinz-Albrecht-Straße 8

Telefon: Oberschlesien 120040 - Fernsprecher 126421

1942



An den

Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD für Frankreich und Belgien,
- Dienststelle Paris -
z.Hd. n-Hauptsturmführer D a n n e c k e r ,

P a r i s .

Betr.: Emigrantenauswanderung von Spanien
nach Amerika.

Vorg.: Chne.

Anlge.: 2.

„Anliegend werden abschriftlich 2 dem auswärtigen Amt übermittelte vertrauliche Berichte des Deutschen Generalkonsulats in Casablanca (Schr.v. 25.3. und 8.6.1942) zur Kenntnisnahme überreicht.“

Der damit abschließende Zusändiger ist auch
verpflichtet die besondere Beachtung zu zuwenden und im
Rahmen des Möglichen einzutreten, um mit einer
derartige Auswanderung unterbunden wird.

Vfg.

1)

2)

3)

4)

5)

W.
Z.d.A. 225a



I.A.

gez. S u h r

A-Sturmbannführer und Reg.-Rkt.

DEUTSCHES GENERALKONSULAT

Casablanca, den 25. März 1942

Kult 5 Nr. 400/42

Kontrollnummer 138

Inhalt: Auewanderung von Emigranten
nach dem amerikanischen Kontinent.

Die Zahl der bisher in grossen Abständen von Casablanca nach dem amerikanischen Kontinent ausreisenden europäischen Emigranten hat sich in diesem Monat stark erhöht. Am 15. März sind mit dem Dampfer "Ville d'Oran" aus Marseille 265 fast ausschliesslich jüdische Emigranten eingetroffen, von denen am 21. März 222 jüdische Emigranten mit dem portugiesischen Dampfer "Guinée", der von Lissabon kam, befanden sich im Transit weitere 184 Emigranten, die in Cadiz an Bord gegangen und auf dem Dampfer verblieben sind.

Am 22. März sind mit dem Dampfer "Lipari" wiederum aus Marseilles 369 Emigranten eingetroffen, die mit den vorhergehenden Emigranten ex. D "Ville d'Oran" mit 448 Emigranten am 23. März mit dem portugiesischen Dampfer "SAC THOME" wiederum über Havanna nach New York abgeschoben worden sind. Auch auf diesem Dampfer, der aus Lissabon in Casablanca landete, befanden sich im Transit 107 Emigranten, welche in Casablanca das Schiff nicht verlassen haben.

Die mit den Dampfern "Guinée" und "Sao Thomé" abgeschobenen Emigranten stammten aus Deutschland, dem früheren Polen, der Tschechoslowakei, Belgien, Russland, Frankreich und Spanien. Ausser Rotspaniern handelt es sich fast ausschliesslich um Juden.

Die Abbeforderung der Juden erfolgt durch die "Hicem"-Organisation, deren Vertreter für Marokko ein Spanier namens SPANIEHN ist. Auch der frühere hölländische Wahlkonsul in Casablanca, Herr CABOIS, gegen den abwehrmässig Bedenken bestehen und der als illigaler Leiter des "Office Hollandais" eine uns anträgliche Tätigkeit in Marokko ausübt, ist von der Organisation gegen Entgelt mit der Weiterbeförderung der Emigranten beschäftigt. Die Emigranten des Dampfers "Sao Thomé", die bei ihrer Einschiffung besichtigt worden sind,

machten im allgemeinen eine gepflegten und sauberen Eindruck. Der Prozentsatz von Juden mit früherer deutscher Staatsangehörigkeit soll verhältnismäßig gering sein.

Durchdruck hat die Botschaft Paris erhalten.

gez. A u e r

An das
Auswärtige Amt
Abt. Deutschland,

B e r l i n .

F.d.R.d.A.

Pautz.
Kanzleistelle.

H, 113a

C93c 113a

Abschrift von Abschrift.

DEUTSCHES GENERALKONSULAT CASABLANCA

den 8. Juni 1942

Kult 5 Nr. 131

Kontrolinummer 208

Im Anschluss an den Bericht vom 25. März
1942 - Kult 5 Nr. 442 -.

Inhalt: Ausreise von Emigranten nach New York.

Am 6.6.42 Jrs. ist der portugiesische Dampfer "Serpo Pinto", der von Lissabon mit 176 Emigranten ankam, nach mehrstündigem Aufenthalt mit weiteren 502 zivilen Passagieren, von denen der weitaus größte Teil Emigranten sind, wieder ausgelaufen.

Nach durchaus zuverlässigen Nachrichten sind auf diesem Dampfer in Lissabon etwa 100 polnische junge Männer, meist Techniker und Ingenieure, eingeschifft worden, die sich bis vor kurzem im unbesetzten Frankreich aufgehalten haben. Die Polen über New York nach Canada geleitet werden, um dort für den englischen Flugdienst ausgebildet zu werden. Angeblich berant der Attransport dieser Polen auf Vereinbarungen zwischen der Sikorski-Regierung in London und den französischen Behörden im unbesetzten Gebiet durch Vermittlung der "Aicem" und durch die "Offices Polonais". Auf Nachsuchen der franz. Behörde soll die spanische Regierung ohne weiteres die Visen zur Durchreise nach Lissabon den wehrfähigen Polen erteilt haben.

Bei den von Casablanca ausreisenden Emigranten handelt es sich zum grössten Teil um jüdische Familien aus Mitteleuropa, Deutschland und auch um einige französische Juden. Es besteht kein Verdacht, dass auch von Casablanca wehrfähige junge Leute mit der zugegebenen Absicht des Kriegsdienstes auf der Feindseite ausgereist sind.

Es wird anheimgestellt, die zuständigen militärischen Stellen zu unterrichten.

Durchdruck erhält die Deutsche Botschaft Paris.

An das Auswärtige Amt
Abt. Deutschlands
S. Unterschrift

83 cm

840 / 41

83e

III/12

'940

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Posen

Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen Tag Monat Jahr 15 MÄRZ 1941 durch	Raum für Eingangsstempel UWZ Posen 15.3.41 1480	Befördert Zeit Tag Monat Jahr an durch Verzögerungsvermerk <i>Jahlynn</i>
U. Nr. 3838	Fernschreiben — Fernspruch	

DR BERLIN NUE 41 792 15/3 41 -MA- =

A) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD
KÖNIGSBERG ==

B) AN DEN C.D.S. UND DES SD - UWZ DANZIG IN
GOTENHAFEN ==

C) AN DEN C.D.S. UND DES SD - UWZ KATTOWITZ =

= D) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD - UWZ POSEN

== E) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD - UWZ POSEN
IN LITZMANNSTADT ==

F) AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD - ZENTRALSTELLE
FUER JUEDISCHE AUSWANDERUNG IN WIEN ==

G) NACHRICHTLICH AN DEN B.D.S. UND DES SD IM GEN.
GOUVERNEMENT IN KRAKAU ==

: DRINGEND - SOFORT VORLEGEN ==

: BETR.: 3. NAHPLAN - 1. TEILPROGRAMM. ==

: BEZUG: BEKANNT. ==

AUS DEN BEREITS BEKANNTEN GRUENDEN IST ES NICHT
MOEGLICH, AB 16.3.41 BIS AUF WEITERES

EVAKUIERUNGSTRANSPORTE AUS DEN EINGEGLIEDERTEN
DEUTSCHEN OSTGEBIETEN BEZW. WIEN IN DAS
GENERALGOUVERNEMENT DURCHZUFUEHREN. -

ICH ERSUCHE DAHER, VON DIESEM GENANNTEN ZEITPUNKT AN
KEINEN EVAKUIERUNGSTRANSPORT MEHR ABZUWICKELN. -
NAEHRE ANGABEN UEBER DIE VORAUSSICHTLICHE ZEITGRENZE
DIESER VORUEBERGEHENDEIN EINSTELLUNG DER
EVAKUIERUNGSTRANSPORTE KOENNEN ZUR ZEIT NICHT GEMACHT

Polen
UWZ Posen
1054z/ok/t.40

WERDEN. WEITERER BESCHEID ERGEHT ZU GEGEBENER ZEIT.

- RSHA - ROEM 4 B 4 (NEU) 431/41 - I.V.

- GEZ.: M U E L L E R, SS-BRIGAF. UND GENERALMAJOR

Polen
UWZPosen
1054z/ak/t.40

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4 b - 640/41

Sinn in der Antwort vorliegendes Geschäftszichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 26. Juli 1942

Prinz-Albrecht-Straße 6

Fernsprecher: Gebrauchs-Nr. 120140 - Fernsprecher-Nr. 126421

219.

An das
Auswärtige Amt,
zu Hr. von Herrn Legationsrat Dr. Radenbacher

Wetterleiten an
D II bitte um Beteiligung.
Berlin, den 3. Juli 1942

AUSWAHL

D III 536.

eing. 3. JULI 1942

Rmd. (fach) 3. - 3. Klasse

Berlin - W.S.
Wilhelmstr. 74/76.

Betrifft: Abschiebung von Juden rumänischer Staatsangehörigkeit aus dem Reichsgebiet.

Zusatz: Dort. Schreiben vom 10.1.42 - D III 661 g. Nr. 155.

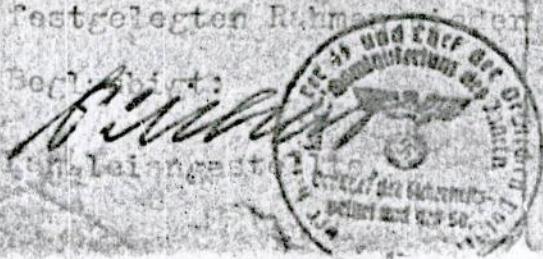
an P.R.

In der obenbezeichneten Angelegenheit hat der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichspräsidenten in Rumänien und Moldau mit Schreiben vom 2.6.1942 - Nr. 2097/a D Pol. 3 Pr. 75 - die mir nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in Prag gebeten, von den Abschiebungen der Juden rumänischer Staatsangehörigkeit vorerst Abstand zu nehmen. Dem Schreiben des Vertreters des Auswärtigen Amtes ist zu entnehmen, dass weder der rumänische Generalkonsul in Prag, noch der rumänische Geschäftsträger über die zwischen der Deutschen und Rumänischen Regierung in dieser Hinsicht getroffene Vereinbarung unterrichtet sind.

Da die Angelegenheit nach dem obigen Schreiben vom 10.1.42 - D III 661 g - auf Grund der zwischen den Deutschen und der Rumänischen Regierung getroffenen Vereinbarung in diesem Rahmen als geklärt angesehen werden kann, bitte ich, die rumänische Regierung zu veranlassen, den rumänischen Generalkonsul in Prag über den rumänischen Geschäftsträger hiervom zu unterrichten.

Für eine baldige Klärung der Angelegenheit und Mitteilung des von dort Verantwortlichen wäre ich dankbar, damit die Abschiebungen von Juden rumänischer Staatsangehörigkeit im festgelegten Rahmen wieder aufgenommen werden können.

Beflacht:



K212593

E. gen. Sahr.

482992



Botschaft der Rumäni

et ist sofortiglich.

Ganz zu Ihrer Belieben Siefern

mit weiteren Belehrungen.

Schrift. P.M. — 10

LEGATIUNEA REGALA A ROMANIEI,
BERLIN.

Nr. 5479/P 13

2581

VERBALNOTE

Die Kgl. Rumänische Gesandtschaft beeckt sich das Auswärtige Amt zu bitten gütigst bei den zuständigen Stellen intervenieren zu wollen damit diese die Freilassung der rumänischen Staatsangehörigen jüdischer Abstammung Rosa Schächter, geboren am 4. Oktober 1894 in Turnow, verfügen wollen. Rosa Schächter, Besitzerin des rumänischen Reisepasses Nr. 316857 ausgestellt vom Kgl. Rumänischen Generalkonsulat in Wien am 9. Januar 1943, konnte wegen schwerer Krankheit nicht aus Wien abtransportiert werden und befindet sich jetzt an der Polizeistelle Wien Elisabethpromenade.-

Für die freundliche Hihewaltung dankt die Kgl. Rumänische Gesandtschaft dem Auswärtigen Amt im Voraus verbindlichst.-

Berlin, den 3. November 1943

An das

AUSWÄRTIGE AMT

Berlin

83-25 Rom

Wien, den 29. November 1943
z. Zt.

Wien abweiglich Personen mit
Gefährdung.

Erwähnbar?

Wien abweiglich Personen mit
Gefährdung.
Wien abweiglich Personen mit
Gefährdung.
Wien abweiglich Personen mit
Gefährdung.
Wien abweiglich Personen mit
Gefährdung.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

V B 4 Nr. 840/41 -

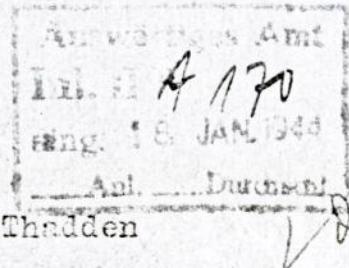
• im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und
den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 3. Januar 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 · Postscheckkonto: Berlin 2386

An das

Auswärtige Amt

z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden



in Berlin W 8.

Betrifft: Abschiebung von Juden rumänischer Staatsangehörigkeit aus dem Reichsgebiet.

Bezug: Dortiges Schreiben Inl. II A 8581 vom 12.11.1943.

Die Jüdin Rosa Schuchter, die z.Zt. in Wien festgenommen sein soll, ist nicht in der von dort mit

8.2.44

303/44

AA Mel. u A 872

Bin auf den für geführten
Gesprächen besorgt, befindet sich
in dem mit Verzieren vom
18. August 1943 - Tel. II SC

6658 - Unter ~~Waffenstillstand~~
~~Augenblickszeit~~ des
Heraussetzen zuerst Rückführung
... Prinzessinen Berichtslage

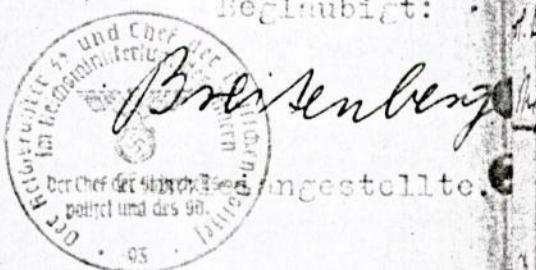
bis abend abgehen

Schreiben vom 19. August 1943 übersandten Originalliste ver-
zeichnet.

Es wird daher gebeten, die Intervention der Rumänischen
Gesandtschaft mit dieser Begründung zurückzuweisen.

Im Auftrage:
Gez. Hunnsche.

Beglubigt:



Fogli.
ii

**Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

B 4 b Nr. 840/41 u. 4794/43

im Schriftverkehr dieses Geschäftszweichen, das Datum und
den Gegenstand angeben

44 Nr. 9 4872
29. Februar 1944
Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsdienst 12 00 40 - Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1'146 - Postscheckkonto: Berlin 2386

An
das Auswärtige Amt
z.Hd.v. Herrn Legationsrat v. Thadden
-o.V.i.A.-
in Berlin W 8

Betriff: Abschiebung von Juden rumänischer Staatsangehörigkeit aus dem Reichsgebiet.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29.1.44 - Inl. II A
170/44

Anlagen: 1 Verzeichnis.

Als Anlage wird die dem dortigen Schreiben vom
18.8.1943 - Inl. II A Nr. 6658 - beigelegte Liste

83-35 Rmn

Gezeigt wurde, dass keinem aufgefallen ist, dass Kastor Pfeiffer, ehemaliger Rechtsanwalt und Diplomrat Pfeiffer, Ober nicht Roma Pfeiffer ist.

Der befürchtete Problem, dass ich diesen am 29.2.
44 - Tel. II B 170 - Empfänger weiterleite an
Ihm, ist nicht zu verworfen.

H.

G. J. O.

Bm, den 14. März 1944

J. Meiss

J. Meiss
Pg. 3.

AA Mel. II A 5872

von Juden rumänsicher Staatsangehörigkeit zu-
rückgesandt.

Im Auftrage:

Reichenberg

Bu.

83

o

847 / 41

CUNSG U VI 10
Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

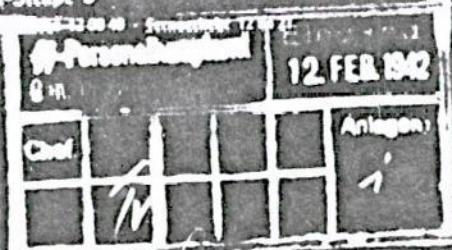
IV B 4 a - 847/41

Bitte in der Rauten vorstehenden Belegzeichen mit Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 25. Januar 1942

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernschreiber: 020/222244 - Telefon: 122244



An den

Chef des #-Personalhauptamtes
#-Gruppenführer Schmitt,

Berlin SW 11,

Prinz-Albrecht-Str.9.

Betrifft: Endlösung der Judenfrage.

Bezug: Ohne.

Anlage: 1 Fotokopie.

Lieber Schmitt!

Als Anlage übersende ich Fotokopie eines Bestellungsschreibens des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches / Beauftragten des Vierjahresplanes und Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 31.7.1941 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Danach bin ich beauftragt, alle für eine Gesamtlösung der Judenfrage innerhalb des deutschen Einflußgebietes in Europa erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen.

Die vorbereitenden Arbeiten sind eingeleitet.

Heil Hitler!

~~Generalinspektor für die Sicherheitspolizei und den SD~~
Feldmarschall des Großdeutschen
Reiches
Minister für den Vierjahresplan
Vorsitzender
Ministerialrat für die Reichsvertei-
digung

Berlin, den

7.1.1941

An den

Chef der Sicherheitspolizei und des SD
A-Gruppenführer Heydrich

Berlin.

In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom
24.1.39 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der
Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhält-
nissen entsprechend möglichst günstigsten Lösung zuzu-
führen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen
Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und
materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung
der Judenfrage im deutschen Einflusgebiet in Europa.

Sofarne hierbei die Zuständigkeiten anderer
Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu betei-
lichen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Milde einen
Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen
und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der
angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.

Lin

83 p

849/41

Der Bevollmächtigte des
Deutschen Reiches

A. A. wissg. 15. AUG 1941

AA MUL/Ü A 8771
Kopenhagen, den 7. August 1941.
Dagmarhus

Der Beauftragte
z. Fragen der inneren Verwaltung
an. V. 3. - B.-Nr. 343/41.

Betrifft: Durchreiseerlaubnis
durch das Deutsche Reich für
jüdische Emigranten.

Gesehen!

Kopenhagen, den 7. Aug. 1941

Das Dänische Außenministerium hat hier folgende Angelegenheit zur Sprache gebracht:

Rathaus
27. 7. 41.

"Im Jahre 1938 und 1939 reisten die nachgenannten jüdischen Flüchtlinge aus Ungarn und dem ehemaligen Österreich und Polen nach Dänemark ein, um hierselbst die Einreiseerlaubnis nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Chile abzuwarten. Laut Mitteilung des Justizministeriums werden die Betreffenden jetzt die Einreiseerlaubnis nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas unter der Voraussetzung erhalten können, daß ihnen eine behörige Reiselegitimation verschafft werden kann, und das Justizministerium hat aus diesem Anlaß dem Ministerium des Äußeren die Frage vorgelegt, ob denselben dänische Hilfspässe ausgestellt werden können, sofern nicht durch Verhandlungen mit dem hiesigen amerikanischen Generalkonsulat und den

In
das Auswärtige Amt
Berlin W 8.

Vertretungsbehörden derjenigen Länder, welche die Betreffenden während ihrer Reise passieren müssen, eine andere Ordnung getroffen werden kann. Ich kann hinzufügen, daß den Betreffenden die Durchreiseerlaubnis durch USSR. verweigert worden ist und daß sie jetzt beabsichtigen, via Lissabon nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Chile zu fahren.

Bezüglich der einzelnen Flüchtlinge gestatte ich mir folgendes anzuführen:

1) Der ehem. polnische Staatsangeh. Klemens Silber.

Der Betreffende ist im Jahre 1939 nach hier eingereist, um in Dänemark die Einreiseerlaubnis nach Chile abzuwarten. Er war bei seiner Einreise im Besitz eines jetzt abgelaufenen polnischen Reisepasses und besitzt gegenwärtig ein dänisches Identitätszertifikat für Flüchtlinge aus Deutschland.

2) Die ehem. polnischen Staatsangehörigen Adolf Lipper und Frau.

Die Betreffenden haben sich im Jahre 1939 nach Dänemark eingeschlichen, ohne die Paßkontrolle zu passieren und haben, den Umständen gemäß, die Erlaubnis erhalten, sich hier aufzuhalten, um ihre Ausreise nach Chile zu betreiben. Sie sind im Besitze polnischer Reisepässe, die bis zum 7. April 1942 gültig sind.

3) Die ehem. polnischen Staatsangehörigen Hermann Gutfreund und Frau.

Sie sind im Jahre 1939 nach Dänemark eingereist, um hier die Einreiseerlaubnis nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika abzuwarten. Hermann Gutfreund ist im Besitze eines polnischen Fremdenpasses mit Gültigkeit bis zum 26. April 1942, und seine Frau ist mit einem dänischen Identitätszertifikat

für Flüchtlinge aus Deutschland versehen.

- 4) Die ehem. polnischen Staatsangehörigen David Blum mit Frau und Tochter.

Sie sind im August 1939 nach Dänemark eingereist zu einem Besuch; auf Grund des Krieges zwischen Deutschland und Polen und den darauf folgenden Ereignissen ist es ihnen nicht möglich gewesen, in ihre Heimat zurückzukehren. Sie waren bei ihrer Einreise im Besitz polnischer Pässe, die jedoch jetzt abgelaufen sind und sind jetzt mit dänischen Identitätszertifikaten für Flüchtlinge aus Deutschland versehen.

- 5) Die ungarischen Staatsangehörigen Juda Eismann mit Frau und drei Kindern.

Die Betreffenden sind im Dezember 1938 zu einem vierwöchentlichen Geschäftsbesuch nach Dänemark eingereist und haben sich seither hier aufgehalten, um die Einreiseerlaubnis nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika abzuwarten. Sie waren bei der Einreise im Besitz ungarischer Hilfspässe, deren Gültigkeit am 28. September 1939 ablief und gegenwärtig im Besitz dänischer Identitätszertifikate für Flüchtlinge aus Deutschland.

- 6) Die ehem. österreichischen Staatsangehörigen Emanuel Löwinger mit Frau und zwei Kindern.

Die Genannten sind im August 1938 nach Dänemark eingereist, um die Einreiseerlaubnis nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika abzuwarten und sind im Besitz deutscher Reisepässe, die bis zum 14. August 1941 gültig sind ("J-Pässe").

Ich bitte Sie, mir mitteilen zu wollen, ob damit gerechnet werden kann, daß die Betreffenden die Durchreiseerlaubnis durch Deutschland erhalten werden, falls wir denselben

dänische Hilfspässe, gültig für diese Einzelreise nach den Vereinigten Staaten ausstellen, und wäre Ihnen, da dänischerseits ein Interesse daran besteht, daß die Abreise so schnell wie möglich geschehen kann, für eine beschleunigte Stellungnahme sehr dankbar.

Nachdem das Vorstehende geschrieben wurde, ist seitens des Justizministerium die Mitteilung eingegangen, daß desweiteren die nachstehend genannten jüdischen Emigranten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern wünschen, nämlich:

- a) Der ehem. tschechoslowakische Staatsangehörige Theodor Gedeon Fürst, der sich seit dem 13. Juni 1939 hier in Dänemark als landwirtschaftlicher Volontär aufgehalten hat. Der Betreffende, der bei seiner Einreise nach Dänemark im Besitz eines bis zum 15.10.1942 gültigen tschechoslowakischen Reisepasses war, wünscht bei der erstmöglichen Gelegenheit, nach den Vereinigten Staaten zu reisen.
- b) Die ehem. tschechoslowakischen Staatsangehörigen Andrej Engel und Frau Magdalene, geborene Berger. Sie sind am 12.8.1939 nach Dänemark eingereist, um Stellungen als unbesoldete landwirtschaftliche Volontäre anzunehmen und besitzen tschechoslowakische Reisepässe, die bis zum 16.7.1945, bzw. 10.4.1941 Gültigkeit haben. Auch sie wünschen, so bald wie möglich, nach den Vereinigten Staaten zu reisen."

Die Dänische Regierung möchte sich gerne unerwünschter Personen entledigen, was auch in unserem Interesse liegen dürfte.

Ich bitte um Weisung.

1941.8.28. A.D.U. 841 N.H.

A.A. 242

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 28. August 1941.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

IV B 4 b (Rz)

849/41

Unter in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

280

bj/R

38

Beiterleben am

D II - fittel auf Beiterleben

Berlin, den

p

An das

Auswärtige Amt,
Abt. D III

B e r l i n W 55,

Rauchstrasse 11.

Betrifft: Durchreiseerlaubnis durch das Reichsgebiet für jüdische Emigranten.

Bezug: Dort. Schreiben vom 19.8.1941 -
D III 6806 -

Auf das dortige Schreiben vom 19.8.41 teile ich mit, dass vom hiesigen Standpunkt aus im Hinblick auf die kommende und in Vorbereitung befindliche Endlösung der europäischen Judenfrage eine Auswanderung von Juden aus den von uns besetzten Gebieten zu verhindern ist.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass durch eine Erteilung der Durchreiseerlaubnis an im Ausland befindliche Juden zum Zwecke der Auswanderung nach USA die z.Zt. ohnedies geringen Passagemöglichkeiten für Juden aus dem Reichsgebiet einschliesslich des Protektorats Böhmen und Mähren eine erneute Schmälerung erfahren würden.

23. 24

11.

AA zw II A 471

Unter den angeführten Gesichtspunkten
wird daher gebeten, von dort aus ebenfalls eine
ablehnende Haltung bezüglich der Durchreise von
in Dänemark befindlichen jüdischen Emigranten
einzunehmen. >

Im Auftrage:

gez.: E i c h m a n n.

Beglaubigt:

lhvly
Kanzleian~~angestellte~~.



83 q

859141

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 12. Mai 1942

- IV B 4 b - 859/41 -

- Schnellbrief:

An

- 1.) alle Staatspolizei(leit)stellen,
- 2.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag,
- 3.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Straßburg,
- 4.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Metz,
- 5.) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD
in Luxemburg,
- 6.) die Zentrale für jüdische Auswanderung Wien,
z.Hd.v.n SS-H'Stuf.Brunner o.V.i.A.,
in Wien,
- 7.) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
z.Hd.von SS-Stubaf.Günther o.V.i.A.,
in Prag,

Betreff: Bedienung von Juden durch Friseure.Bezug: Ohne.

Nachdem bereits teilweise durch Massnahmen der örtlichen Berufsorganisationen des Friseurhandwerks eine Regelung der Frage der Bedienung von J den durch Friseure in Angriff genommen worden ist, habe ich zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Regelung über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland den gekennzeichneten Juden unter Androhung staatspolizeilicher Massnahmen untersagt, künftighin noch Friseure - entweder im Ladengeschäft, in Wohnungen oder sonstwie - in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich die Bedienung durch jüdische Friseure.

- 2 -

Verstöße gegen dieses Verbot sind gegenüber Juden grundsätzlich mit Schutzhaft zu ahnden. Gegen den betroffenen deutschblütigen Friseur ist mein Erlass, betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden, vom 24.10.41 - IV B 4 b - 1087/41 - in Anwendung zu bringen.

Eine entsprechende Regelung ist im Bereich der Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien zu treffen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Anweisungen versehen wird.

Soweit es notwendig erscheint, haben die Staatspolizei(leit)stellen der eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ost-Oberschlesien, Wartheland, Süd-Ostpreussen mit Zichenau sowie Bezirk Bialystok) das Erforderliche in ihrem Bereich zu veranlassen. Dasselbe gilt für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag (zusammen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag), Strassburg und Metz sowie für das Einsatzkommando in Luxemburg.

Den Reichsinnungsverbund des Friseurhandwerkes habe ich von Vorstehendem in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig geboten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anordnung den einzelnen Friseurbetrieben im Reichsgebiet mitgeteilt wird.

ges. H o y d r i c h .

Begläubigt (Siegel)

ges. Unterschrift.

Kanzleiangestellte

F. A. P. d. A.
Ges. 11/1
Kanzleiangestellte.

83 q

865141 (750141)

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4 b - 355/41(750/41)

Stellvertretender Hauptschreiber 1941

60c (1. NOV. 1941)

15

- U 346

S c h n e l l b r i e f .

Dringend - sofort vorlegen!
Schrift - je gesondert -

An

- a) alle Staatspolizei-(leit-)stellen,
(außer Traj. und Brunn)
- b) die
Zentralstelle für jüdische Ausänderungen,
in Wien.

Nachrichtlich

ZM

- a) alle S-(Leit-)Abschnitte,
(außer Traj.)
- b) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen,
(außer Traj. und Brunn)

Betrifft: Errichtung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten und Ferngläsern bei Juden.

Bezug: Ohne.

Auf Anordnung sollen mit gewissen Ausnahmen sofort sämtliche in jüdischen Privatbesitz befindlichen Schreibmaschinen (einschließlich Rechenmaschinen und Vervielfältigungsapparate), Fahrräder nebst Zubehör und Fotoapparate (einschließlich Film-, Vergrößerungs- und Projektionsapparate sowie Belichtungsmesser)



so ist für unglaublich erfaßt und zu s. gebener Zeit an eine noch zu bestimmende Stelle zur Ablieferung zu bringen.

De entsprechend ist der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für das Altreichsgebiet (einschließlich Sudetenland, Böhmen-Mähren und Niederschlesien) zuständig ist, die Auflage erteilt worden, den Juden bekannt zu geben, daß sie die eben bezeichneten Gegenstände so oft anzumelden und sich jeglicher Verfügung darüber zu enthalten haben. Ebenso sind die Juden verpflichtet, seit dem 1. Oktober 1938, vor einer jeden Verfügung über derartige Sachen zwecks Abschaffung über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hierher zu melden. Zugleich ist den Juden auf diesen Wege die Einschuthaftnahme in den Fall der Zuwiderrandlung angedroht werden. Dieser Anordnung unterliegen sämtliche Personen, die nach § 5 der letzten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.11.1935 (RGBl. I, Seite 133) als Juden gelten. Ausgenommen hiervon sind lediglich:

- a) die in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, u.zw. auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,
- b) die jüdischen Ehefrauen bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,
- c) alle Ausländer mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit von besetzten und eingegliederten Gebieten (belgische, fr. polnische, sowjetrussische, fr. luxemburgische, französische und fr. jugoslawische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

Ausgenommen sind ferner die Schutzhäftlinge (einschließlich Geschäftsmaschinen und Verwaltungs-

Militärgesetz, arata) der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der Israelitischen Kultusvereinigungen sowie der amtlich zugelassenen jüdischen Rechtskonsulenten. Dasselbe gilt für die Lehrerinnen nebst Zubehör, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihren Bezirksstellen und den Israelitischen Kultusvereinigungen gehören. Ebenso sind Lehrerinnen von amtlich zugelassenen jüdischen Krankenbehandlern und von denjenigen Juden nicht zu erfassen, die unbedingt für die ärztliche Tätigkeit oder den Arbeitseinsatz benötigt werden. Feststellungen hierzu sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Arztekammer oder dem zuständigen Arztamt zu treffen. Die endgültige Entscheidung hierüber steht jedoch den Stadtpolizei(leit-)stellen zu.

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat auf Grund ihrer Briefe an die einzelnen Bezirke Listen in formlicher Ausfertigung aufzustellen zu lassen, die in einzelnen enthalten müssen:

- a) Name und Wohnung des Eigentümers,
- b) Beruf,
- c) Verstellungsjahr,
- d) Adresse und Objektnummer,
- e) Zustand.

Zwei Listen davon verbleiben bei der zuständigen Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bzw. bei der in Bezeichnung liegenden Israelitischen Kultusvereinigung; eine Ausfertigung ist der zuständigen Stadtpolizei(leit)-stelle zu übermitteln, während zwei weitere Ausfertigungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Berlin zu übersenden sind, die dann eine

Auswertigung dem Reichssicherheitshauptamt abzuliefern hat.

Gelangen Juden zur Abschaffung nach den Otten, so sind die oben bezeichneten Gegenstände von der Beschlagnahme und Einziehung in jedem Einzelfall auszunehmen und bei der zuständigen Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder Israelitischen Kultusvereinigung abzuliefern, die für eine ordnungsgemäße Ablieferung bis zur Entscheidung über die endgültige Ablieferung Sorge zu tragen haben.

Das oben angeführte Verfahren wird, soweit dies noch notwendig ist, in den besetzten und eingliederten Gebieten (Danzig-Schlesien, Ostdoberschlesien, Ostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bielskost) durch die dafür im einzelnen zuständigen Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig, Breslau, Posen und Königsberg unter Einschaltung der für diese Gebiete in Betracht kommenden jüdischen Organisationen entsprechend durchgeführt. Die Listen, die in übrigen allenfalls getrennt nach der Art der erfassten Gegenstände angefertigt werden müssen, sind insoweit über diese Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD zu leiten.

Für die Ostmark hat die Durchführung dieser Aktion unmittelbar durch die Stadtpolizeileitstelle Wien in Zusammenwirken mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien zu erfolgen, indem die genannte Anlage der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien erzielt wird.

Ich gebe hier von Kenntnis mit den Dr-
schen, die Erhebungen der jüdischen Organisationen
im Rahmen des möglichen zu überwachen und gegebe-
nenfalls bei Zu widerhandlungen durch Inschutzhaft-
nahme einzuschreiten.

In Vertretung:

gez.: Müller.

Begläubigt.

Müller
Kanzleiamt erstellt.



83

890141

HfR EA VI

Beglaubigte Durchschrift

15. April

2

Der Reichsminister des Innern

Pol. S. IV B 4 a-1-

890#41

Bitten Sie in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

1942

An den

Jüdischen Kulturbund in Deutschland e.V.

in Berlin SW 63,
Kommandantenstr. 57.

und seine Zweigstellen in
Breslau, Hamburg, Frankfurt/M. und Köln.

Unter Aufhebung der s.Zt. verfügten Auflösung
des Jüdischen Kulturbundes in Deutschland e.V.
in Berlin und seiner Zweigstellen in Breslau,
Hamburg, Frankfurt/M. und Köln ordne ich nun mehr
auf Grund des § 5 der Zehnten Verordnung zum
Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl.I.S.1097)
die Eingliederung der genannten Vereinigungen
einschließlich der von ihnen unterhaltenen Buch-
vertriebe in die Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland an.

Im Auftrage:

gez. Eichmann



Beglaubigt
Stephan

Kanzleiangestellte

83 +

940 / 41

Salbe Rinden als Brandmarke für die Juden in Deutschland!

Berlin, Ende August 1941.

Der Sprecher des Reichspropagandaministeriums hat in der Pressekonferenz vom 20. August d.J. erklärt, dass neue Strafmaßnahmen gegen die noch in Deutschland lebenden Juden und die als Juden geltenden Personen erwogen werden.

Sie seien schuld an dem Überfall der Bolschewisten auf Deutschland, an dem Massenmord an den Ukrainern, an der weiteren Ausbreitung des Krieges, kurz: an allem Elend, das dieser Krieg über die Völker hereaufbeschwört.

Neben weiteren tief einschneidenden Maßnahmen auf vermögensrechtlichem Gebiet kündigte er eine in ihrer Tragweite vernichtende Strafe in Form einer gelben Armbinde mit Davidstern an, die jede als Jude geltende Person ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht zu tragen haben werde; für Luxemburg habe der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter Simon, die gleiche Strafmaßnahme soeben durchgeführt, wie sie bisher nur in den Ghettos der Ostjuden üblich ist.

Diese Brandmarkung soll nicht nur Volljuden treffen, sondern auch den grossen Personenkreis der nichtchristlichen Christen, die zum grössten Teil seit ihrer Kindheit, viele schon seit Generationen, dem christlichen Glauben angehören, die überwiegend mit Arieren verheiratet sind, die vielfach Kinder haben, die Mischlinge ersten Grades sind, die jetzt z.T. in der Wehrmacht dienen.

Diese Brandmarkung soll ferner Männer treffen, die als Frontsoldaten den Weltkrieg mit gekämpft haben, z.B. im Offiziersrang, und die neben anderen Kriegsauszeichnungen das vom Führer verliehene Ehrenkreuz für Frontkämpfer besitzen. Diese ehemaligen Frontkämpfer sollen neben den Ehrene und Erinnerungszeichen des grossen Krieges in Zukunft den differenzierten gelben Fleck tragen.

Alle diese Menschen sollen wie schwere kriminelle Verbrecher gekennzeichnet, als sollen öffentlich gesichtet und der Strasse preisgegeben werden, nur weil man sie verantwortlich macht für weltgeschichtliche Vorgänge, an denen sie in Wahrheit genau so schuldlos sind wie das deutsche Volk selbst.

Sie sollen öffentlich entehrt und zu Freiwild erklärt werden, nur weil ein unstillbarer und uferloser Hass sie dazu verurteilt.

> ***

Im November 1918, nach dem Pariser Friede an dem deutschen Legationssekretär Herrn von Rath, stand ein ähnlicher Plan zur Erörterung, der damals von einigen Heimspersonen in der Partei ausging. Im Auslandsklub am Leipziger Platz, vor dem Reichsinnenminister der Auslandsprese, hat damals Reichsinnenminister

Dr. Frick, begleitet von den Staatssekretären Kindler und Dr. Ritter, sich nachdrücklich gegen derartige Pläne gewandt, sie als unzweckmäßig und schädlich abgelehnt und auf die Forderung eines Pressevertreters hinzugeführt, die würden "von keiner amtlichen Stelle ernsthaft erwogen".

Es ist bekannt, dass Reichsmarschall Göring sich damals ebenfalls in unzweideutiger Weise gegen alle derartigen Experimente ausgesprochen und in einem noch heute gültigen Erlass angeordnet hat, dass für alle gegen die Juden gerichteten Massnahmen vorher seine Zustimmung einzuholt werden muss.

Es darf ferner als bekannt vorausgesetzt werden, dass vor allem ausgenpolitische Rücksichten - kann besonders aber im Kriege - alle derartige von Haas diktirten Massnahmen gegen wehrlose, z.T. schon im Greisenalter stehende Menschen als unzweckmäßig und sehr zweischneidig erscheinen lassen. So gewiss es eine primitive Zwecklegende ist, dass Stalin, Churchill und Roosevelt von den "deutschen Juden" gekauft oder sonstwie in ihrem politischen Handeln beeinflusst seien, so sicher ist anzunehmen, dass solch unverhüllte Diffamierungen und Quälereien wehrloser Menschen bei anderen Nationen Vergeltungsgefühle herverrufen und als Vorbild für ähnliche unwürdige Massnahmen gegen Reichsdeutsche im Ausland, insbesondere in Roosevelt-Amerika, dienen könnten.

Die unter nichtigen Vorwänden aus den USA ausgewiesenen deutschen Konsuln, vor allem Generalkonsul Hauptmann a.D. Niedermann (San Francisco) und Borchers (New York) können ein Lied singen von den mannigfachen Schikanen und Belästigungen, denen Deutsche in den Vereinigten Staaten schon heute in wachsendem Masse ausgesetzt sind.

Alle weiteren Massnahmen gegen die Juden in Deutschland, vor allem aber jeder Versuch, völkisch unerwünschte Elemente zu stigmatisieren und dadurch für vogelfrei zu erklären, bedeuten jetzt im Kriege in ihrer praktischen Auswirkung nichts anderes als Wasser auf die Mühlen von Herrn Roosevelt.

Der Reichsminister des Innern
Pol.- S IV B 4 b Nr. 940/41-6

Berlin, den 15. September 1941.

191

S c h n e l l b r i e f !

Vertraulich! Sofort! Fristache!
Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
 - außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den Beauftragten für den Vierjahresplan,
 z. Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,
- 2) die Abteilung I
 des Reichsministers des Innern,
 z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lössener,
Berlin,

- 2 -

- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,
B e r l i n ,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
B e r l i n ,
- 5) das Auswärtige Amt,
z. Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
B e r l i n ,
- 6) den Herrn Reichspostminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
B e r l i n ,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. Cölln,
B e r l i n ,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
B e r l i n ,
- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
B e r l i n ,
- 10) die Partei-Kanzlei,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,
M ü n c h e n 33
Führerbau,
- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z. Hd. von 44-O'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,
P r a g XIX.
Unter den Kastanien 19,
- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z. Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
B e r l i n ,

- 3 -

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,
- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,
- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,
- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die Höheren SS- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare)
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspekteure I bis III,
- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krein,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Anlagen: je 2 (Muster A, B).

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547) gebe ich - soweit hierbei die Benutzung von Verkehrsmitteln geregelt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und Reichsminister der Luftfahrt - folgende Richtlinien bekannt:

I. Kennzeichnung der Juden:

a) Tragweise und Verteilung:

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite etwa im Herzhöhe jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur jedermann zugängliche, sondern auch private Luftschutzzräume, worauf Bedacht zu nehmen ist, da sich bisher gerade in diesen Räumen sehr viele Schwierigkeiten zufolge Nichtkennzeichnung der Juden ergeben haben.

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie in sauberem Zustand zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin, Wien und Prag unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Jüdischen Kultusgemeinden Wien und Prag.

b) Verstöße

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder

die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wie diese sind grundsätzlich mit Schutzhalt zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendschrechtes vom 4.10.1940 (RGBl. I, S. 1336) in ihrem Gültigkeitsbereich strafbar.

Wie es von Seiten der Parteikanzlei in dem Bereich der NSDAP geschehen wird, ist auch von den dortigen Dienststellen auf dem staatlichen Sektor alles zu tun, um eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu verhindern. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzuschreiten.

II. Beschränkung bezüglich Verlassen der Wohngemeinden und Benutzen der Verkehrsmittel (§ 2 der Verordnung).

Zuständigkeit:

In eigens Angelegenhkeiten können die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mittels einer Bescheinigung das Verlassen der Wohngemeinde usw. erlauben. Hierunter fallen auch Erlaubniserteilungen für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden) aus dienstlichen Gründen die Wohngemeinde verlassen müssen. Im Bereich der Reichshauptstadt Berlin ist für die Genehmigung derartiger Dienstreisen der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin) zuständig.

An Stelle der Ortspolizeibehörden nimmt nach § 2 der Verordnung für das Gebiet des Reichsgaues Wien die

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien die Aufgabe in Beziehung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln wahr.

In allen anderen Fällen ist für die Ausstellung der schriftlichen Erlaubnis örtlich zuständig die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung erteilt die Erlaubnis die staatliche Polizeibehörde.

a.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde:

Erlaubnisbescheinigungen dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstebend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, u.zw.:

Deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Bewohner des Bezirkes Bialystok einen Paß oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Nichtrechtsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßverschriften gültigen Paßersatz.

Erlaubniserteilungen kommen nur beim Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit des Verlassens der Wohngemeinde in Betracht, worunter u.a. regelmäßig fallen werden:

Arbeitseinsatz, der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist.

Behördliche Vorladungen oder Maßnahmen, die ein Verlassen der Wohngemeinde notwendig machen, was gleichfalls von

seiten der Juden durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei der ausstellenden Behörde oder Dienststelle unter Beweis zu stellen ist,

notwendige Dienstreisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen,

wirtschaftliche Gründe, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen amtlichen Dienststelle vorgelegt wird,

sonstige persönliche oder familiäre Gründe, wie eigene schwere Krankheit oder eines nahen Verwandten bzw. dessen Tod, worüber in jedem einzelnen Falle eine amtliche Bescheinigung (z.B. des Amtsarztes) beizubringen ist.

b.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde:

Die ausstellende Dienststelle hat in jedem Falle darüber zu entscheiden, welches oder welche Verkehrsmittel der Jude benutzen darf, und dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Hierbei ist die Auswahl so zu treffen, daß die verkehrstechnischen Belange weitgehendst berücksichtigt werden.

Dementsprechend kommt die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3. 1935 - RGBl. I, S. 473), von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen sowie von Flugzeugen in der Regel überhaupt nicht und deswegen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Betracht. So sind für die Inanspruchnahme von Droschken und Mietwagen (ausschliesslich der Mietomnibusse und -lastwagen) regelmässig nur Ärzte, Hebammen, Schwer-

körperbehinderte, insbesondere Kriegsbeschädigte (Beinamputierte, Gelähmte u.s.w.), Schwerkranke und Begleiter von erkrankten oder körperbehinderten deutschblütigen Familienangehörigen zuzulassen.

Beförderung von Juden mit Mietomnibussen und -lastwagen ist in der Regel nur beim geschlossenen Arbeitseinsatz von Juden u.dgl. zulässig, wobei ein Sammelantrag von Seiten des Arbeitgebers der Juden bei der ausstellenden Behörde zu stellen ist.

Die Benutzung von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen ist gleichfalls auf das aller-notwendigste Maß zu beschränken.

Ebenso ist der Luftverkehr den Juden grundsätzlich verschlossen. Lediglich in ganz besonders zwingenden Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wobei es selbst beim Vorliegen einer polizeilichen Zulassung des Juden zum Luftverkehr der Lufthansa entsprechend der bisherigen Regelung noch überlassen bleibt, den Juden aus verkehrstechnischen Gründen auszuschliessen. Soll diese Möglichkeit des Ausschlusses von Seiten der Lufthansa nicht gegeben sein, so ist diese hier rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Von der Beförderung durch Ausflugswagen (§ 39 Absatz 2 aaO.) und Benutzung von Landkraftposten (§ 2 Absatz 5 aaO.) sind die gekennzeichneten Juden in vollem Umfange ausgeschlossen.

Falls überhaupt eine Zulassung zu Verkehrsmitteln notwendig ist, sind daher die Juden in der Regel auf die Benutzung der Eisenbahnen, Straßenbahnen (Abschnitt II, Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.12.1931 RGBl. I, S. 1319) und auf die Beförderung im Linien-

verkehr (Abschnitt II, Ziffer 2 aaO.) sowie im Überlandverkehr (§ 39, Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I, S. 473) zu beschränken. Die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn können auf diese Beförderung von Juden auf bestimmte Tage, Stunden, Strecken oder in anderer Weise beschränken.

Erlaubnisbescheinigungen:

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Im Falle der Sammelbeförderung von Juden ist eine Sammelscheinigung in entsprechender Weise auszuhändigen. Die Beschaffung ist örtlich zu regeln, wobei es überlassen bleibt, ob die Herstellung je nach Bedarf im Vervielfältigungsverfahren oder durch Druck zu erfolgen hat.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabweisbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablaufes oder nach Abschluss der Reise außerhalb der Wohngemeinde von dem Juden bei den ausstellenden Behörden abzugeben.

Über die ausgestellten Bescheinigungen sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen.

Die von dem Antragsteller für den Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit zum Verlassen der Wohngemeinde usw. vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen, es sei denn, daß eine Rückgabe an den Juden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, worüber ein kurzer Vermerk zu den Akten - möglichst unter Beifügung von Abschriften der vorgelegten Bescheinigungen - aufzunehmen ist.

Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

c.) Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde:

Allgemeines:

Um zu verhindern, daß Juden aus eigennützigen Beweggründen und mißbräuchlich innerhalb ihrer Wohngemeinden bestimmte Verkehrsmittel benutzen, die in erster Linie der deutschen Bevölkerung vorbehalten bleiben müssen, kommen auch hier im wesentlichen die obigen Einschränkungen und Richtlinien für das Verlassen der Wohngemeinde und die Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde in Betracht.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Verkehrsmitteln sind hier stets die Ortspolizeibehörden.

Innerhalb der Wohngemeinde kommt für die ortspolizeiliche Erlaubnis lediglich die Benutzung von Droschken und Mietwagen (einschliesslich der dazugehörigen Mietomnibusse und -lastwagen) sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen in Frage. Hierbei ist selbstverständlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde sind nach anliegendem Muster B gebührenfrei auszustellen.

III. Staatsangehörigkeit:

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen der Verordnung, mit Ausnahme der Juden, die in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit und in dem der Provinz Ostpreußen eingegliederten Bezirk Bialystok die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzen.

IV. Vorbehalt weiterer Regelungen:

Der Erlass weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf ist von weitergehenden Maßnahmen als den bisher getroffenen abzusehen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden durch den Reichsverkehrsmihiester, Reichspostminister und den Reichsminister der Luftfahrt getroffen.

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt eine gesonderte Regelung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren vorbehalten.

Zusatz:

- a.) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen - außer Preußen - ,
- b.) für die preußischen Regierungspräsidenten (einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Pol. Präs.)
- c.) für den Reichskommissar für die Westmark,

- je einzeln -

Ich ersuche um sofortige Bekanntgabe dieser Richtlinien an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

d.) für den Reichsprotektor:

Für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren bitte ich Sorge zu tragen. Um Übersendung der dortigen Erlasse auf diesem Gebiete wird gebeten.

e.) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes je einzeln:

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1.9.1941 - Pol. S II A 2 Nr. 399/41 - 151 - bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen. Um Übersendung von Abschriften hiervon wird gebeten.

f.) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg je einzeln.

Dieser Erlaß gilt nicht für den dortigen Bereich. Wie ich bereits mitteilte, wurde der dortige Chef der Zivilverwaltung von hier aus ersucht, eine entsprechende Kennzeichnungsverordnung zu erlassen.

Im Auftrage:

gez.: Heydrich.



Begläubigt: ,

[Handwritten signature]
Kanzleiangestellte.

Muster A......
Dienststelle....., den
Ort

B.Nr.

Polizeiliche Erlaubnis.Dem Juden - Der Jüdin
(Vorname, Rufnamen unterstreichen).....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchennname)
(Beruf)

geb. am in

wohhaft in,
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)....., wird hier-
(Staatsangehörigkeit) (amtliche Lichtbildausweis)mit die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen,maligen,
wiederholten Verlassen seiner - ihrer Wohngemeinde

..... über nach

- und zurück - am vom bis
(Datum) (Zeitangabe)

erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von
(Verkehrsmittel)soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Muster B.

Dienststelle

....., den
Ort

B.Nr.

Polizeiliche Erlaubnis.(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)Dem Juden - Der Jüdin
(Vorname, Rufnamen unterstreichen).....,
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)....., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtL.Lichtbildausweis)die polizeiliche Erlaubnis zur einmaligen,maligen,
wiederholten Benutzung von innerhalb
(Verkehrsmittel)seiner - ihrer Wohngemeinde nach
..... - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz Nr.)am vom bis erteilt,
(Datum) (Zeitangabe)soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Reichsminister des Innern

PGSA 3207 246

Berlin, den 15. September 1941.

- S IV B 4 b Nr. 940/41-5

17

Schnellbrief

Ankunft

Vertraulich! Sofort! Fristaesch!

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Katowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den
Reichskommissar für das Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den
Beauftragten für den Vierjahresplan.
z. Hd. von Herrn Ministerialrat v. N o r m a n n,
B e r l i n ,
- 2) die Abteilung I
des Reicheministers der Finanzen,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n s c h ,
B e r l i n ,

- 2 -

- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Reisser,
Berlin,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Schwarz,
Berlin,
- 5) das Auswärtige Amt,
z. Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin,
- 6) den Herrn Reichspostminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. Coelln,
Berlin,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
Berlin,
- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin,
- 10) die Partei-Kanzlei,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reichschauder,
München 33
Führerbau,
- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z. Hd. von W-O'Stubaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,
Prag XIX.,
Unter den Kastanien 19,
- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z. Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin,

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,
- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,
- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,
- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die Höheren SS- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare)
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspekteure I bis III,
- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Anlagen: je 2 (Muster A, B).

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547) gebe ich - soweit hierbei die Benutzung von Verkehrsmitteln geregelt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und Reichsminister der Luftfahrt - folgende Richtlinien bekannt:

I. Kennzeichnung der Juden:

a) Tragweise und Verteilung:

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite etwa in Herzhöhe jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur jedermann zugängliche, sondern auch private Luftschutzräume, worauf Bedacht zu nehmen ist, da sich bisher gerade in diesen Räumen sehr viele Schwierigkeiten zufolge Nichtkennzeichnung der Juden ergeben haben.

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie in sauberem Zustand zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin, Wien und Prag unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Jüdischen Kultusgemeinden Wien und Prag.

b) Verstöße:

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder

die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wie diese sind grundsätzlich mit Schutzhalt zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 4.10.1940 (BGBl. I, S. 1536) in ihrem Gültigkeitsbereich strafbar.

Wie es von Seiten der Parteikanzlei in dem Bereich der NSDAP geschehen wird, ist auch von den dortigen Dienststellen auf dem staatlichen Sektor alles zu tun, um eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu verhindern. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzuschreiten.

II. Beschränkung bezüglich Verlassen der Wohngemeinden und Benutzen der Verkehrsmittel (§ 2 der Verordnung).

Zuständigkeit:

In eigenen Angelegenheiten können die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mittels einer Bescheinigung das Verlassen der Wohngemeinde usw. erlauben. Hierunter fallen auch Erlaubniserteilungen für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden) aus dienstlichen Gründen die Wohngemeinde verlassen müssen. Im Bereich der Reichshauptstadt Berlin ist für die Genehmigung derartiger Dienstreisen der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin) zuständig.

An Stelle der Ortspolizeibehörden kommt nach § 2 der Verordnung für das Gebiet des Reichsgaues Wien die

Zentralstelle für jüdisch Auswanderung Wien die Aufgabe in Beziehung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln wahr.

In allen anderen Fällen ist für die Ausstellung der schriftlichen Erlaubnis örtlich zuständig die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung erfüllt die Erlaubnis die staatliche Polizeibehörde.

a.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde:

Erlaubnisbescheinigungen dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, u.zw.:

Deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Bewohner des Bezirkes Bialystok einen Paß oder einen amtlichen Lichtbildausweis.

Nichtrechtsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültigen Paßersatz.

Erlaubniserteilungen kommen nur beim Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit des Verlassens der Wohngemeinde in Betracht, worunter u.a. regelmäßig fallen werden:

Arbeitsinsatz, der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist,

Behördliche Verladungen oder Maßnahmen, die ein Verlassen der Wohngemeinde notwendig machen, was gleichfalls von

seiten der Juden durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei der ausstellenden Behörde oder Dienststelle unter Beweis zu stellen ist,
notwendige Dienstreisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen,
wirtschaftliche Gründe, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen amtlichen Dienststelle vorgelegt wird,
sonstige persönliche oder familiäre Gründe, wie eigene schwere Krankheit oder eines nahen Verwandten bzw. dessen Tod, worüber in jedem einzelnen Falle eine amtliche Bescheinigung (z.B. des Amtsarztes) beizubringen ist.

b.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde:

Die ausstellende Dienststelle hat in jedem Falle darüber zu entscheiden, welches oder welche Verkehrsmittel der Jude benutzen darf, und dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Hierbei ist die Auswahl so zu treffen, daß die verkehrstechnischen Belange weitgehendst berücksichtigt werden.

Dementsprechend kommt die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3. 1935 - RöBl. I, S. 473), von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen sowie von Flugzeugen in der Regel überhaupt nicht und deswegen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Betracht. So sind für die Inanspruchnahme von Droschken und Mietwagen (ausschliesslich der Mietomnibusse und -lastwagen) regelmässig nur Ärzte, Hebammen, Schwer-

körperbehinderte, insbesondere Kriegbeschädigte (Beinamputierte, Gelähmte u.s.w.), Schwerkranken und Begleiter von erkrankten oder körperbehinderten deutschblütigen Familienangehörigen zuzulassen.

Beförderung von Juden mit Mietomnibussen und -lastwagen ist in der Regel nur beim geschilderten Arbeitseinsatz von Juden u.dgl. zulässig, wobei ein Sammelantrag von Seiten des Arbeitgebers der Juden bei der ausstellenden Behörde zu stellen ist.

Die Benutzung von Fahrzeugen auf Binnen- u. Seewasserstrassen ist gleichfalls auf das allernotwendigste Maß zu beschränken.

Ebenso ist der Luftverkehr den Juden grundsätzlich verschlossen. Lediglich in ganz besonderen zwingenden Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wobei es selbst beim Vorliegen einer polizeilichen Zulassung des Juden zum Luftverkehr der Lufthansa entsprechend der bisherigen Regelung noch überlassen bleibt, den Juden aus kehrtechnischen Gründen auszuschließen. Soll diese Möglichkeit des Ausschlusses von Seiten der Lufthansa nicht gegeben sein, so ist diese hier rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Von der Beförderung durch Ausflugswagen (§ Absatz 2 aaO.) und Benutzung von Landkraftposten (§ 2 Absatz 5 aaO.) sind die gekennzeichneten in vollem Umfange ausgeschlossen.

Falls überhaupt eine Zulassung zu Verkehrsmitteln notwendig ist, sind daher die Juden in Regel auf die Benutzung der Eisenbahnen, Straßenbahnen (Abschnitt II, Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.12. RGBl. I, S. 1319) und auf die Beförderung im L

verkehr (Abschnitt II, Ziffer 2 aaO.) sowie im Überlandverkehr (§ 39, Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I, S. 473) zu beschränken. Die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn können aus dieser Beförderung von Juden auf bestimmte Tage, Stunden, Strecken oder in anderer Weise beschränken.

Erlaubnisbescheinigungen:

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Im Falle der Sammelbeförderung von Juden ist eine Sammelscheinigung in entsprechender Weise auszuhändigen. Die Beschaffung ist örtlich zu regeln, wobei es überlassen bleibt, ob die Herstellung je nach Bedarf im Vervielfältigungsverfahren oder durch Druck zu erfolgen hat.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des ortlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabweisbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablaufes oder nach Abschluss der Reise außerhalb der Wohngemeinde von dem Juden bei den ausstellenden Behörden abzugeben.

Über die ausgestellten Bescheinigungen sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen.

Die von dem Antragsteller für den Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit zum Verlassen der Wohngemeinde usw. vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen, es sei denn, daß eine Rückgabe an den Juden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, worüber ein kurzer Vermerk zu den Akten - möglichst unter Beifügung von Abschriften der vorgelegten Bescheinigungen - aufzunehmen ist.

Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

c.) Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde:

Allgemeines:

Um zu verhindern, daß Juden aus eigennützigen Beweggründen und mißbräuchlich innerhalb ihrer Wohngemeinden bestimmte Verkehrsmittel benutzen, die in erster Linie der deutschen Bevölkerung vorbehalten bleiben müssen, kommen auch hier im wesentlichen die obigen Einschränkungen und Richtlinien für das Verlassen der Wohngemeinde und die Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde in Betracht.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Verkehrsmitteln sind hier stets die Ortspolizeibehörden.

Innerhalb der Wohngemeinde kommt für die ortspolizeiliche Erlaubnis lediglich die Benutzung von Droschken und Mietwagen (einschliesslich der dazugehörigen Mietomnibusse und -lastwagen) sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen in Frage. Hierbei ist selbstverständlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde sind nach anliegendem Muster B gebührenfrei auszustellen.

III. Staatsangehörigkeit:

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen der Verordnung, mit Ausnahme der Juden, die in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit und in dem der Prävinz Ostpreußen eingegliederten Bezirk Bialystok die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzen.

IV. Vorbehalt weiterer Regelungen:

Der Erlaß weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf ist von weitergehenden Maßnahmen als den bisher getroffenen abzusehen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden durch den Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und den Reichsminister der Luftfahrt getroffen.

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt eine gesonderte Regelung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren vorbehalten.

Zusatz:

a.) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen - außer Preußen - ,

b.) für die preußischen Regierungspräsidenten (einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Pol.Präs.)

c.) für den Reichskommissar für die Westmark,
- je einzeln -

Ich ersuche um sofortige Bekanntgabe dieser Richtlinien an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

d.) für den Reichsprotektor:

Für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren bitte ich Sorge zu tragen. Um Übersendung der dortigen Erlasse auf diesem Gebiete wird gebeten.

e.) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes je einzeln:

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1.9.1941 - Pol. S II A 2 Nr. 399/41 - 151 - bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen. Um Übersendung von Abschriften hiervon wird gebeten.

f.) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg je einzeln:

Dieser Erlaß gilt nicht für den dortigen Bereich. Wie ich bereits mitteilte, wurde der dortige Chef der Zivilverwaltung von hier aus ersucht, eine entsprechende Kennzeichnungsverordnung zu erlassen.

Im Auftrage:

gez.: H e y d r i c h .

Begläubigt:
H. J. Heydrich
Ganzleiangestellte.



Muster A.

Dienststelle den
Ort

Polizeiliche Erlaubnis.

Dem Juden - Der Jüdin
(Vorname, Rufnamen unterstreichen)

(Zuname, bei Frauen auch Mädchennname) (Beruf)

geb. am in
wohhaft in (Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

(Staatsangehörigkeit) (amtL.Lichtbildausweis)

mit die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen,maligen,
wiederholten Verlassen seiner - ihrer Wohngemeinde

..... über nach
- und zurück - am vom bis
(Datum) (Zeitangabe)

erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von
(Verkehrsmittel)

soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
--s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Dienststelle

....., den,
OrtPolizeiliche Erlaubnis.(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)Dem Juden - Der Jüdin
(Vorname, Rufnamen unterstreichen)

(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in (Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amt. Lichtbildausweis)die polizeiliche Erlaubnis zur einmaligen,maligen,
wiederholten Benutzung von innerhalb
(Verkehrsmittel)seiner - ihrer Wohngemeinde nach
..... - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz Nr.)am vom bis erteilt,
(Datum) (Zeitangabe)soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
-s- durch die Verkehrssträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Der Reichsminister des Innern
Pol. - S IV B 4 b - 940/41-37

Berlin, den 30. September 1941.

201

S c h n e l l b r i e f :

An Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) alle Staatspolizei- (leit-) stellen,
- 2) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag.

Nachrichtlich

an

- 1) die Höheren H- und Polizeiführer,
 - außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 2) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
 des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
 (Geschäftsstelle IV 4 Abdrucke, Referat I B 3
 12 Abdrucke),
- 3) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 4) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 5) die Grenzinspekteure I bis III,

1456

- 6) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,

in H a r b u r g .

- 7) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,

in V e l d e s .

- 8) das Einsatzkommando in Luxemburg,

- 9) alle SD- (Leit-) Abschnitte,

- 10) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
S. 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol.S -
IV B 4 b - 940/41-6--.

In Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September
1941 (RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichs-
verkehrsminister mit Runderlass vom 18. September
1941 - 15 V pa 21 - die Benutzung der Verkehrsmittel
durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Rege-
lung hält sich im Rahmen meines Runderlasses vom 15.
September 1941 - Pol.-S IV B 4 b - B.Nr.940/41-6-,
der den dortigen Dienststellen zugegangen ist, so
daß hier aus Gründen der Vereinfachung darauf ver-
zichtet werden kann, ihn in vollem Wortlaut bekannt-
zugeben. Lediglich folgendes enthält eine über den
hiesigen Runderlass vom 15. September 1941 hinaus-
gehende Regelung:

- 2 -

I. Ausschluss von der Beförderung.

- 1) Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohnungsgemeinde nicht benutzen.
- 2) Juden dürfen bei starkem Andrang im Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten.

II. Beschränkung in der Benutzung von Klassen und Plätzen

- 1) Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
- 2) Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

III. Weitere Bestimmungen.

Der Erlass weiterer Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelegenheiten und Linien, bleibt vorbehalten. Sie bedürfen vorläufig der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

Darüber hinaus ersuche ich, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Ferienanfang und -ende) nach Möglichkeit überhaupt nicht zu erteilen. Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden sind nur dann auszustellen, wenn

eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Urkass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinem Runderlass vom 15.9.1941 - Vol. S IV B 4 b - 940/41-6- genannten enthält.

Die obigen Verkehrsbeschränkungen sind den jüdischen Organisationen in der Ostmark, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreußen, Osthoberschlesien, Warthegau, Sudostpreußen und im Bezirk Bialystok zur unbedingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben.

Die Ortspolizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage:

gez.: H e y d r i c h .



S c h n e l l b r i e f !
=====

An

Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) alle Staatspolizei- (leit-) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag.

Nachrichtlich

an

- 1) die Höheren A- und Polizeiführer,
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 2) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Abdrucke, Referat I B 3
12 Abdrucke),
- 3) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 4) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 5) die Grenzinspekteure I bis III,

- 6) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in H a r b u r g ,
- 7) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,
in V e l d e s ,
- 8) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 9) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 10) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
S. 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol.S -
IV B 4 b - 940/41-6--.

In Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September
1941 (RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichs-
verkehrsminister mit Runderlass vom 18. September
1941 - 15 V pa 21 - die Benutzung der Verkehrsmittel
durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Rege-
lung hält sich im Rahmen meines Runderlasses vom 15.
September 1941 - Pol.-S IV B 4 b - B.Nr.940/41-6- ,
der den dortigen Dienststellen zugegangen ist, so
daß hier aus Gründen der Vereinfachung darauf ver-
zichtet werden kann, ihn in vollem Wortlaut bekannt-
zugeben. Lediglich folgendes enthält eine über den
hiesigen Runderlass vom 15. September 1941 hinaus-
gehende Regelung:

I. Ausschluss von der Beförderung.

- 1) Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohngemeinde nicht benutzen.
- 2) Juden dürfen bei starkem Andrang im Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssen.

II. Beschränkung in der Benutzung von Klassen und Plätzen.

- 1) Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
- 2) Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

III. Weitere Bestimmungen.

Der Erlass weiterer Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelegenheiten und Linien, bleibt vorbehalten. Sie bedürfen vorläufig der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

Darüber hinaus ersuche ich, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Ferienanfang und -ende) nach Möglichkeit überhaupt nicht zu erteilen. Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden sind nur dann auszustellen, wenn

eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinen Runderlass von 15.9.1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6-- genannten enthält.

Die obigen Verkehrsbeschränkungen sind den jüdischen Organisationen in der Ostmark, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Warthegau, Sudostpreußen und im Bezirk Bialystok zur unbedingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben.

Die Ortspolizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage:

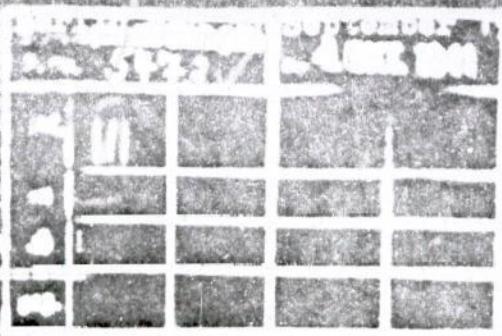
gez.: H e y d r i c h .



Der Reichsminister des Innern

Pol. - S IV 14 b - 940/41-37

Schnellbrief



An

Sammelanschrift - je geschieden -

- 1) alle Stadtpolizei- (leit-) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag.

Machrichtlich

an

- 1) die Höheren A- und Polizeiführer,
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 2) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Abdrucke, Referat I B 3
12 Abdrucke),
- 3) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 4) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- 5) die Grenzinspektoren I bis III.

- 6) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,

in Markuren

- 7) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkirnten und Krain,

in Wildensee

- 8) das Einsatzkommando in Luxemburg,

- 9) alle SD- (Leit-) Abschnitte,

- 10) alle Kriminalpolizei- (Leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
S. 547).

Merk: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Besatz: Bldz. Bunderlass vom 15.9.1941 - Teil II -
IV B 4 b - 940/41-6-.

In Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September
1941 (RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Innen-
verkehrsminister mit Bunderlass vom 15. September
1941 - 15 V pm 21 - die Benutzung der Verkehrsmittel
durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Regel-
lung hält sich im Rahmen seines Bunderlasses vom 15.
September 1941 - Pol.-S IV B 4 b - B.Kr.940/41-6-
der dem dortigen Dienststellen zugänglich ist, so
daß hier aus Gründen der Vereinfachung darauf ver-
nichtet werden kann, ihm im vollen Wortlaut beizugeben.
Lediglich folgendes enthält eine aus dem
hiesigen Bunderlass vom 15. September 1941 hervor-
gehende Regelung:

I. Ausschluss von der Beförderung.

- 1) Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohnungsgemeinde nicht benutzen.
- 2) Juden dürfen bei starkem Andrang in Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahnen nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben mühten.

II. Beschränkung in der Benutzung von Mitassen und Plätzen.

- 1) Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
- 2) Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

III. Weitere Bestimmungen.

Der Erlass weiterer Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelagenheiten und Linien, bleibt vorbehalten. Sie bedürfen vorläufig der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

Darüber hinaus ersuche ich, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Feieranfang und -ende) nach Möglichkeit überhaupt nicht zu erteilen. Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden sind nur dann auszustellen, wenn

eine Landverbindung zum Reisemobil nicht besteht.

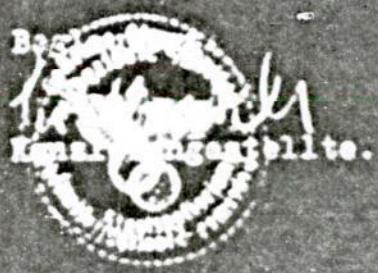
Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Klasse an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinen Runderlass von 15.9.1941 - Mol. S IV B 4 b - 940/41-S- genannten enthält.

Die obigen Verkehrsbeschränkungen sind den jüdischen Organisationen in der Ostmark, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreußen, Osthinterpommern, Warthegeb., Sudostpreußen und im Bezirk Bialystok zur unbedingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben.

Die Ortspolizeibehörden wurden hiervom gleichfalls in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage:

gen.: Heydrich.



Der Reichsminister des Innern
Pol. - S IV B 4 b - 940/41-37

Berlin, den 30. September 1941.

S c h n e l l b r i e f !
=====

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) die Reichsstatthalter und Landesregierungen,
- außer Freuden - ,
- 2) die preußischen Regierungspräsidenten,
(einschließlich Kattowitz und Zichenau,
in Berlin der Polizeipräsident),
- 3) den Reichskommissar für die Westmark.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
S. 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6-.

Unter Bezugnahme auf meinen obenbezeichneten Runderlass vom 15.9.1941 ersuche ich, den vom Reichsverkehrsminister über die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich herausgegebenen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zugegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochen-

I.17

ende, Festtage, Ferienanfang und -ende) möglichst überhaupt nicht zu erteilen und Urlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden nur dann auszustellen, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Liefergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinem Runderlass vom 15.9. 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 - genannten enthält.

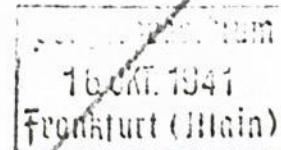
Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD untergeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus im Kenntnis gesetzt worden.

Im Auftrage:

gez. Heydrich.



Der Regierungspräsident
I 9
514/41



Wiesbaden, den 10.Okt.1941

Vorstehender Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 19.9.41 I 3 P 465/41 und vom 4.10.41 I 9 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.
489/41

J.V.
gez. Prohasel. Beglaubigt:

An die
Herren Landräte u. Pol. Präsidenten
des
Bezirks.
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Peyrelle
Reg.-Assistent.

S c h n e l l b r i e f !

=====
Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) die Reichsstatthalter und Landesregierungen,
-- außer Preußen --
- 2) die preußischen Regierungspräsidenten,
(einschliesslich Lüttowitz und Zichenau,
in Berlin der Polizeipresident),
- 3) den Reichskommissar für die Westmark.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941
(RGBl. I, S. 547).

Hierzu: Benutzung der Verkehrsmittel durch
Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6-

Unter Bezugnahme auf meinen obenbezeichneten Runderlass vom 15.9.1941 ersuche ich, den von Reichsverkehrsminister über die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich herausgegebenen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zugegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochen- ./.).

ende, Festtage, Ferienanfang und -ende) möglichst überhaupt nicht zu erteilen und Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden nur dann auszustellen, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinem Runderlass vom 15.9. 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6.. genannten enthält.

Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD untergeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus in Kenntnis gesetzt worden.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h.



Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 16. Oktober 1941.

Pol. S IV B 4 b - 940/41-37 -

205

S c h n e l l b r i e f !

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in W i e n ,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in P r a g ,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (ein-
schliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin
der Polizeipräsident),
- 6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

an den

Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat von N o r m a n n .B e r l i n .

- 2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n e r,
B e r l i n ,
- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat R e i s e r,
B e r l i n ,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat S c h w a r t z,
B e r l i n ,
- 5) das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat R a d e m a c h e r,
B e r l i n ,
- 6) den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat M ö l l e r ,
B e r l i n ,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. C o e l l n,
B e r l i n ,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
B e r l i n ,
- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. T a u b e r t,
B e r l i n ,
- 10) die Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,
M ü n c h e n 33,
Führerbau,

- 2 -

- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von H-O'Stubaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,

P r a g XIX.,

Unter den Kastanien 19,

- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. B a d e r ,
B e r l i n ,

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,

- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,
M ü n c h e n ,

- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,

- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
B e r l i n ,

- 17) die Reichsverteidigungskommissare,

- 18) die Höheren H- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -

- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare)

- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,

- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

- 22) die Grenzinspekteure I bis III,

.//.

- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen
Reichspost durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6.

In Durchführung der Polizeiverordnung über
die kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941
(RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister
mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-Z (Lb) -
1055-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden
für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich
im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6 -, der den dortigen Dienststellen
zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Verein-
fachung darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem
Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält
teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15.
September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sondervorschriften für den Post-
reisedienst.

- 3 -

1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsorten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten. Bereits entrichtete Fahrgebühren sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Linien oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektionen überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen stelle ich in das Ermessen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkenden Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbehörden und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verständigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten." ./. "

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Ostsachsen, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von Seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:
gez.: H e y d r i c h .



Begläubigt:
H. K. H.
Kanzleiangestellte.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 16. Oktober 1941.

Pol. S IV B 4 b - 940/41-37 -

41

S c h n e l l b r i e f !

=====

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (ein-
schliesslich Kottowitz und Zichenau, in Berlin
der Polizeipräsident),
- 6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat von Normann.
Berlin,

/

- 2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n e r,
B e r l i n ,
- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat R e i s e r,
B e r l i n ,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat S c h w a r t z,
B e r l i n ,
- 5) das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat R a d e m a c h e r,
B e r l i n ,
- 6) den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat M ö l l e r ,
B e r l i n ,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. C o e l l n,
B e r l i n ,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
B e r l i n ,
- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. T a u b e r t,
B e r l i n ,
- 10) die Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,
M ü n c h e n 33,
Führerbau,

- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von H-O'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,

P r a g X I X . ,

Unter den Kastanien 19,

- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. B a d e r ,

B e r l i n ,

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,

- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,

M ü n c h e n ,

- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,

- 16) den Stadtpresidenten der Reichshauptstadt Berlin,

B e r l i n ,

- 17) die Reichsverteidigungskommissare,

- 18) die Höheren H- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -

- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare)

- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

in Prag, Straßburg und Metz,

- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

- 22) die Grenzinspekteure I bis III,

- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen
Reichspost durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6.

In Durchführung der Polizeiverordnung über
die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941
(RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister
mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-Z (Lb) -
1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden
für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich
im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6 -, der den dortigen Dienststellen
zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Verein-
fachung darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem
Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält
teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15.
September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sondervorschriften für den Post-
reisedienst.

1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsorten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten. Bereits entrichtete Fahrguthaben sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Linien oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektionen überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen stelle ich in das Ermessen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkenden Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbehörden und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verstündigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten." ./. .

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentrale Stelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Osthoberschlesien, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von Seiten der Juden bekanntzugeben.

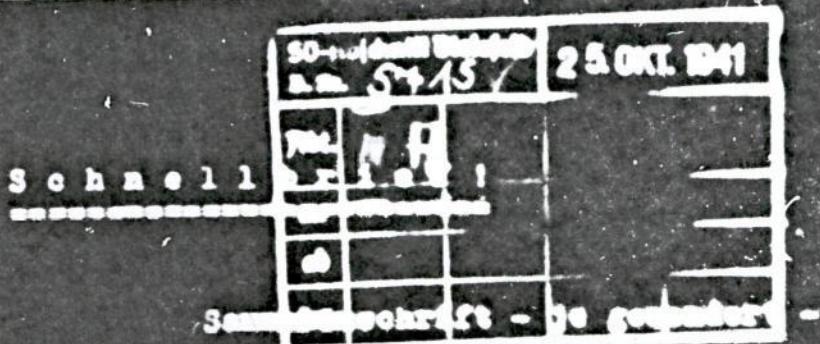
Im Auftrage:
gez.: H e y d r i c h.



Begläubigt:
H. Heydrich
Kanzleiangestellte.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 16. Oktober 1941.

Fel. S IV B 4 b - 940/41-37 -



An

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Cottbus und Bismarck, in Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den Beauftragten für den Vierjahresplan,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat von Normann,
Berlin.

- 2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Bd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n s ,
Berlin.

- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Bd. von Herrn Ministerialrat Re i s e r ,
Berlin.

- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Bd. von Herrn Ministerialrat S c h w a r t z ,
Berlin.

- 5) das Auswärtige Amt,
z.Bd. von Herrn Legationsrat R a d e n a c h e r ,
Berlin.

- 6) den Herrn Reichspostminister,
z.Bd. von Herrn Ministerialrat M ö l l e r ,
Berlin.

- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Bd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. G e e l i n ,
Berlin.

- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
Berlin.

- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Bd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. T a u b e r t ,
Berlin.

- 10) die Post- und Telegraphenverwaltung,
z.Bd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. B e i s c h n i p p ,
Wiesbaden.

Führerliste,

- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Bd. von H-O'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,

Prag IX.

Unter den Kastanien 19,

- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z.Bd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,

Berlin.

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
im Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Fulda.

- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,

München.

- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,

- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,

Berlin.

- 17) die Reichsverteidigungskommissare,

- 18) die Höheren SA- und Polizeiführer
- außer Ost-, Den Haag und Krakau -

- 19) die Amtschiefe, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler 0 -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3 -
12 Exemplare)

- 20) die Rechthaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz.

- 21) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,

- 22) die Grenzinspektoren I bis III,

23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark.

in Warburg

24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Sudkärrten und Krain,

in Voldes

25) das Einsatzkommando in Luxemburg.

26) alle SD- (Leit-) Abschritte,

27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
Seite 547).

Erläut. Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen
Reichspost durch Juden.

Bemerk. Hies. Bunderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 94c/41-6.

In Durchführung der Polizeiverordnung über
die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941
(RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister
mit Bunderlass vom 30. September 1941 - Bulet. (18) -
1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden
für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich
im Rahmen meines Bunderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 94c/41-6 -, der den dortigen Dienststellen
zugegangen ist, so dass hier nur Gründen der Vereinfachung
darauf verzichtet werden kann, den gesuchten
Wortlaut bekanntzugeben. Indiglich folgt ein auszugsweise
teilweise eine über dem hiesigen Bunderlass vom 15.9.
September 1941 hinausgehende Regelung.

"Bunderverordnung vom 15.9.1941
zu § 10 Absatz 1.

Die Ortspolizeibehörden sind hierzu zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Oberschlesien, Wartheland, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(Land)stellen zur unabdingten Beachtung von Seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:
gen.: Heydrich.



gedeckt
für Kursk
Kanzleiangestellte.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 16. Oktober 1941.

Iol. S/IV/B 4 b - 940/41-37 -

8647

S c h n e i l b r i e f !

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stelen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (ein-
schliesslich Cottowitz und Zichenau, in Berlin
der Polizeipräsident),
- 6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z Hd. von Herrn Ministerialrat von Normann.
Berlin,

83-84

- 2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n e r,

B e r l i n ,

- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat R e i s e r,

B e r l i n ,

- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat S c h w a r t z,

B e r l i n ,

- 5) das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat R a d e m a c h e r,

B e r l i n ,

- 6) den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat M ö l l e r ,

B e r l i n ,

- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. C o e l l i n ,

B e r l i n ,

- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,

B e r l i n ,

- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. T a u b e r t ,

B e r l i n .

- 10) die Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,

M ü n c h e n 33,

Führerbau,

- 2 -

- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von H-O'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,

P r a g XIX.,

Unter den Kastanien 19,

- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. B a d e r ,

B e r l i n ,

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,

- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,

M ü n c h e n ,

- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,

- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

B e r l i n ,

- 17) die Reichsverteidigungskommissare.

- 18) die Höheren H- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -

- 19) die Antschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
(2 Exemplare)

- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

in Prag, Straßburg und Metz,

- 21) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD;

- 22) die Grenzinspektoren I bis III,

- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,

in Marburg,

- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,

in Veldes,

- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg.

- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,

- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen
Reichspost durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S.
IV B 4 b - 940/41-6

In Durchführung der Polizeiverordnung über
die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941
(RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister
mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-Z (Lb) -
1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden
für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich
im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6 -, der den dortigen Dienststellen
zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Verein-
fachung darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem
Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält
teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15.
September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sondervorschriften für den Post-
reisedienst

- 3 -

1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsorten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müßten. Bereits entrichtete Fahrgebühren sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Lini en oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektionen überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen stelle ich in das Er- messen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkend Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbüro und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verständigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten.

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Ostsachsen, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von Seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:
gez.: H e y a r i c h .



Begläubigt:
H. K. H.
Kanzleiangestellte.

V.

1.) Büro D III: Bitte öffnen und treten.

2.) An die Referate

Portefeuille

D II 1029/1029/10

R VIII 1010/1010

u. d. B. um Kenntnisnahme.

3.) z. a. A.

Berlin, den 28. Oktober 1941

f. 29
fr. fr.

AA Jul. II A 42/3

Durchdr.a.K. (R.l.b.) Wo

132

Berlin, den 21. Oktober 1941.

E 8577
zu D II 4949 Ang. II

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom
5. September 1941 - D II 4949 -.
Betr.: 2 anonyme Schreiben gleichen In-
halts betr. gelbe Binden als Brandmarkung
für die Juden in Deutschland; nebst zwei
Umschlägen mit Poststempel Berlin SW 11 vom 30. August.

Für eine Mitteilung, ob die dortigen Ermittlun-
gen zu einem Ergebnis geführt haben, wäre das auswär-
tige Amt dankbar.

Nach Abgang:

D III (LR Rademacher)
H 24 10 z.Kts.

Im Auftrag *He 10*
gez. Rusch *He 10*

An

den Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

- Amt IV -

25/10 IV Berlin SW 11

83-40

He 10

P. 4, 11, 4, Wv. 3 Wochen

A. A. eing. e.R. NOV 1941

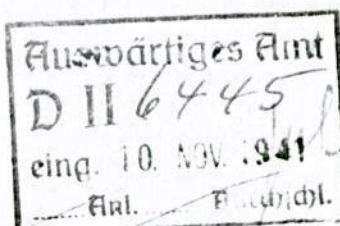
AA Tel. II 42/3 134

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

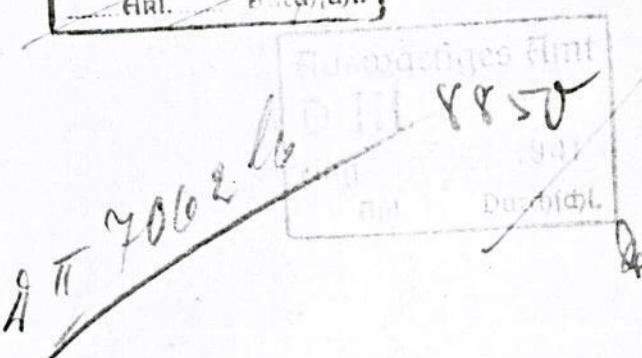
IV B 4 b - 940/41-1.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 5. November 1941.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040



An das
Auswärtige Amt,
in Berlin W 8,
Wilhelmstr. 74-76.



Betrifft: Kennzeichnung der Juden
- Anonymes Rundschreiben -.

Bezug: Schreiben vom 21.10.1941 - D II 4949 Ang.II.

Die in der Angelegenheit eingeleiteten
Ermittlungen konnten noch nicht zum Abschluß ge-
bracht werden, so daß ich mir weitere Mitteilung
vorbehalten darf.

Im Auftrage:
gez. E i c h m a n n.



Beglaubigt:
Hans Albrecht
Kanzleiangestellte.

dov. u. 3 Wochen

abgetragen am
11.11. He 19

W. und u. immer

1. 12. 41
P

1.1.42
F. A. M. H.
R. K. - 110

83-21
33-40

AA Jul. II A 42/3

135

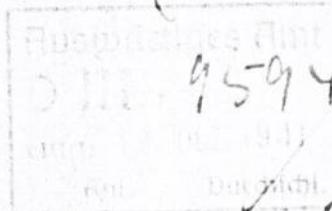
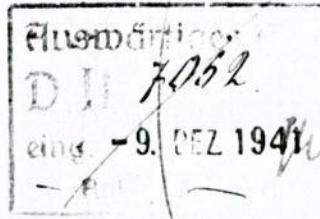
Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV B 4 b

940/41-1-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 3. Dezember 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040



An das
Auswärtige Amt,
Berlin W 8,
Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Kennzeichnung der Juden - anonymes
Rundschreiben --.

Bezug: Schreiben vom 21.10.41 - D II -
4949 Ang. II.
6445

Ausser der Feststellung, mit welcher
Schreibmaschinentype das anonyme Rundschreiben
gefertigt worden ist, sind bisher die Ermitt-
lungen nach der Person des Briefschreibers er-
gebnislos verlaufen. Da nach Lage der Verhält-
nisse mit weiteren Feststellungen kaum zu rech-
nen sein wird und die Angelegenheit im übrigen
bereits als überholt anzusehen ist, wird von
weiteren Massnahmen abgesehen.

Im Auftrage:

gez.: B i c h m a n n .



Beglaubigt:

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Zeigangestellte.

f. li. - Pa - Pa

83-40.

83-21

Berlin, am 22. Januar 1942
i. Chr. AA Nr. 97004
z. 2 III 661 g
Aug. II

Das Briefporto ist gestrichen

- II B 4 -

Z. G. von J. J. Oberpriester.
Bundeskanzler Göring

Berlin 3062

Postamt Berlin Khr. 116

Zur Aufstellung am das Reichstag
vom 10. Januar 1942 -

2 III 661 g -, betr. Abstimm.

Erzug der in Deutschland leben.

Der Frieden verhindert, dass
die Pfeile und Flammenfischer Markt
ausgezeichnet in die Offiziere
auf dem Platz.

Es befahl der Kaiser der
Deutschen Reichsregierung, dass
es im Polizeiwoorden
mit dem Namen der Gründung
mit dem Namen einer
1. Februar 1941 (R.
g. Bl. Teil I S. 547) auf
ein unbekanntes Land

Dr. Müller
Prof. Dr. Bräuer

der Abg.

bis fol. IV

z. Mitg.

z. g. d. O.

K210169

ab: 23. Jan. 1942
261

261439

AA Jul. 11 g 174

an ausserordentl. art.

~~Ebenen Mittelberg~~

F. R.

K210170

Sglg 15.

J. 261440

Der Reichsminister des Innern

BA R 587276
Berlin, den 16. Februar 1942.

Pol. S IV B 4 b - 940/41 -6-

180

217

Schnellbrief!

Vertraulich! Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- 1) alle Staatspolizei-(leit-)stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die
Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- 5) die
preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den
Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

- 1) den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,

2) die

Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,

Berlin,

3) den

Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,

Berlin,

4) den

Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,

Berlin,

5) das

Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,

Berlin,

6) den

Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,

Berlin,

7) den

Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,

Berlin,

8) den

Herrn Reichsarbeitsminister,

Berlin,

9) den

Herrn Reichsminister
für volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin,

10) die

Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
München 53,
Führerbau,

11) den

Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von "O'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,
Prag AIX.,
Unter den Kastanien 19,

12) den

Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin,

13) die

Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,

14) das

Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,

15) die Preußischen überpräsidenten,

16) den

Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,

- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die Höheren A- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C - (Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3 12 Exemplare),
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspekteure I bis III,
- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Kärnten und Krain,
in Feldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,

26) alle SD-(Leit-)Abschnitte,

27) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Bezug: Hies. Runderlass vom 15. September 1941 - fol. S IV B'4 b - 940/41-6-.

In Ergänzung der in dem obenbezeichneten Runderlass aufgestellten Richtlinien teile ich folgendes zur Beachtung mit:

Für die Bearbeitung von Fragen, die sich auf die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S.547) beziehen, sind die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausschließlich zuständig. Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hiervon unberührt.

Da der § 3 der angeführten Verordnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen enthält, sind darüber hinaus gehende Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht usw. grundsätzlich nicht zugelassen. In zweifelhaften Fällen ist stets hierher zwecks Einholung meiner Entscheidung zu berichten. Sollten ohne meine Zustimmung Ausnahmen bewilligt sein, die im § 3 der Kennzeichnungsverordnung keine Stütze finden, so sind diese Bewilligungen unverzüglich zurückzunehmen und, gleichzeitig die sich darauf beziehenden Vorgänge mir zur Entscheidung vorzulegen.

Unter Öffentlichkeit im Sinne des § 1, Abs. 1 der Verordnung ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt unterliegen mit sofortiger Wirkung auch Juden slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Angesichts der gespannten Verkehrslage ist im Übrigen noch mehr als bisher die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden auf ein äußerstes Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) aus Dienstlichen Gründen eine Reise unternehmen wollen.

Zusatz:

- a) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- b) für die preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Katowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- c) für den Reichskommissar für die Westmark,

- je einzeln -:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

d) für den
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren Sorge zu tragen.

e) für die
Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz,
Luxemburg, Graz und Klagenfurt

- je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

f) für die
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Straßburg und Metz,
für die
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
in Marburg und Veldes sowie
für das
Einsatzkommando in Luxemburg

- je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig erscheint.

Im Auftrage:
gez.: H e y d r i c h.



4002.042

32.

USA (NA) T 175 R 57 F 692.

~~Schnelltrajet~~

~~ertraulich! Nicht zur Veröffentlichung geeignet!~~

An

- 1) alle Staatspolizei-(leit-)stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag.
in Prag,
- 4) die
Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- 5) die
preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Zattowitz und Lichtenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den
Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

- 1) den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Horwitz
in Berlin.

2) die

Abteilung A
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lössner,

Berlin.

3) den

Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Seiser,

Berlin.

4) den

Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,

Berlin.

5) das

Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Redemacher,

Berlin.

6) den

Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Müller,

Berlin.

7) den

Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Goetzen,

Berlin.

8) den

Herrn Reichsarbeitsminister,

Berlin.

- 9) den
Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin.
- 10) die
Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Heischauer,
München 22,
Führerbau.
- 11) den
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Kauner,
Prag XII.
Unter den Kastanien 19.
- 12) den
Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin.
- 13) die
Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Wienfink.
- 14) das
bayrische Staatsministerium des Innern,
München.
- 15) die Preußischen überpräsidenten,
- 16) den
Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin.

- 17) die Reichsverteidigungskomissare.
- 18) die
Höheren SS- und Polizeiführer
- außer Wroclaw, Danzig und Krakau -
- 19) die
Amtsleiter, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitsministeriums - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare).
- 20) die
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz.
- 21) die
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
-
- 22) die
Grenzinspektoren I bis III,
- 23) den
Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg.
- 24) den
Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD -
in Kärnten und Krain,
in Klagenfurt.
- 25) das
Kriegsakademie in Innsbruck,

26) alle „B- (Leit-) Abschritte.“

27) alle Kriminalpolizei-(Leit-)stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941.
(RGBl. I, S. 547).

Besatz: Dies. Musterklaus vom 15. September
1941 - Fol. S IV B 4 b - 940/41-6.

In Ergänzung der in den obenbezeichneten Musterklaus aufgestellten Richtlinien teile ich folgendes zur Beachtung mit:

Für die Bearbeitung von Fragen, die sich auf die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S.547) beziehen, sind die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausschließlich zuständig. Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hiervom unberührt.

Da der § 3 der angeführten Verordnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen enthält, sind darüber hinaus gehende Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht neuw. grundsätzlich nicht zugelassen. In zweifelhaften Fällen ist stets hierher Zweck Einholung meiner Entscheidung zu berichten. Sollten ohne meine Zustimmung Ausnahmen bewilligt sein, die im § 3 der Kennzeichnungsverordnung keine Rücksicht finden, so sind diese Bewilligungen unverzüglich zurückzunehmen und gleichzeitig die sich darauf beziehenden Personen mir zur Entscheidung vorzulegen.

unter Offentlichkeit im Sinne des § 1, Abs. 1 der Verordnung ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Aragen des kennzeichnenden verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Im Einverstandnis mit dem Auswärtigen Amt unterliegen mit sofortiger Wirkung auch Juden slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Angesichts der gespannten Verkehrs-lage ist im Übrigen noch mehr als bisher die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden auf ein äußerstes Mindestmaß zu beschränken. Dazu gilt insbesondere auch für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) aus dienstlichen Gründen eine Reise unternommen wollen.

Zusätzlich:

- a) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- b) für die
preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Katowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- c) für den
Reichskomissar für die Westmark,

- je einzeln -

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Kundlasses an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

a) für den
Reichsprotektor in Südmähren und Mähren:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine
entsprechende Regelung im Protektorat Südmähren
und Mähren Sorge zu tragen.

b) für die
Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz,
Luxemburg, Graz und Klagenfurt

- je einzeln -

Soweit notwendig, bitte ich, für eine
entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

c) für die
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Straßburg und Metz,

für die
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
in Warburg und Velde sowie

für das
Einsatzkommando in Luxemburg

- je einzeln -

Der dortige Chef der Zivilverwaltung
wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende
Regelung zu treffen, soweit dies in dem betref-
genden Bereich notwendig erscheint.

✓ im Auftrag:
GK.I.E. v.d.r.i.s.b.



Berlin, den 16. Februar 1942.

Pol. S IV B 4 b - 940/41 -6-

PGSA 3207296

47

Schnellbrief!Vertraulich! Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- 1) alle Staatspolizei-(leit-)stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die
Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- 5) die
preußischen Regierungspräsidenten
(einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den
Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

- 1) den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,

PGSA 3207 246
25

49

2) die

Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,

Berlin,

3) den

Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,

Berlin,

4) den

Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,

Berlin,

5) das

Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,

Berlin,

6) den

Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,

Berlin,

7) den

Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,

Berlin,

8) den

Herrn Reichsarbeitsminister,

Berlin,

9) den

Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,

z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert

Berlin

10) die

Partei Kanzlei,

z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,

München 53,

Führerbau,

11) den

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,

z.Hd. von /-O'Stabaf. Oberregierungsrat Mr. Neuren.

Prag AIX,

Unter den Kastanien 19,

12) den

Chef der Ordnungspolizei,

z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,

Berlin,

13) die

Chefs der Zivilverwaltung

in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,

14) das

Bayerische Staatsministerium des Innern,

München,

15) die Preußischen überpräsidenten,

16) den

Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,

Berlin,

- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die
Höheren A- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die
Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitsnauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),
- 20) die
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die
Grenzinspekteure I bis III,
- 23) den
Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den
Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Kärnten und Krain,
in Feldes,
- 25) das
Einsatzkommando in Luxemburg,

2v) alle SD-(Leit-)Abschritte,

2r) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Bezug: Ries. Runderlass vom 15. September 1941 - Fol. S IV B 4 b - 940/41-6-

In Ergänzung der in dem obenbezeichneten Runderlass aufgestellten Richtlinien teilne ich folgendes zur Beachtung mit:

Für die Bearbeitung von Fragen, die sich auf die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S.547) beziehen, sind die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausschließlich zuständig. Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hiervon unberührt.

Da der § 3 der angeführten Verordnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen enthält, sind darüber hinaus gehende Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht usw. grundsätzlich nicht zugelassen. In zweifeinartigen Fällen ist stets hierher zwecks Einholung meiner Entscheidung zu berichten. Sollten ohne meine Zustimmung Ausnahmen bewilligt sein, die im § 3 der Kennzeichnungsverordnung keine Stütze finden, so sind diese Bewilligungen unverzüglich zurückzunehmen und gleichzeitig die sich darauf beziehenden Vorgänge mir zur Entscheidung vorzulegen.

Unter Offentlichkeit im Sinne des § 1, Abs. 1 der Verordnung ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt unterliegen mit sofortiger Wirkung auch Juden slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Angesichts der gespannten Verkehrslage ist im übrigen noch mehr als bisher die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden auf ein äußerstes Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) aus dienstlichen Gründen eine Reise unternehmen wollen.

Zusatz:

- a) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- b) für die
preußischen Regierungspräsidenten,
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- c) für den
Reichskommissar für die Westmark,

- je einzeln -:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses an die untergeordneten Behörden,
insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

d) für den Reichspräsidenten in Böhmen und Mähren:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren Sorge zu tragen.

e) für die

Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt

- je einzeln -

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

f) für die

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die

Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das

Einsatzkommando in Luxemburg

- je einzeln -

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig erscheint.

Im Auftrage:

gez.: H e y d r i c h.



Geheimsicherheitshauptamt

PGSA 3207246 55 1. März 1942

IV B 4a

der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und Datum
anzugeben

Berlin SW 11, den 1. März
Prinz-Albrecht-Straße 8
Herrn Sprecher: 120040

Geheimsicherheitsamt des Innern

- 6. MRZ 1942 Nr.

An den

Herrn Reichsminister des Innern
Adjutantur
z.Hd. des Herrn Major Radtke

in Berlin.

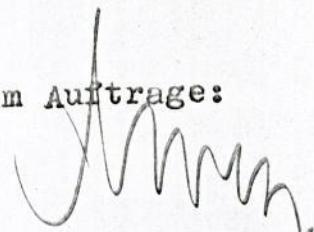
Betrifft: Pol. Verordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1.9.41 (RGBl. I S.547).

Bezug: Fernmündliche Unterredung vom 3.2.1942

Anlagen: 5.

Als Anlagen übersende ich wunschgemäß
die bisher von hier zu der Pol. Verordnung über
die Kennzeichnung der Juden ergangenen Erlasse.

Im Auftrage:



ste

Der Reichsführer SS und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S IV B 4 940/41 - 34 -

Berlin, den 24. März 1942

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden von
1.9.1940.

Bezug: Bericht vom 22.1.1942 - I J Pol. 4 - 6 - 4/42-.

Der dortigen Ansicht, daß die Entscheidung des Oberstaatsanwalts in Köln zutreffend sei, vermag ich nicht beizutreten. Der § 3 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden ist eng, niemals erweiternd auszulegen, da der Kreis der von der Kennzeichnung ausgenommenen Personen so klein wie möglich gehalten werden muß.

Würde man der Auslegung des Oberstaatsanwalts in Köln nach dem angeblichen Sinn der Ausnahmebestimmung folgen, so müste man auch den als Juden geltenden Mischling von der Kennzeichnung ausnehmen, da ja auch durch seine Kennzeichnung die Familie auseinandergerissen wird. Dass das aborniemals von dem Gesetz beabsichtigt ist, ist nicht anzuzweifeln, da am § 3 der Kennzeichnungsverordnung lediglich der jüdische Elternteil erwähnt wird.

Sofern daher auch nur ein Abkömmling vorhanden ist, der als Jude gilt, hat der jüdische Elternteil einer Mischlinge das Judenkonzeichen zu tragen.

In Zukunft bitte ich Verstöße der vorliegenden Art schließlich der zuständigen Staatspolizeistelle zur Kenntnis bringen damit diese mit staatapolizeilichen Maßnahmen dagegen einschreiten kann.

Im Auftrage:

ges. Suhr.

An den Herrn Regierungspräsidenten, z.Hd. von Herrn Reg. Rat Lohm

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 4. September 1942

Fol. S IV B 4 b - 940/41 - 6 -S c h n e l l b r i e f .

An

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
- b) den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD,
Abwicklungsstelle der Zentralstelle für jüdische
Auswanderung Wien,

W i e n I I .
Castellergasse 35.

- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böh-
men und Mähren,

P r a g X V I I I .
Schillstraße 11,

- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

i n P r a g X I X .
Kastanienallee,

- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
i n M e t z ,

- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
i n S t r a ß b u r g ,

- g) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und
des SD in Kärnten und Krain,
i n V e l d e s .

- h) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und
des SD in der Untersteiermark,
i n M a r b u r g ,

- i) das Einsatzkommando Luxemburg,
i n L u x e m b u r g .

K207516

./.

186227

AA Nr. 183

- 2 -

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBI. I, S. 547).

Bezus: Hiesiger Runderlaß vom 16. 2. 1942
- rec 3 IV B 4 - 940/41 - 6 -

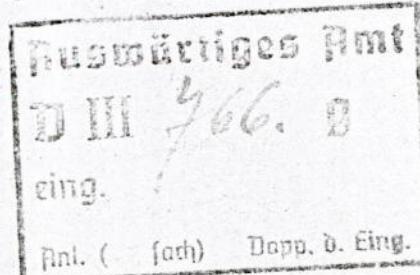
In Ergänzung des obenbezeichneten Runderlasses teile ich mit, daß Juden bulgarischer Staatsangehörigkeit mit sofortiger Wirkung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wie z.B. Verkehrs- und Verfügungsbeschränkungen, unterliegen.

Ich ersuche, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

K207515

Im Auftrage:

gez. Müller



Begläubigt:

Kanzleiangestellte

Sicherheitshauptamt

4 b - 940/41 - 6

Berlin, den 4. September 1942

Abschriftlich

andas

Auswärtige Amt,
z.Hd.v. Herrn Gesandtschaftsrat Dr. Klingenfuss,

B e r l i n W 8,
Wilhelmstr. 74/76,

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 5. 8. 1942
D III 569 g - mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Müller
Begläubigt:

486228

Kanzleian... ellte